

Versicherungen für kleine und mittlere Unternehmen

Vorvertragliches Informationsblatt in Bezug auf das Versicherungsprodukt

Versicherungsunternehmen: ITAS VVaG - Italien - Eingetragen im Verzeichnis der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS Nr. 1.00008

Produkt: „Unternehmensschutz“



Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu diesem Produkt werden in anderen Dokumenten zur Verfügung gestellt

Um was für eine Art von Versicherung handelt es sich?

Das Produkt deckt den Versicherungsbedarf kleiner und mittelgroßer Unternehmen, die in der Produktion und/oder im Handel tätig sind.



Was ist versichert?

ITAS Mutua entschädigt die versicherte Person und deckt ihre Haftung im Rahmen der in der Police angegebenen Versicherungssummen und Deckungssummen.

ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, ob er diesen Abschnitt erwerben möchte oder nicht.

✓ Feuer und hiermit verbundenen Risiken

ITAS Mutua ersetzt bei Brand, Blitzschlag, Explosion und Bersten:

- die Schäden am Gebäude und/oder an seinem Inhalt, auch wenn dieses Eigentum Dritter ist; inbegriffen sind auch die Schäden, die beim Versuch der Brandeindämmung entstehen;
- die Abbruch- und Räumungskosten sowie die Bewegungs- und Schutzkosten für die versicherten Sachen während der Wiederherstellung des Gebäudes.

Zudem gibt es einige immer wirksame Grundgarantien. Diese gelten z. B. bei:

- ✓ Mehrkosten bei Fortsetzung der Betriebstätigkeit;
- ✓ Diebstahl von fest Fenster und Türen samt Zargen;
- ✓ anderweitig untergebrachten Waren bzw. Maschinen;
- ✓ Ladearbeiten;
- ✓ der Tätigkeit des Wanderhandels.

Mit der Zahlung einer *Zusatzprämie* kann die Versicherung um zusätzliche Deckungen erweitert werden; zum Beispiel:

- Witterungsereignisse

ITAS Mutua entschädigt materielle und unmittelbare Schäden, die am Gebäude und/oder dessen Inhalt durch Witterungsereignisse entstehen.

- Soziopolitische Ereignisse und Wasserschäden

ITAS Mutua entschädigt für unmittelbare Sachschäden, die am Gebäude und/oder dessen Inhalt verursacht werden:

- aufgrund von gesellschaftspolitischen Ereignissen oder Terrorismus;
- durch Wasseraustritt infolge eines zufälligen Bruchschäden in Installationen, Frost, Verstopfung und Rückstau aus fest installierten Leitungen.

- Elektrische und elektronische Schäden

ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden, die durch Ströme oder Entladungen oder andere elektrische Phänomene an Anlagen, Ausrüstungen, Industriemaschinen, Geräten und elektronischen Schaltkreisen entstehen.

ABSCHNITT DIEBSTAHL

Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, ob er diesen Abschnitt erwerben möchte oder nicht.

✓ Diebstahl des Inhalts

ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden, die durch den Diebstahl versicherter Sachen entstehen, auch wenn diese Dritten gehören, einschließlich der Kosten für den Austausch von Schlössern und die Vervielfältigung von Dokumenten.

Mit der Zahlung einer *Zusatzprämie* kann die Versicherung um zusätzliche Deckungen erweitert werden; zum Beispiel:

- Wertgegenstände im Tresor

Der Versicherungsschutz umfasst Diebstahl, Raub und Erpressung von Wertgegenständen in einem verschlossenen oder offenen Tresor durch die betrügerische Verwendung von Schlüsseln.

- Transportierte Waren und Gerätschaften

ITAS Mutua leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die durch Diebstahl der versicherten Güter und Ausrüstungen während des Transports in den eigenen oder geleasteten Fahrzeugen, die vom Versicherten zwischen 5 Uhr morgens und 21 Uhr abends gefahren werden, entstehen.

ABSCHNITT ELEKTRONIK UND SCHÄDEN AN DEN MASCHINEN

Der Versicherungsnehmer kann diesen Abschnitt nur zusammen mit dem Abschnitt Feuer und andere Ereignisse erwerben.

✓ Schäden an elektronischen Geräten

ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden, die durch ein beliebiges, **nicht ausdrücklich ausgeschlossen** zufälliges Ereignis verursacht werden:

- an den technisch abgenommenen und betriebsbereiten versicherten elektronischen Geräten, auch wenn sie Eigentum Dritter sind, wenn sie sich an den in der Versicherungspolice angegebenen Orten befanden;
- an den technisch abgenommenen und betriebsbereiten Maschinen für die industrielle Produktion, auch wenn sie Eigentum Dritter sind.

ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

✓ Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten (R.C.T.)

Die Deckung umfasst den vom Versicherten geschuldeten Schadensersatz, sofern er per Gesetz zivilrechtlich haftbar ist, für Schäden, die Dritten unbeabsichtigt durch Tod, Personen- und Sachschäden infolge von Ereignissen im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten Tätigkeit zugefügt werden.

✓ Zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O. - Betriebshaftpflicht)

Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers/Versicherten für Tod oder Verletzungen von Mitarbeitern aufgrund eines Arbeitsunfalls, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer eingetreten sind.

Es gibt einige immer wirksame Grundgarantien. Diese gelten z. B.:

- ✓ **Persönliche Haftpflicht der Arbeitnehmer;**
- ✓ **Haftpflicht für das Gebäude**, in dem die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird;
- ✓ **Arbeiten bei Dritten;**
- ✓ **Schäden durch verkaufte oder zum Verzehr abgegebene Produkte.**

Mit der Zahlung einer *Zusatzprämie* kann die Versicherung um zusätzliche Deckungen erweitert werden; zum Beispiel:

- Nachhaftung für Installateure

Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten in seiner Eigenschaft als Installateur, Instandhalter oder Reparatteur von Anlagen für Schäden, die Dritten durch die Anlagen nach Abschluss der Arbeiten zugefügt werden.

- Nachhaftung für Tätigkeiten, für die nicht der Ministerialerlass Nr. 37/2008 gilt

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten, die für ihn in seiner Eigenschaft als Installateur, Wartungs- oder

Reparaturbetrieb von verkauften Geräten und Sachen bei Schäden besteht, die nach Fertigstellung der Arbeiten Dritten verursacht werden.

- **Angehobene, geladene oder entladene Sachen**

Die Garantie deckt die Haftung für Schäden an angehobenen, ge- und entladenen Sachen Dritter.

- **Schäden an unterirdisch verlegten Leitungen und Anlagen**

Die Versicherung deckt die Haftpflicht des Versicherten für Schäden an unterirdisch verlegten Rohrleitungen und Anlagen.

- **Berufskrankheiten**

Die Garantie deckt auch die Haftung gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich des Risikos Berufskrankheiten, die von der Unfallversicherungsanstalt INAIL anerkannt werden.

ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ

✓ Basis-Rechtsschutz

Die Deckung dient dem Schutz der Rechte des Versicherten mit gerichtlicher und außergerichtlicher Unterstützung bei Ereignissen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Gegen Zahlung einer Zusatzprämie kann die Versicherung um folgende zusätzliche Deckungen erweitert werden:

Erweiterte Form des Rechtsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf individuelle arbeitsrechtliche Streitigkeiten, außervertragliche Streitigkeiten und Streitigkeiten mit öffentlichen Pensionsversicherungsanstalten und Sozialversicherungsträgern.



Was ist nicht versichert?

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Ausschlüsse. Die detaillierten Informationen, die in den Versicherungsbedingungen enthalten sind, behalten ihre Gültigkeit.

Die Versicherung ist nicht wirksam bei Schäden:

- ✗ die durch Kriege und dergleichen verursacht werden;
- ✗ die durch Explosion oder Einwirken oder Strahlung von Atomen oder atomaren Teilchen verursacht werden;
- ✗ die durch oder aufgrund von Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der gesetzlichen Vertreter oder der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung verursacht werden;

ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Nicht versichert sind Schäden:

- ✗ die durch extreme Naturereignisse verursacht werden (mit Ausnahme der Deckung für Witterungsereignisse, falls erworben).
- ✗ durch Diebstahl oder Verlust von versicherten Sachen;
- ✗ an Maschinen oder Anlagen durch Bersten oder Implosion infolge von Verschleiß, Korrosion oder Materialfehlern;
- ✗ durch elektrische Phänomene an elektrischen oder elektronischen Maschinen und Anlagen sowie an Geräten und Schaltkreisen;
- ✗ am Kühlgut infolge von Ausfällen oder Unregelmäßigkeiten in der Kälteerzeugung oder -verteilung oder infolge des Austritts der Kühlflüssigkeit oder wegen des fehlenden oder unzureichenden Erhalts der kontrollierten Atmosphäre;
- ✗ an geleasteten Maschinen und Geräten und/oder bereits versicherten elektronischen Geräten;
- ✗ durch Feuchtigkeit, Tropfwasser, Überlaufen oder Rückstau der Kanalisation.

ABSCHNITT DIEBSTAHL

Nicht versichert sind Schäden:

- ✗ die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personen, die sich in den Räumen mit den versicherten Sachen aufhalten, oder von Personen, für die der Versicherte verantwortlich ist oder die mit dem Versicherten verwandt sind, begangen und ermöglicht wurden.
- ✗ die in Räumlichkeiten auftreten, die 45 Tage lang unbeaufsichtigt waren;
- ✗ an geleasteten Maschinen und Geräten und/oder bereits versicherten elektronischen Geräten;

ABSCHNITT ELEKTRONIK UND SCHÄDEN AN DEN MASCHINEN

- ✗ siehe die in Art. 4.1.1 und 4.1.2 der Versicherungsbedingungen aufgeführten Ausschlüsse.

ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Haftpflicht gegenüber Dritten (R.C.T.)

Folgende Schäden sind ausgeschlossen (soweit nicht die entsprechenden, gegebenenfalls vorgesehenen Deckungserweiterungen abgeschlossen wurden):

- ✗ durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Maschinen oder Anlagen, die von Personen geführt oder bedient werden, die nicht dazu berechtigt sind;
- ✗ die von anderen Personen als den beschäftigten Arbeitnehmern verursacht werden;
- ✗ an unterirdisch verlegten Rohrleitungen und Anlagen;
- ✗ an Gebäuden und Sachen aufgrund von Setzungen, Erdbeben, Senkungen und Bodenerschütterungen;
- ✗ durch Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung;
- ✗ aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen und der Nutzung von Flugzeugen;
- ✗ an im Bau befindlichen Bauwerken und an denen, an denen die Arbeiten ausgeführt werden;
- ✗ durch Diebstahl und Schäden an den Sachen Dritter durch einen Brand, der Sachen im Eigentum oder im Besitz des Versicherten beschädigt;
- ✗ an Gegenständen, die der Versicherte aus irgendeinem Grund verwahrt, transportiert, angehoben, geladen oder entladen hat;
- ✗ an Sachen, in deren unmittelbarer Nähe die Arbeiten durchgeführt werden;
- ✗ die durch Bauten oder Anlagen nach Abschluss der Arbeiten verursacht werden;
- ✗ durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit;
- ✗ für die der Versicherte gemäß Art. 1786 Ital. ZGB haftet;
- ✗ an Personen, die nicht als Dritte gelten (siehe Art. 5.3.2 der Versicherungsbedingungen).

Haftpflicht gegenüber Dritten - Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern

Nicht versichert sind Schäden:

- ✗ durch Besitz oder Verwenden von Sprengstoffen;
- ✗ durch Asbest, elektromagnetische Wellen oder GVO
- ✗ im Zusammenhang mit TSE oder VCJD;
- ✗ durch Verstöße gegen Arbeitskontakte oder Diskriminierung;
- ✗ durch andere als die angegebenen betrieblichen Tätigkeiten.

ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- ✗ Schäden durch ökologische, atomare, radioaktive oder Naturkatastrophen;
- ✗ nicht zufällige Ereignisse in Zusammenhang mit einer Umweltverschmutzung;
- ✗ für Ereignisse infolge von Kriegen und dergleichen sowie infolge der Verwendung von explosiven oder radioaktiven Stoffen;
- ✗ steuer- und abgabenrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten;
- ✗ Schäden, die sich auf Immobilien beziehen, die nicht in der Police aufgeführt sind und/oder die nicht zu den Immobilien gehören, wo die in der Police angegebene Tätigkeit ausgeübt wird;
- ✗ die sich aus dem Eigentum, der Nutzung oder dem Führen von Fahrzeugen im Allgemeinen ergeben;
- ✗ in Zusammenhang mit Patent-, Marken-, Exklusivrechten, unlauterem Wettbewerb, Wettbewerbsverbotsvereinbarungen, Urheberrechten und geistigem Eigentum;
- ✗ Personen, die nicht im Einheitslohnbuch (libro unico del lavoro) eingetragen sind;
- ✗ Beziehungen zwischen Aktionären und/oder Geschäftsführern oder

außergewöhnliche Transaktionen im Zusammenhang mit dem Unternehmen;

- ✗ infolge von vorsätzlichen Handlungen des Versicherten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Versicherungspolice;
- ✗ in Zusammenhang mit Unternehmer-Werkverträgen und mit Verträgen für die Lieferung und den Einbau von Baumaterialien;
- ✗ in Zusammenhang mit Veräußerung oder Tausch von Immobilien im Allgemeinen.
- ✗ Ausübung eines medizinischen Berufes;
- ✗ Familienrecht, Erbrecht und Schenkungen;
- ✗ Zahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Strafen im Allgemeinen;
- ✗ Rechtsberatungsleistungen;
- ✗ Kosten für die Einreichung einer Klage;
- ✗ Streitigkeiten mit Itas Mutua oder zwischen anderen - mit dem Versicherungsnehmer nicht personengleichen - Versicherten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In der Police und in den Versicherungsbedingungen werden die betragsmäßigen Selbstbeteiligungen, die prozentualen Selbstbehalte und die Entschädigungsgrenzen angegeben, die für die einzelnen Versicherungsdeckungen vorgesehen sind. Nachstehend ein Überblick über die wichtigsten Beschränkungen.

- ! **Bereich Feuer und andere Ereignisse:** für Schäden, die durch Witterungseinflüsse verursacht werden, Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000 €. Für soziopolitische Ereignisse Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500 € und für Terrorismusakte eine Entschädigungsgrenze von 50 % der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt. Für Schäden durch Wasseraustritt infolge von Schäden an Anlagen, Selbstbeteiligung von 500 € mit

einem Höchstbetrag von 1.500 €; für Wasserschäden infolge von Frost oder Verstopfung/Rückstau aus Leitungen, Selbstbeteiligung von 500 € mit einem Höchstbetrag von 10.000 € (3.500 € für unterirdische Anlagen); für Schäden durch Leckagen aus automatischen Löschanlagen, Selbstbehalt von 10 % und 1.000 € Selbstbeteiligung mit einem Höchstbetrag von 10.000 €. Für elektrische und elektronische Schäden, Selbstbehalt von 10 % und 500 € Selbstbeteiligung.

- ! **Abschnitt Diebstahl:** für Diebstahl aus kleinen Außenvitrinen Selbstbehalt von 10 % mit einem Höchstbetrag von 1.000 €. Bei Diebstahl durch betrügerische Verwendung von Schlüsseln, Selbstbehalt von 10 %. Für Beschädigungen und Vandalismus bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €. Für transportierte Waren und Gerätschaften Selbstbehalt von 10%, Selbstbeteiligung 250 € mit dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.

- ! **Abschnitt Elektronik und Schäden an Maschinen:** Selbstbehalt von 15 % und Selbstbeteiligung von 250 € für Schäden an den elektronischen Geräten und Selbstbehalt von 15 % und Selbstbeteiligung von 500 € für Schäden an Maschinen.

- ! **Abschnitt Zivilrechtliche Haftung:** für die Betriebshaftpflicht (R.C.O.) Selbstbeteiligung von 2.500 €. Für die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (R.C.T.): in Bezug auf Schäden, die sich aus dem Besitz oder der Nutzung von Geschäftsräumen ergeben, Selbstbeteiligung von 250 € für Wasserschäden, mit einer maximalen Deckungssumme von 250.000 €. Für Nachhaftung: 10 % Selbstbehalt, 250 € Selbstbeteiligung, mit dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.

- ! **Abschnitt Rechtsschutz:** für den Rechtsschutz in Strafverfahren bei Vorsatz maximaler Vorschuss von 3.000 € bis zur Urteilsprechung; für den Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen Mindestbetrag der Sanktion 1.000 €; für Vertragsstreitigkeiten für Lieferungen, Streitwert über 500 €.



Wo gilt die Deckung?

- ✓ **Die Abschnitte „Feuer und andere Ereignisse“, „Diebstahl“, „Elektronik und Schäden an Maschinen“** gelten auf italienischem Staatsgebiet. Die versicherten Gegenstände werden an den in der Versicherungspolice angegebenen Orten garantiert.
- ✓ **Abschnitt Zivilrechtliche Haftung:** die Versicherung gilt in ganz Europa. Mit Bezug auf Geschäftsreisen und auf die Teilnahme an Tagungen, Ausstellungen und Messen sowie auf die Regressansprüche der gesetzlichen Versicherungsanstalten gilt die Versicherung auf der ganzen Welt unter Ausschluss von den USA, Kanada und Mexiko.
- ✓ **Abschnitt Rechtsschutz:** bei außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren gilt der Versicherungsschutz in allen europäischen Staaten und in den nicht-europäischen Mittelmeeranrainerstaaten, unter der Voraussetzung, dass der Gerichtsstand für das Verfahren sich in diesen Ländern befindet; bei Vertragsstreitigkeiten gilt er in Italien, den Ländern der Europäischen Union, in Liechtenstein, im Fürstentum Monaco und in der Schweiz; bei einem Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen gilt er in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn Sie den Vertrag unterzeichnen, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben über das Risiko, das Bestehen anderer Versicherungspolice mit derselben Deckung und etwaige frühere Schadensfälle zu machen. Während der Vertragsdauer müssen Sie Änderungen, die zu einer Erhöhung des versicherten Risikos führen, und den etwaigen nachträglichen Abschluss einer anderen Versicherung für dasselbe Risiko mitteilen. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Schadenersatzanspruchs oder zur Vertragsbeendigung führen.
- Im Schadenfall sind Sie verpflichtet: so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern; den Versicherer oder den Versicherungsvermittler, bei dem die Polizza geführt wird, umgehend, auf jeden Fall aber innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserlangung zu benachrichtigen; bei Diebstahl oder mutmaßlich vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen müssen Sie bei der zuständigen Behörde Anzeige erstatten und dem Versicherer eine Kopie dieser Anzeige und eine detaillierte Aufstellung der Schäden vorlegen; die Spuren und Indizien des Schadens sind bis zum Lokalausgang des beauftragten Sachverständigen aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist zahlbar bei Ausstellung der Polizza; sie kann nach Wahl des Versicherungsnehmers jährlich, halbjährlich, viermonatlich, vierteljährlich oder als Einmalprämie vorschüssig gezahlt werden. Bei einer ratenweisen Prämienzahlung fallen Zusatzkosten an. Die Prämie umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und - falls vorgesehen - auch den Anteil für den Garantiefonds. Die Prämie muss an den Vermittler, dem die Police zugewiesen wurde, oder an ITAS Mutua gezahlt werden. Der Versicherer sieht folgende Zahlungsmittel vor: nicht übertragbarer Bank- oder Zirkularscheck, Banküberweisung, Postanweisung o.Ä., Kreditkarte oder POS-Zahlung, SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit - SDD) sowie Bargeld bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag. Bei einer monatlichen Prämienzahlung ist die Zahlung über das Verfahren SDD - SEPA Direct Debit obligatorisch.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Vertrag tritt um 24 Uhr des Tages in Kraft, an dem die Prämienzahlung erfolgt, soweit in der Police kein späterer Versicherungsbeginn festgelegt wird. Der Vertrag kann eine jährliche oder mehrjährige Laufzeit haben und kann nach Wahl des Versicherungsnehmers/Versicherten mit stillschweigender Verlängerung oder automatischem Ablauf abgeschlossen werden: Im ersten Fall verlängert sich die Versicherung mit einer mindestens einjährigen Vertragsdauer ohne Kündigung um mindestens ein weiteres Jahr; im zweiten Fall endet der Vertrag um 24 Uhr des Fälligkeitstags, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Bei Nichtzahlung der Folgeraten wird die Versicherung - laut Art. 1901 des Ital. Zivilgesetzbuchs - ab 24 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Prämienfälligkeitstag ausgesetzt und tritt erst wieder um 24 Uhr des Tages der Prämienzahlung in Kraft. Die nachfolgenden Fristen bleiben davon unberührt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einem Jahres- oder Mehrjahresvertrag kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vor Ablauf der Versicherungsdauer per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) gekündigt werden. Bei einer Kündigung fallen keine Zusatzkosten an.

Versicherungen für kleine und mittlere Unternehmen
Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt zu Sach-Versicherungsprodukten
(Zusätzliches VIB Schäden)



Produkt „Unternehmensschutz“

Erstellungsdatum: 03/2025

Das vorliegende Dokument enthält ergänzende Zusatzinformationen zu den Angaben im Informationsblatt zu Sach-Versicherungsprodukten (VIB Schäden), um dem potenziellen Versicherungsnehmer das Verständnis der Produktdetails, unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsschutzes, der Einschränkungen, der Ausschlüsse, der Kosten sowie der Vermögenslage des Versicherers zu erleichtern.

Der Unterzeichnende muss die Versicherungsbedingungen überprüfen, bevor er den Vertrag unterzeichnet.

ITAS - Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol oder auch ITAS VVaG (Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit), Muttergesellschaft der ITAS Versicherungsgruppe, mit Rechtssitz Piazza delle Donne Lavoratrici 2, PLZ 38122 Trient, Italien; Tel. 0461 - 891711; Website: www.gruppoitas.it; E-Mail: segreteria.dirgen@gruppoitas.it; zertifiziert E-Mail-Adresse (PEC): itas.mutua@pec-gruppoitas.it.
Eingetragen unter der Nr. 010 in das Verzeichnis der Versicherungsgruppen und mit der Nr. 1.00008 in das Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

ITAS - Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol oder auch ITAS VVaG (Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit), Muttergesellschaft der ITAS Versicherungsgruppe mit Rechtssitz Trient, Italien (in Piazza delle Donne Lavoratrici, 2, PLZ 38122, Trient, Italien; Tel. 0461 - 891711; Internetseite: www.gruppoitas.it; E-Mail: segreteria.dirgen@gruppoitas.it; zertifizierte E-Mail-Adresse: itas.mutua@pec-gruppoitas.it. Eingetragen unter der Nr. 010 in das Verzeichnis der Versicherungsgruppen und mit der Nr. 1.00008 in das Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Unter Bezugnahme auf den letzten genehmigten Jahresabschluss (31.12.2023) berichten wir:

Nettovermögen: 452 Mio. €

Betriebsergebnis im Berichtszeitraum: 9 Mio.
€

Solvabilitätsquote: 253 %

Die wichtigsten Daten zur Solvenz und Finanzlage des Unternehmens werden mit dem SFCR-Jahresbericht veröffentlicht und sind abrufbar unter: <https://www.gruppoitas.it/it/dati-societari/sfcr-unico-di-gruppo>

Für den Vertrag gilt italienisches Recht.



Was ist versichert?

ITAS Mutua entschädigt die versicherte Person und deckt ihre Haftung im Rahmen der in der Police angegebenen Versicherungssummen und Deckungssummen.

Zusätzlich zu den im VIB Sachschäden beschriebenen Leistungen sind die folgenden Deckungen für die erworbenen Garantien vorgesehen, für die eine zusätzliche Prämie zu entrichten ist, sofern nicht anders angegeben.

ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Haftung des Mieters	Wenn der Versicherungsnehmer das versicherte Gebäude mietet, kann er die Deckung für Feuer und andere Ereignisse auf Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Räumlichkeiten für Haftpflichtfälle gemäß Art. 1588, 1589 und 1611 Ital. ZGB begrenzen. In diesem Fall wird die Prämie reduziert.
Überflutung	ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden, die dem Gebäude und/oder seinem Inhalt durch Überflutungen durch die Bildung von Wasserläufen oder externen Wasseransammlungen entstehen. Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden.
Schneedruck	ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden am Gebäude und/oder dessen Inhalt, die durch die Schneelast auf den Dächern verursacht wurden und zum vollständigen oder teilweisen Einsturz des Daches, der Oberlichter, der Fenster und der Türen geführt haben. Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden.
Bruchschäden durch Hagel	ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Hagelschäden an: Fenstern und Türen, Glasscheiben, Oberlichtern, Platten und Sonnenkollektoren. Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden.
Hagelschäden an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen	ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden, die durch Hagelschlag an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen im Freien verursacht werden, wenn diese aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit als Waren betrachtet werden. Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden.
Regressansprüche Dritter oder von Mietern	ITAS Mutua entschädigt den Versicherten, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen zivilrechtlich haftbar ist, für die Entschädigung, die er Dritten für unmittelbare Sachschäden schuldet, die am Eigentum Dritter und/oder von Mietern durch einen entschädigungspflichtigen Schadensfall entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden infolge eines vollständigen oder teilweisen Nutzungsausfalls der Güter sowie auf die Schäden infolge einer vollständigen oder teilweisen Betriebsunterbrechung oder -aussetzung von Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieben.

Kühl- gut	ITAS Mutua entschädigt Schäden an Kühlgut, das durch den Ausfall oder die Unregelmäßigkeit in der Kälteerzeugung oder -verteilung und das Austreten von Kältemittel durch Feuer und andere Ereignisse verursacht werden.
Kosten für Abbruch und Räumung zusätzlich	ITAS Mutua erstattet einen zusätzlichen Betrag, der über den in der Grunddeckung für Feuer und Zusatzversicherungen vorgesehenen Betrag hinausgeht, für die Kosten, die durch den Abbruch, die Räumung, den Transport und die Ablieferung der Rückstände des Schadensfalls auf einer geeigneten Deponie entstehen.
Glasscheiben und Schilder	ITAS Mutua leistet Entschädigung für den Bruch von Glasscheiben und Schildern, die Teil des versicherten Gebäudes oder Inhalts sind.
Transportierte Kühlgüter und Gerätschaften	ITAS Mutua leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an Gütern und Ausrüstungen, die während des Transports in eigenen oder gemieteten Fahrzeugen durch den Versicherten oder seine Mitarbeiter infolge von Feuer und anderen Ereignissen entstehen.

ABSCHNITT DIEBSTAHL

Transport von Wertgegenständen	ITAS Mutua leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden an den als "Wertsachen" definierten Gegenständen, die der Versicherte mit sich führt, infolge von: Diebstahl, wenn er gegen eine Person verübt wird, die aufgrund einer Verletzung oder einer plötzlichen Krankheit körperlich geschwächt ist, oder Trickdiebstahl, Handtaschenraub/-diebstahl, Raub und Erpressung. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Versicherten, die Eltern, die Kinder, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen sowie die Beschäftigten des Betriebs, alle mit einem Alter zwischen 18 und 75 Jahren , während sie außerhalb des Betriebs die Wertgegenstände zum Wohnort des Versicherten, zu den Banken, zu den Kunden, Lieferanten usw. bringen, und auf dem Rückweg in den Betrieb, und zwar in dem Zeitraum zwischen zwei Stunden vor Öffnung und zwei Stunden nach Schließung .
Ausfälle und Vandalismus (Erhöhung)	ITAS Mutua leistet eine zusätzliche Entschädigung, die über die in der Grunddeckung „Diebstahl des Inhalts“ vorgesehene Summe hinausgeht, für Schäden an den versicherten Sachen, die durch Beschädigung und Vandalismus durch die Täter verursacht werden.
Messen	ITAS Mutua entschädigt unmittelbare Sachschäden, die durch Diebstahl und Raub von Waren und Ausrüstungen auf Messen entstehen.
Diebstahl von Sachen im Freien	Der Versicherungsschutz für Diebstahl gilt auch für Einrichtungen im Freien, die auf einem bestimmten Grundstück in der Umgebung und/oder oberhalb der für die gemeldete Tätigkeit genutzten Gebäude versichert sind, wenn sie durch Zäune aus Metallnetzen oder Umfassungsmauern mit verschlossenen Eingängen geschützt sind .
Wertgegenstände, egal, wo sie aufbewahrt werden	Die Versicherung erstreckt sich auf Diebstahl und Raub von Wertsachen, unabhängig davon, ob sie in Schubladen, Möbeln, Registrierkassen aufbewahrt werden.
Tätigkeit des Wanderhändels	Die Versicherung deckt den Raub des Inhalts, der im Freien in den Räumen, in denen das Wandergewerbe ausgeübt wird, oder in dem Fahrzeug, mit dem das Wandergewerbe ausgeübt wird, untergebracht ist.

ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Zivilrechtliche Haftung	Wenn die Garantie erworben wurde, bietet die Versicherung auch zusätzliche Deckungen, die in den folgenden Artikeln der Versicherungsbedingungen aufgeführt sind: 5.1.6 - Auftragsfahrten; 5.1.7 - Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit; 5.1.9 - Haftung aufgrund der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; 5.1.10 - Vergabe von Auftragsarbeiten; 5.1.11 - Fehlende oder unzureichende Beschilderung; 5.1.12 - Benutzung von Maschinen durch Unbefugte; 5.1.13 - Versehentliche Verschmutzung; 5.1.14 - Ordentliche und außerordentliche Wartungsarbeiten; 5.1.15 - Regenwasserschäden; 5.1.16 - Übergreifendes Feuer; 5.1.17 - Haftpflicht aufgrund von Lebensmittelhygienevorschriften; 5.1.19 - Wanderhandel.
Schäden an Fahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen	Für Werkstätten und Reifendienste. Versichert ist die Haftpflicht für Schäden an Fahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen und deren Teilen bei der Anlieferung oder Lagerung in Werkstätten und Reifengeschäften.
Nachhaftung für Kfz-Werkstätten und Reifendienste	Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Schäden, die durch vom Versicherten reparierte, gewartete oder instand gehaltene Kraftfahrzeuge infolge von Handlungen oder Unterlassungen entstehen, für die der Versicherte haftet.
Schäden an Sachen, an denen Arbeiten durchgeführt werden	Für Wäschereien, Büglereien, chemische Reinigungen und dergleichen. Der Versicherungsschutz umfasst die Haftung für Schäden an der Kleidung und anderen Sachen, die Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Versicherten sind.
Schäden durch Diebstahl Erleichtert durch Baugerüste	Die Versicherung deckt die Haftpflicht des Versicherten für Schäden durch Diebstahl, die Dritten von Personen zugefügt werden, die ein vom Versicherten errichtetes Baugerüst zur Ausführung des Diebstahls benutzt haben.
Aushub und Verfüllen	Für baubegleitende Tätigkeiten. Die Garantie deckt Oberflächenschäden durch plötzliche Bodensenkungen bis zu 45 Tage nach den Aushub- und Verfüllungsarbeiten ab.
Schäden an den Sachen von Kunden	Für welche Tätigkeiten? Die Garantie deckt die Haftung des Versicherten gemäß Art. 1786 des Ital. ZGB für die Beschädigung, den Diebstahl oder die Verschlechterung von Sachen, die Kunden tragen oder innerhalb des Betriebes mitführen.
Schönheitsbehandlungen	Die Garantie erstreckt sich auf die Haftpflicht des Versicherten im Zusammenhang mit dem Besitz von Einrichtungen und dem Betrieb von Schönheitsfarmen für Schönheitsbehandlungen, die keiner ärztlichen Aufsicht bedürfen.



Was ist NICHT versichert?

ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Überflutung	Nicht versichert sind Schäden: - durch die Ausuferung von Wasserläufen und Wasserbecken und durch vom Wasser mitgeführte Gegenstände; - durch Flutwellen, Springfluten, Seebeben und das Eindringen von Meerwasser; durch Murgang, Erdsetzungen oder Erdbeben;
--------------------	--

	- Schäden infolge einer Bruchstelle oder einer Beschädigung des Dachs, der Wände oder Fenster und Türen infolge von Wind oder Hagelschlag; - durch automatischen Löschanlagen; durch Frost, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Sickerwasser; - Schäden an Waren, die nicht mindestens 10 cm über dem Boden gelagert sind.
Schneedruck	Nicht versichert sind Schäden: - durch Lawinen, Lawinenabgänge und Frost; - für im Bau oder in der Renovierung befindliche Gebäude; an pneumatischen Baukonstruktionen und deren Inhalt; - für Oberlichter, Verglasungen, Fenster und Türen und Abdichtungen.
Regressansprüche Dritter oder von Mietern	Nicht versichert sind Schäden: - Schäden an Sachen, die beim Versicherten abgegeben oder ihm zur Verwahrung übergeben wurden oder die sich aus irgendeinem Grund in seinem Besitz befinden; im Versicherungsschutz inbegriffen sind allerdings die Sachen der Mieter, die Fahrzeuge der Angestellten des Versicherten und die Transportfahrzeuge während der Ladearbeiten bzw. die in unmittelbarer Nähe der Ladearbeiten abgestellten Fahrzeuge sowie die in diesen Fahrzeugen beförderten Sachen; - Schäden jeglicher Art infolge einer Verunreinigung des Wassers, der Luft und des Bodens.
Kühl- gut	Der Versicherungsschutz ist wirksam, wenn der Ausfall oder die Unregelmäßigkeit in der Kälteerzeugung oder -verteilung für die durchgehende Dauer von mindestens 12 Stunden in Bezug auf Kühlräume und mindestens 4 Stunden für Kühltruhen anhält.
Glasscheiben und Schilder	Kratzer, Striemen, Risse und Absplitterungen sind ausgeschlossen. Nicht versichert sind Schäden: - die die Funktionalität der Platte nicht beeinträchtigen; - die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police nicht intakt waren; - infolge des Einsturzes des Gebäudes oder der Abtrennung von Gebäudeteilen, der Renovierung, des Umzugs, Arbeiten an Platten oder Schildern; - Schäden an Oberlichtern, Solarmodulen und an horizontalen Glasscheiben; - Schäden an Lampen und Schildern infolge von Überhitzung oder Kurzschluss.
Transportierte Waren und Gerätschaften	Nicht versichert sind Schäden: - durch das Bersten von Sprengkörpern, durch Diebstahl oder Raub, durch Witterungseinflüsse; - an Waren und Gerätschaften, die in Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen oder auf einem Anhänger transportiert werden; durch Stöße ohne offensichtliche Spuren an der Fahrzeugkarosserie; an Fahrzeugen.
<u>ABSCHNITT DIEBSTAHL</u>	
Messen	Die Deckung erfolgt auf zweites Risiko.
Tätigkeit des Wanderhändels	Elektronische Geräte, Wertgegenstände und Wertsachen sind von der Deckung ausgeschlossen.
<u>ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG</u>	
Beschädigung von Fahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen	Nicht versichert sind Schäden: - als unmittelbare Folge von Reparatur- oder Wartungsarbeiten; - durch Feuer und/oder Diebstahl; - die sich außerhalb des Firmengeländes und der entsprechenden Bereiche ereignet haben.
Schäden an Sachen, an denen Arbeiten durchgeführt werden	Ausgeschlossen sind Schäden, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, sowie Schäden an Teilen, die unmittelbar der Bearbeitung unterliegen; ausgeschlossen sind auch alle in den anderen Abschnitten der Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ereignisse.
Schäden an den Sachen von Kunden	Von der Deckung ausgeschlossen sind: Wertsachen, Geld und andere Wertgegenstände; ausgeschlossen sind auch Ereignisse, die unter den Abschnitt „Feuer und andere Ereignisse“ fallen.
Berufskrankheiten	Die Garantie gilt nicht: - für Silikose; für die Ansteckung mit dem HIV-Virus; - für jene angestellten Arbeitnehmer, bei denen eine zuvor bereits entschädigte oder eine entschädigungsfähige Berufskrankheit erneut auftritt (Rückfall); - für Berufskrankheiten: - die infolge der absichtlichen Nichteinhaltung von Gesetzesbestimmungen durch die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eintreten; - die wegen absichtlich fehlender Schadensverhütung und wegen Unterlassungen von Seiten der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eintreten, wenn sie Reparaturen oder Anpassungen der Systeme zur Vorbeugung gegen pathogene Faktoren bzw. zu deren Eindämmung nicht durchführen lassen. - für Berufskrankheiten, die zwölf Monate nach Beendigung der Versicherung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auftreten.



Gibt es Deckungsgrenzen? (die nachstehenden Grenzen gelten pro Versicherungsperiode)

ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Überflutung	10 % Selbstbehalt und 500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
Schneedruck	10 % Selbstbehalt und 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 30 % der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt.
Bruchschäden durch Hagel	10 % Selbstbehalt und 500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall.
Hagelschäden an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen	Selbstbeteiligung von 500 € pro Fahrzeug, vorbehaltlich eines Höchstbetrags von 2.500 € pro Fahrzeug und der in der Police genannten Versicherungssumme.

Regressansprüche von Dritten bzw. Mietern	Für Schäden, die sich aus der Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungsaktivitäten ergeben, gilt die Deckung bis zu 10% der in der Police für die Deckung angegebenen Versicherungssumme.
Kühlgut	500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall.
Kosten für Abbruch und Räumung (zusätzlich)	Die Kosten für die Dekontaminierung, Entschmutzung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Rückstände sind bis zu 50 % der Versicherungssumme erstattungsfähig.
Glasscheiben und Schilder	Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall.
Transportierte Waren und Gerätschaften	Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.

ABSCHNITT DIEBSTAHL

Transport von Wertgegenständen	Medizinische Kosten für den Transport von Wertsachen: Selbstbehalt 20 % pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.
Messen	Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall.
Transportierte Waren und Gerätschaften	10 % Selbstbehalt und Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.
Diebstahl von Sachen im Freien	20% Selbstbehalt und 1.500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall.
Wertgegenstände, egal, wo sie aufbewahrt werden	Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall.
Tätigkeit des Wanderhandels	Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €.

ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Arbeiten bei Dritten	Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall.
Auftragsfahrten	Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall.
Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit	10 % Selbstbehalt und 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €.
Zufällige Verschmutzung	10 % Selbstbehalt und 2.500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall, bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 €.
Regenwasserschäden	10 % Selbstbehalt und Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €.
Übergreifendes Feuer	Bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 €.
Schäden an Fahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen	10 % Selbstbehalt und Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.
Nachhaftung Autowerkstätten und Reifenhändler	10 % Selbstbehalt, 250 € Selbstbeteiligung bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.
Beschädigung von Sachen, an denen Arbeiten ausgeführt werden	Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall, bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.
Schäden durch Diebstahl, erleichtert durch Baugerüste	10 % Selbstbehalt und 500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall, bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.
Aushub und Verfüllen	10 % Selbstbehalt und 500 € Selbstbeteiligung pro Schadensfall, bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag.
Schäden an den Sachen von Kunden	250 € Selbstbeteiligung, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Kunde und 10.000 € pro Versicherungsperiode.
Schönheitsbehandlungen	250 Euro Selbstbeteiligung bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Das Produkt richtet sich an Unternehmen (juristische Personen, Einzelunternehmen und natürliche Personen, die Eigentümer von Betriebsgebäuden sind) mit Sitz und Niederlassungen in Italien, die Produktions- und/oder Handelstätigkeiten ausüben und nicht mehr als 25 Mitarbeiter (Betriebs- und Verwaltungsangestellte) beschäftigen und ihr Eigentum, ihren Betrieb und/oder ihre versicherte Tätigkeit mit mehr als einer Versicherung schützen möchten durch:

- eine Entschädigung im Fall von Feuer, Diebstahl und Schäden an den elektronischen Geräten und den Maschinen;
- eine finanzielle Entschädigung bei gegenüber Dritten unbeabsichtigt verursachten Schäden;
- Erstattung von Rechtskosten für Streitigkeiten und Verfahren im Rahmen der versicherten Tätigkeit.



Welche Kosten muss ich tragen?

Die Vermittlungskosten, die der Versicherungsnehmer zu tragen hat, belaufen sich auf 26 %.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITFÄLLE BEILEGEN?

BEIM VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Mögliche Missstände in Bezug auf das Vertragsverhältnis oder die Bearbeitung der Ansprüche können schriftlich an folgende Adressen gemeldet werden: ITAS MUTUA – Servizio Reclami - Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 – 38122 Trient, Italien; Fax: 0461 891 840 – E-Mail: reclami@gruppoitas.it

Die Beschwerden müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Nachname, Vorname und Wohnsitz des Beschwerdeführers mit Telefonnummer; b) Nummer der Versicherungspolice und Name des Unterzeichnenden; c) Nummer des eventuellen Schadensfalls, der Gegenstand der Beschwerde ist; d) Angabe der Person oder der Personen, deren Arbeit beanstandet wird; e) kurze und vollständige Beschreibung des Beschwerdegrundes; f) alle Dokumente, die zur Beschreibung der Umstände nützlich sind.

Die Beschwerdestelle wird nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Rückantwort geben.

Beim IVASS (Institut für die Aufsicht über das Versicherungswesen)

Bei einem unbefriedigenden Ergebnis oder einer verspäteten Antwort kann man sich an die Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS (Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma, Fax 06.42133206, zertifizierte Mailadresse: ivass@pec.ivass.it wenden. Informationen unter: www.ivass.it.

VOR INANSPRUCHNAHME DER JUSTIZBEHÖRDEN kann auf alternative Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen werden, wie bspw.:

MEDIATION:

Durch Kontaktaufnahme mit einer Mediationsstelle aus der Liste des Justizministeriums, die auf der Website www.giustizia.it eingesehen werden kann. (Gesetz Nr. 98 vom 09.08. 2013).

Das Mediationsverfahren ist bei Streitfällen zu Versicherungsverträgen obligatorisch vor Anrufung des Gerichts durchzuführen.

UNTERSTÜTZTE VERHANDLUNG: durch Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen.

ANDERE ALTERNATIVE STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Schiedsverfahren: Die Versicherungsbedingungen können die Möglichkeit vorsehen, auf Schiedsverfahren zurückzugreifen, wobei die Vorgehensweise für die Einleitung anzugeben ist (gemäß Titel VIII, Absatz I der Ital. Zivilprozessordnung).

Zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitfällen kann der Beschwerdeführer mit Domizil in Italien gemäß den oben stehenden Anweisungen Beschwerde bei der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS einreichen oder sich direkt an das zuständige ausländische System wenden und über das Internetportal <https://ec.europa.eu/info/fin-net> die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragen.

STEUERLICHE REGELUNG - Steuerliche Behandlung des Vertrags

Auf den Vertrag wird eine Versicherungssteuer in Höhe von 21,25 % und ein Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1 % auf die zu versteuernden Versicherungsprämien erhoben.

FÜR DIESEN VERTRAG HAT DAS UNTERNEHMEN EINEN DEM UNTERZEICHNENDEN VORBEHALTENEN GESCHÜTZTEN BEREICH ÜBER DAS INTERNET EINGERICHTET (sog. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH ALSO AUFRUFEN UND NUTZEN, UM DEN VERTRAG TELEMATISCH ZU VERWALTEN.



Unternehmensschutz

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Produkt zur Versicherung von kleinen und mittelgroßen Handwerks- und/oder Handelsbetrieben



Ausgabe 03/2025

Diese Versicherungsbedingungen wurden gemäß den Richtlinien „Einfache und verständliche Verträge“ erstellt.

Das Produkt richtet sich an Unternehmen (juristische Personen und Einzelunternehmen) mit Sitz und Geschäftsräumen in Italien, die Produktions- und/oder Handelstätigkeiten ausüben und nicht mehr als 25 (operative und administrative) Mitarbeiter beschäftigen und ihr Eigentum, ihren Betrieb und/oder die versicherte Tätigkeit mit mehr als einer Versicherung schützen möchten durch:

- eine Entschädigung im Fall von Feuer, Diebstahl und Schäden an den elektronischen Geräten und den Maschinen;
- eine finanzielle Entschädigung bei gegenüber Dritten unbeabsichtigt verursachten Schäden;
- Erstattung von Rechtskosten für Streitigkeiten und Verfahren im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Das Produkt ist auch für Privatpersonen gedacht, die einen Betrieb besitzen und ihr Eigentum mit denselben Versicherungsdeckungen schützen möchten.

Die Garantien, die der Vertrag bietet, sind je nach Art des Versicherungsschutzes in verschiedene Abschnitte unterteilt:

- Feuer und andere Ereignisse;
- Diebstahl;
- Elektronik und Defekte an Maschinen;
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten;
- Rechtsschutz.

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für einen oder mehrere der folgenden Abschnitte zu erwerben: Feuer und andere Ereignisse, Diebstahl, Haftpflicht gegenüber Dritten oder Rechtsschutz; die Elektronik- und Maschinenbruchversicherung muss jedoch zwingend zusammen mit der Feuer- und anderen Ereignissen abgeschlossen werden.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte können bestimmte Garantien nur zusammen mit anderen erworben werden, wie in den Artikeln zu den einzelnen Garantien in den nachstehenden Versicherungsbedingungen angegeben. Die erworbenen Garantien sind in der Police ausdrücklich aufgeführt.

Am Anfang der Versicherungsbedingungen finden Sie ein Glossar, in dem die in den Garantiebeschreibungen verwendeten Fachbegriffe definiert werden, um das Lesen des Dokuments zu erleichtern.

In den Versicherungsbedingungen werden außerdem in **Fettdruck** die Aspekte hervorgehoben, die Sie besonders beachten müssen: die Ihnen und dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen, Nichtigkeiten, Verfall, Grenzen und Ausschlüsse. Außerdem finden Sie einige Informationsfelder mit denselben Grafiken wie in dem folgenden Feld:

Was sind die Informationsfelder?

Die Informationsfelder sind Bereiche, die innerhalb der Vertragsbedingungen leicht zu erkennen sind und Erklärungen zu Begriffen oder bestimmten Themen geben, oder angeben, an wen man sich wenden oder wie man sie sich in gewissen Fällen verhalten soll.

Diese Felder haben keinen vertraglichen Wert, sondern dienen nur zu Informationszwecken, und deshalb ist es wichtig, sich immer auf die Bedingungen zu beziehen, auf die die Informationen in diesen Feldern Bezug nehmen.

Nach der Unterzeichnung können Sie sich auf www.gruppoitas.it einloggen oder die ITAS-App auf Ihr Smartphone herunterladen, sich durch Hochladen Ihrer Police und Eingabe Ihrer Steuernummer registrieren und kostenlos auf Ihren geschützten Bereich zugreifen, um Ihren Vertrag einzusehen, Ihren Vertrag zu verlängern und einen Schaden zu melden.

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR	6
1. BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	15
Art. 1.1 - PRÄMIENZAHLUNG UND VERSICHERUNGSBEGINN	15
Art. 1.2 - VERTRAGSDAUER UND VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG	15
Art. 1.3 - KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG	15
Art. 1.4 - RÜCKTRITTSRECHT	15
Art. 1.5 - VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG ODER ÜBERTRAGUNG DES DARLEHENS ODER DER FINANZIERUNG	16
Art. 1.6 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	16
Art. 1.7 - ANGABEN ZU DEN GEFAHRENUMSTÄNDEN	16
Art. 1.8 - GEFÄHRERHÖHUNG UND -MINDERUNG	16
Art. 1.9 - ÄNDERUNG DER VERSICHERTEN TÄTIGKEIT UND DES STANDORTS	17
Art. 1.10 - MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGS- UND SCHADENSERSATZGRENZEN	17
Art. 1.11 - FESTE SELBSTBETEILIGUNG GÜLTIG FÜR ALLE ABSCHNITTE	17
Art. 1.12 - MEHRFACHE VERSICHERUNG	17
Art. 1.13 - ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNG	17
Art. 1.14 - STEUER UND ABGABEN	17
Art. 1.15 - VERWEIS AUF DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN	17
Art. 1.16 - ANPASSUNG DER PRÄMIEN AN DIE INFLATIONSRATE	17
2. ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE	18
WAS VERSICHERT IST	18
GRUNDGARANTIE	18
Art. 2.1.1 - FEUER UND HIERMIT VERBUNDENE RISIKEN	18
Art. 2.1.2 - MEHRKOSTEN BEI FORTSETZUNG DER BETRIEBSTÄTIGKEIT	19
Art. 2.1.3 - DIEBSTAHL VON FENSTER UND TÜREN SAMT STOCK	19
Art. 2.1.4 - ANDERWEITIG UNTERGEBRACHTE WAREN BZW. MASCHINEN	19
Art. 2.1.5 - LADEARBEITEN	19
Art. 2.1.6 - TÄTIGKEIT DES WANDERHANDELS	20
Art. 2.1.7 - VERZICHT AUF DAS RECHT AUF FORDERUNGSÜBERGANG	20
OPTIONALE GARANTIE	20
Art. 2.2.1 - WITTERUNGSEREIGNISSE	20
Art. 2.2.2 - SOZIOPOLITISCHE EREIGNISSE UND WASSERSCHÄDEN	21
Art. 2.2.3 - ÜBERFLUTUNG	22
Art. 2.2.4 - SCHNEEDRUCK	22
Art. 2.2.5 - BRUCHSCHÄDEN DURCH HAGEL	23
Art. 2.2.6 - HAGELSCHÄDEN AN FAHRZEUGEN UND WASSERFAHRZEUGEN	23
Art. 2.2.7 - REGRESSANSPRÜCHE VON DRITTEN BZW. MIETERN	23
Art. 2.2.8 - ELEKTRISCHE UND ELEKTRONISCHE SCHÄDEN	24
Art. 2.2.9 - KÜHLGUT	24
Art. 2.2.10 - KOSTEN FÜR ABRUCH UND RÄUMUNG (ZUSÄTZLICH)	24
Art. 2.2.11 - GLASSCHEIBEN UND SCHILDER	24
Art. 2.2.12 - TRANSPORTIERTE KÜHLGÜTER UND GERÄTSCHAFTEN	25
WAS NICHT VERSICHERT IST	25
Art. 2.3 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE IM ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE	25
DECKUNGSGRENZEN	26
Art. 2.4 - GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	26
3. ABSCHNITT DIEBSTAHL	30
WAS VERSICHERT IST	30
GRUNDGARANTIE	30
Art. 3.1.1 - DIEBSTAHL DES INHALTS	30
Art. 3.1.2 - KOSTEN FÜR DEN AUSTAUSCH DER SCHLÖSSER UND DAS VERVIELFÄLTIGEN VON DOKUMENTEN	31
OPTIONALE GARANTIE	31
Art. 3.2.1 - WERTGEGENSTÄNDE IM TRESOR	31
Art. 3.2.2 - TRANSPORT VON WERTGEGENSTÄNDEN	31
Art. 3.2.3 - KOSTEN FÜR AUSFÄLLE UND VANDALISMUS (ZUSÄTZLICH)	32
Art. 3.2.4 - MESSEN	32
Art. 3.2.5 - TRANSPORTIERTE KÜHLGÜTER UND GERÄTSCHAFTEN	32
Art. 3.2.6 - DIEBSTAHL VON SACHEN IM FREIEN	32
Art. 3.2.7 - WERTGEGENSTÄNDE IN SCHUBLADEN, MÖBELN UND REGISTRIERKASSEN	32

Art. 3.2.8 - TÄTIGKEIT DES WANDERHANDELS	33
WAS NICHT VERSICHERT IST	33
Art. 3.3 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE IM ABSCHNITT DIEBSTAHL	33
DECKUNGSGRENZEN	34
Art. 3.4.1 - SICHERUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHLIESSVORRICHTUNGEN	34
Art. 3.4.2 - SELBSTBEHALT NACH WARENKATEGORIEN	34
Art. 3.4.3 - DIEBSTAHL MIT HILFE VON FAHRZEUGEN, DIE EIGENTUM DES VERSICHERTEN SIND	34
Art. 3.4.4 - GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	34
4. ABSCHNITT – ELEKTRONIK UND DEFEKTE AN MASCHINEN	36
WAS VERSICHERT IST	36
GRUNDGARANTIE	36
Art. 4.1.1 - SCHÄDEN AN ELEKTRONISCHEN GERÄTEN	36
Art. 4.1.2 - SCHÄDEN AN DEN MASCHINEN	38
DECKUNGSGRENZEN	40
Art. 4.3.1 - SCHUTZ- UND SCHLIESSVORRICHTUNGEN	40
Art. 4.3.2 - GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	40
5. ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG	41
WAS VERSICHERT IST	41
GRUNDGARANTIE	41
Art. 5.1.1 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG	41
Art. 5.1.2 - PERSÖNLICHE HAFTPFLICHT DER ARBEITNEHMER	42
Art. 5.1.3 - GEBÄUDEHAFTPFLICHT	42
Art. 5.1.4 - ALS DRITTE GELTENDE PERSONEN	42
Art. 5.1.5 - ARBEIT BEI DRITTEN	43
Art. 5.1.6 - AUFTRAGSFAHRTEN	43
Art. 5.1.7 - SCHÄDEN DURCH UNTERBRECHUNG ODER AUSSETZUNG DER TÄTIGKEIT	43
Art. 5.1.8 - SCHÄDEN DURCH VERKAUFTE ODER ZUM VERZEHR ABGEGEBENE PRODUKTE	43
Art. 5.1.9 - HAFTUNG FÜR EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN GESUNDHEITSSCHUTZ- UND ARBEITSSICHERHEITSBESTIMMUNGEN	43
Art. 5.1.10 - VERGABE VON AUFTRAGSARBEITEN	43
Art. 5.1.11 - FEHLENDE ODER UNZUREICHENDE BESCHILDERUNG	43
Art. 5.1.12 - BENUTZUNG VON MASCHINEN DURCH NICHT BERECHTIGTE PERSONEN	44
Art. 5.1.13 - ZUFÄLLIGE VERSCHMUTZUNG	44
Art. 5.1.14 - ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGSARBEITEN	44
Art. 5.1.15 - REGENWASSERSCHÄDEN	44
Art. 5.1.16 - ÜBERGREIFENDES FEUER	44
Art. 5.1.17 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG FÜR EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT DER LEBENSMITTELHYGIENE	44
Art. 5.1.18 - WEITERE VERSICHERTE TÄTIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN	44
Art. 5.1.19 - TÄTIGKEIT DES WANDERHANDELS	45
OPTIONALE GARANTIE	46
Art. 5.2.1 - NACHHAFTUNG FÜR INSTALLATEURE	46
Art. 5.2.2 - NACHHAFTUNG FÜR TÄTIGKEITEN, DIE NICHT DEM MINISTERIALERLASS Nr. 37/2008 (ehemaliges Gesetz Nr. 46/1990) UNTERLIEGEN	46
Art. 5.2.3 - SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN UND/ODER WASSERFAHRZEUGEN (WERKSTÄTTEN UND REIFENDIENSTE)	46
Art. 5.2.4 - NACHHAFTUNG FÜR KFZ-WERKSTÄTTEN UND REIFENDIENSTE	47
Art. 5.2.5 - SCHÄDEN AN SACHEN, AN DENEN ARBEITEN AUSGEFÜHRT WERDEN (WÄSCHEREIEN, BÜGLEREIEN, REINIGUNGEN USW.)	47
Art. 5.2.6 - ANGEHOBENE, GELADENE ODER ENTLADENE SACHEN	47
Art. 5.2.7 - SCHÄDEN DURCH DIEBSTAHL, DER DURCH BAUGERÜSTE ERLEICHTERT WIRD (BAUNEPEGELGEWERBE)	47
Art. 5.2.8 - AUSHUB UND VERFÜLLEN (BAUBEGLEITENDE TÄTIGKEITEN)	47
Art. 5.2.9 - SCHÄDEN AN UNTERIRDISCH VERLEGTE LEITUNGEN UND ANLAGEN	48
Art. 5.2.10 - SCHÄDEN AN DEN SACHEN VON KUNDEN	48
Art. 5.2.11 - SCHÖNHEITSBEHANDLUNGEN	48
Art. 5.2.12 - BERUFSKRANKHEITEN	48
Art. 5.2.13 - BIOLOGISCHER SCHADEN – AUFHEBUNG DER SELBSTBETEILIGUNG	48
WAS NICHT VERSICHERT IST	49
Art. 5.3.1 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE	49
Art. 5.3.2 - NICHT ALS DRITTE GELTENDE PERSONEN	50

DECKUNGSGRENZEN	51
Art. 5.4 – GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	51
6. ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ	53
WAS VERSICHERT IST	53
GRUNDGARANTIE	53
Art. 6.1 - BASIS-RECHTSSCHUTZ	53
OPTIONALE GARANTIE	54
Art. 6.2 - RECHTSSCHUTZ ERWEITERTE FORM	54
WAS NICHT VERSICHERT IST	55
Art. 6.3 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE	55
DECKUNGSGRENZEN	55
Art. 6.4 - SELBSTBETEILIGUNG	55
7. WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST	56
7.1 FÜR FEUER- UND SONSTIGE SCHÄDEN - DIEBSTAHL - ELEKTRONIK UND DEFekte AN MASCHINEN	56
7.2 FÜR SCHÄDEN DURCH FEUER- UND ANDERE EREIGNISSE	62
7.3 FÜR DIEBSTAHLSCHÄDEN	63
7.4 FÜR ANSPRÜCHE AUS ZIVILRECHTLICHER HAFTUNG	64
7.5 BEI RECHTSSCHUTZANSPRÜCHEN	64
AUSZUG AUS DEM STATUT	67

GLOSSAR

Die im Glossar aufgeführten Wörter sind im folgenden Text *kursiv* hervorgehoben

Arbeitnehmer	Alle natürlichen Personen, deren Leistung der <i>Versicherte</i> unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung der in der <i>Police</i> genannten Tätigkeit in Anspruch nimmt und für die er im Sinne des Art. 2049 des Ital. Zivilgesetzbuches haftbar ist.
Auftraggeber	die natürliche oder juristische Person, die die Ausführung eines Werks oder einer Dienstleistung in Auftrag gibt.
Auftragsvergabe	der Vertrag, mit dem eine Vertragspartei (Auftragnehmer) mit der Organisation der notwendigen Mittel und mit der Geschäftsführung auf eigenes Risiko die Verpflichtung übernimmt, für eine andere Vertragspartei (<i>Bauherr</i> oder Auftraggeber) ein Werk oder eine Dienstleistung gegen ein Entgelt zu erbringen.
Außergerichtliche Unterstützung	die außergerichtliche Tätigkeit, die der <i>Gerichtlichen Unterstützung</i> vorausgeht.
Baumerkmale des Gebäudes	Das versicherte <i>Gebäude</i> kann Baumerkmale der Klasse 1 oder der Klasse 2 aufweisen: - <i>Gebäude</i> mit Klasse I: es ist mit vertikalen tragenden Strukturen aus Stahlbeton oder Ziegeln gebaut; Tragwerke des <i>Daches</i>, Bedachungen, <i>Zwischenböden</i>, Außenwände und Isolierung aus <i>nicht brennbaren</i> Materialien; in mehrstöckigen Gebäuden sind Tragwerke des <i>Dachs</i> aus Holz zulässig; - <i>Gebäude</i> mit Klasse II: es ist mit vertikalen tragenden Strukturen, Bedachungen und Außenwänden aus <i>nicht brennbaren</i> Materialien gebaut; Tragwerke des <i>Dachs</i>, <i>Zwischenböden</i> und Isolierung auch aus <i>brennbaren</i> Materialien, Dachhülle auch aus Bitumenplatten oder teerbeschichteten Materialien. Für beide der oben genannten Klassen werden toleriert: - <i>brennbare</i> Materialien für dekorative Zwecke und/oder zur Verkleidung von Innen- und Außenwänden und Decken; - <i>brennbare</i> Materialien in der Bedachung, in den Außenwänden und in den <i>Zwischenböden</i>, wenn die von ihnen eingenommene Fläche zwei Zehntel der Außenwände, des <i>Dachs</i> und der <i>Zwischenböden</i> nicht überschreitet; dieser Toleranzwert kann beschränkt auf die Außenwände und die Bedachungen auf ein Drittel erhöht werden, wenn es sich nicht um Zellkunststoff oder Alveolarkunststoff handelt; - die anderen als die angegebenen Baumerkmale eines Teils des <i>Gebäudes</i> der Klasse 1 und Klasse 2, dessen überdachter Bereich nicht mehr als ein Zehntel der überdachten Fläche des <i>Gebäudes</i> an sich beträgt. <i>Nicht brennbaren</i> Elementen gleichgestellt sind: - Tragwerke aus Lamellenholz; - das Fehlen von Außenwänden, <i>Zwischenböden</i> und Isolierungen. Toleriert wird die Existenz von: - <i>Sprengstoffen</i> mit einem Gewicht von höchstens 1

kg.

- *Entzündlichen Stoffen*:
 - o des Typs „A“ oder gleichwertiger anderer Typen für nicht mehr als 250 kg;
 - o des Typs „C“ in den für die ausschließliche Verwendung in Heizungsanlagen erforderlichen Mengen;
 - o *brennbare* Gase und Sauerstoff in den Verteilerrohren;
- *Spezialwaren* für nicht mehr als 150 kg der Kategorie „D/1“ oder eine entsprechende Menge einer anderen Kategorie.

Die allgemeinen Baumerkmale sind in der *Police* angegeben.

Bedachung

Gesamtheit der Bauteile des *Daches* mit Ausnahme der Tragwerke, Dämmungen, Deckensysteme und Verkleidungen.

Bersten

Plötzliches Aufbrechen von Behältern durch Überdruck von Flüssigkeiten, das nicht auf eine *Explosion* zurückzuführen ist. **Die Auswirkungen von Frost und Druckstößen werden nicht als Bersten angesehen.**

Beschäftigte

Inhaber, Gesellschafter und Familienangehörige des *Versicherten*, die in irgendeiner Form im Betrieb tätig sind, sowie die *Arbeitnehmer* (einschließlich bspw. Kursteilnehmer, Auszubildende und Praktikanten).

Ein Verwaltungsangestellter ist ein Angestellter, der im Unternehmen ausschließlich Bürotätigkeiten ausübt. Für die Berechnung der Anzahl der *Beschäftigten* werden die Gesellschafter und Familienmitglieder, die nicht an der betrieblichen Tätigkeit teilnehmen, den Verwaltungsmitarbeitern gleichgestellt.

Brand

Verbrennen von Sachgut außerhalb von bestimmungsgemäßen Herden mit Entwicklung von Flammen, die sich von selbst ausbreiten und ausdehnen können.

Brennbare Stoffe

Waren und Stoffe, die weder als *Sprengstoffe* noch als *entzündlich* oder als *nicht brennbar* eingestuft werden.

Dach

Die Gesamtheit der Bauteile einschließlich der tragenden Bauteile, die das *Gebäude* vor Witterungseinflüssen schützen und abdecken.

Daten

Gesamtheit von Informationen, die mit Hilfe von Programmen und Anwenderprogrammen verarbeitet werden können, die als Informationssequenzen zu verstehen sind, die aus vom Rechner ausführbaren Anweisungen bestehen, die der *Versicherte* nutzt, weil sie für von eigenen Mitarbeitern, spezialisierten Unternehmen oder speziell von ihm beauftragten Dienstleistern (ohne Erteilung einer Nutzungslizenz) für seine Zwecke entwickelt und auf Datenträgern gespeichert wurden.

Datenträger

Jedwedes Material (magnetische und optische Datenträger, Karten), das für das dauerhafte Abspeichern von automatisch zu verarbeitenden Informationen verwendet wird.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Glossar

Defekt	Ein Ereignis, das das ordnungsgemäße Funktionieren einer dem <i>Gebäude</i> dienenden Anlage oder Maschine beeinträchtigt.
Diebstahl	Aneignung von fremden beweglichen Sachen, indem man sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um für sich oder andere einen Vorteil zu ziehen (Art. 624 des Ital. Strafgesetzbuchs).
Einsturz	Zerstörung des <i>Gebäudes</i> oder eines Teils davon. Einem Einsturz gleichgestellt ist eine Verformung des Tragwerks des <i>Gebäudes</i> , die die Stabilität des Gebäudes beeinträchtigt, so dass offensichtliche Einsturzgefahr besteht.
Elektronische Geräte	Schwachstrombetriebene Büromaschinen und -geräte, Datenverarbeitungssysteme und deren Peripheriegeräte sowie Sende-/Empfangsgeräte, Prozessrechner oder Rechner der industriellen Prozessautomatisierung, die nicht einzelne Maschinen bedienen, Alarmanlagen, Sicherheits- und Überwachungsanlagen sowie Registrierkassen, Waagen, Fakturierautomaten und alle anderen betrieblich genutzten Geräte mit Ausnahme von Mobiltelefonen .
Entschädigung/Schadensersatz	Der Betrag, den ITAS Mutua dem <i>Versicherten</i> im <i>Schadensfall</i> zu zahlen hat.
Entschädigung/Schadensersatz	Der von ITAS Mutua im <i>Schadensfall</i> an den geschädigten Dritten gezahlte Betrag.
Entzündliche Stoffe	Stoffe und Produkte (mit Ausnahme von Alkohol-Wasserlösungen mit maximal 35 % vol), die nicht als „<i>Sprengstoffe</i>“ eingestuft werden können und folgende Merkmale aufweisen: • Typ A: - <i>brennbare</i> Gase; - Flüssigkeiten und feste Stoffe mit Flammpunkt unter 21 °C; - Stoffe und Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder feuchter Luft <i>brennbare</i> Gase entwickeln; - Stoffe und Produkte, die sich auch in kleinen Mengen unter normalen Bedingungen bei Kontakt mit Luft spontan selbst entzünden. • Typ B: - Flüssigkeiten und feste Stoffe mit Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C. • Typ C: - Flüssigkeiten und feste Stoffe mit Flammpunkt zwischen 55 °C und 100 °C; - Sauerstoff, zerlegbare sauerstofferzeugende Stoffe und Produkte. Der Flammpunkt wird aufgrund der Bestimmungen im Ministerialdekret vom 17.12.1977 Anhang V bestimmt. Folgende Mengen werden gleichgestellt: 10 kg <i>entzündliche Stoffe</i> des Typs A entsprechen 100 kg <i>entzündliche Stoffe</i> des Typs B oder 400 kg <i>entzündliche Stoffe</i> des Typs C.
Erpressung	Jemanden mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung nötigen, um dadurch für sich oder einen anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten zu verschaffen (Art. 629 des Ital. Strafgesetzbuchs).
Erstrisiko	Die Vertragsform, nach der ITAS Mutua für Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet, auch wenn diese niedriger ist als der Gesamtwert der versicherten Sachen. Die

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Glossar

in Artikel 1907 des Ital. Zivilgesetzbuchs für den Fall der Unterversicherung vorgesehene Verhältnisregel kommt daher nicht zur Anwendung.

Europäische Märkte

Staaten, die geografisch zu Europa gehören.

Explosion

Entwicklung von Gasen oder Dämpfen mit hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet.

Externe Leitungen

Gesamtheit der Kabel und Leitungen jeglicher Art - unterirdisch verlegt, Freileitungen oder in Leitungsschächten - die an versicherte Geräte angeschlossen sind und nicht zur Ausstattung der Geräte selbst gehören.

Fahrlässige Straftat

Hierbei handelt es sich nur um eine ausdrücklich als solche im Strafrecht vorgesehene (und unter diesem Rechtstitel vorgeworfene) Straftat, begangen durch Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Nichteinhaltung von Gesetzen, aber ohne den Willen oder die Absicht, das Schadenereignis zu verursachen.

Fenster und Türen

Bauteile zum Schließen von Durchgangsräumen, zur Belichtung und Belüftung der Bauten.

Franchise - Selbstbehalt

Der Teil des Schadens, der von der *Entschädigung* ausgeschlossen ist, ausgedrückt in einem festen Betrag.

Gebäude

Das gesamte Bauwerk bestehend aus den Räumen, die für die Ausübung der versicherten Tätigkeit sowie für die Neben- und Zusatztätigkeiten genutzt werden, einschließlich der Anteile des *Versicherten* am gemeinschaftlich genutzten Eigentum und der kleineren Nebengebäude.

Inbegriffen sind:

- das unterirdische Fundament;
- *Fenster und Türen* samt Zargen, ortsfeste Einbauten für die Versorgung des *Gebäudes* wie Wasserversorgungs-, Sanitär-, Elektro-, Heiz- und Klimaanlage, Rolltreppen, Personen- und Lastenaufzüge;
- Fresken und Statuen ohne künstlerischen Wert, Wandanstriche, Tapeten, Verkleidungen, Deckensysteme und Zwischenböden;
- Unterstände, Antennen und andere von ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung her als ortsfest anzusehende Anlagen, Umfassungsmauern, Zäune, einschließlich etwaiger Tore (auch mit elektrischem Antrieb), Schornsteine, Kamine, hochstämmige Bäume, **vorausgesetzt, sie gehören ausschließlich zum Betrieb;**
- Hofflächen **auf dem Betriebsgelände.**

Ausgeschlossen sind die Sachen, die unter die Begriffsbestimmungen *Inhalt* fallen.

Die Betriebsräume können auch auf mehrere Gebäude oder Baukörper verteilt sein, **soweit sie die angegebene betriebliche Tätigkeit betreffen, sich in derselben Immobilie befinden oder zu angrenzenden Flächen oder Immobilien gehören.**

Im Versicherungsschutz inbegriffen ist auch der *Gebäudeteil*, der vom *Versicherten* oder Hausmeister als Wohnung genutzt wird.

Gebrauchswert

Der Wert der versicherten Sachen, der unter Berücksichtigung der Verschlechterung berechnet wird, die die Sachen selbst im Laufe der Zeit in Bezug auf ihren Standort, ihre Verwendung, ihre Qualität, ihre

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Glossar

Funktionsfähigkeit, ihren wirtschaftlichen Wertverlust und ihre sonstigen Merkmale erfahren haben.

Gerichtliche Unterstützung

Tätigkeit vor Gericht laut geltender Rechtsordnung bis zur Fällung eines Urteils, mit dem der Sachverhalt entschieden wird, der von den Parteien dem Gericht vorgelegt wird.

Gerichtskosten

Kosten des Strafverfahrens, die bei Verurteilung dem Angeklagten angelastet werden.

Gesellschaft

Das Unternehmen ITAS Mutua, das die *Versicherung* laut Angaben in der von den Vertragsparteien unterzeichneten *Versicherungspolice* gewährt.

Glasscheiben

Flache und gekrümmte Kristallglas- und Glasscheiben, die fest in Rahmen eingebaut sind oder auf Führungen laufen und fester Bestandteil von Schaufenstern, Türen und Fenstern sind. Zu den Glasscheiben gehören auch glasgestalterische Arbeiten, Aufschriften und Dekorationen sowie die Schilder (auch aus Hartkunststoff), die fest am *Gebäude* oder an anderen eigenen Halterungen am *Gebäude* und auf den Zubehörf Flächen befestigt sind.

Handtaschenraub/-diebstahl

Raub/Diebstahl, bei dem eine bewegliche Sache der Person aus der Hand genommen oder entrissen wird.

Höchstbetrag

in Bezug auf den Abschnitt zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten: der Höchstbetrag, der von ITAS Mutua pro *Schadensfall* und pro *Versicherungsperiode* für Kapital, Zinsen und Kosten entschädigt wird, unabhängig von der Anzahl der Personen, die gestorben sind oder Personen- oder *Sachschäden* erlitten haben.

In Bezug auf den Abschnitt Rechtsschutz entspricht dies dem Betrag, bis zu dem ITAS Mutua für jeden *Schadensfall* eintritt.

Implosion

Das Versagen von Geräten, Tanks und Behältern im Allgemeinen infolge des im Vergleich zum Außendruck unzureichenden Innendrucks von Flüssigkeiten. **Das Versagen darf nicht auf Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder mangelnde Wartung zurückzuführen sein.**

Inhalt

im Abschnitt Feuer und andere Ereignisse sind Teil des Inhalts **(vorbehaltlich der in Art. 2.4 angegebenen Grenzen)**:

- a) **Einrichtung**: Möbel, Bürobedarf, Drucksachen, PCs und andere - auch elektronische - Büromaschinen und -geräte, Telefonanlagen. Sachen im Eigentum der Angestellten und von Dritten, die für die angegebene betriebliche Tätigkeit bestimmt sind.
- b) **Hausrat**: alle Güter, die dem häuslichen oder persönlichen Gebrauch des Versicherten dienen.
- c) **Besondere Sachen**:
 - Hartgeld, Banknoten, Wertpapiere, Pfandpapiere und alle *geldwerten* Dokumente;
 - ärztliche Verschreibungen;
 - Archive, Dokumente, Zeichnungen, Register, Mikrofilme, Farbfotos;
 - Modelle, Gussformen, Schablonen, grafische Darstellung von Mustern, Kartons für Formrahmen, Klischees, Lithosteine, *Druckplatten* oder Walzen, Stereotypplatten, Gravurplatten o. Ä.;
 - Bilder, Gemälde, Fresken, Mosaik, Gobelins, Statuen,

wissenschaftliche Sammlungen, Antiquitäten- und Münzsammlungen, Kollektionen im Allgemeinen, Perlen, Edelsteine und -metalle und Sachen mit künstlerischem oder historischem Wert.

d) **Maschinen und Gerätschaften:**

- Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeug samt Ersatzteilen und Gehäusen;
- Hebeanlagen und Hebezeuge, Waagen, Schleppereinrichtungen, Transportmittel ohne Eintragung im Fahrzeugregister P.R.A.;
- Schutz- und Alarmanlagen bzw. -geräte, Melde- und Kommunikationstechnik;
- Gerätschaften und gewerbliche Einrichtung von Lagern und Nebengebäuden;
- Metalltanks und -rohre;
- Schilder, Werbetafeln, Planen, Markisen - auch externe - samt den entsprechenden Strukturen und Halterungen;
- Zwischenböden/Mezzanine, Verbesserungsarbeiten - auch Bauarbeiten oder bzgl. der Haustechnik -, Verschönerung und Innenausstattung des *Gebäudes* oder dessen Inhalts, auch solche, die vom Mieter vorgenommen wurden;
- Tresore.

e) **Waren**, Rohstoffe, fertige Produkte, Verarbeitungsbestandteile, Halbfabrikate, Fertigerzeugnisse, Vorräte, Verbrauchsmaterial, Verpackungsmaterial, Trägermaterial, Verschnitt und Bearbeitungsabfall einschließlich Fabrikationssteuern und Zollgebühren.

Dazu gehören, vorbehaltlich **einer Entschädigungsgrenze**, auch andere Güter als die, die zur angemeldeten Tätigkeit gehören.

Als Ware gelten auch die ins Fahrzeugregister P.R.A. eingetragenen Fahrzeuge im Eigentum Dritter, die zur Reparatur, Wartung oder Verwahrung und/oder bei einem Konsignationsgeschäft abgestellt wurden.

Fahrzeuge, die in das Fahrzeugregister P.R.A. eingetragen sind und im Eigentum des *Versicherten/Versicherungsnehmers* stehen, sofern sie nicht auf andere Weise versichert sind, vorausgesetzt, sie befinden sich **auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens, und mit Entschädigungsgrenzen.**

Alles oben Beschrieben kann sich auch im Freien auf dem Betriebsgelände der Firma befinden. **Ausgeschlossen sind die Sachen, die unter die Begriffsbestimmung *Gebäude* fallen.**

Im Abschnitt „Diebstahl“ sind Teil des Inhalts (**vorbehaltlich der in Art. 3.4.4 aufgeführten Grenzen**):

- Waren, Möbel, Einrichtung, Büromaschinen, Maschinen und Gerätschaften, Tresore, Schutz- und Alarmanlagen.
- Waren, die nicht zu der angemeldeten Tätigkeit gehören, sind **mit einer Entschädigungsgrenze** eingeschlossen;
- Bilder, Teppiche, Gemälde, Fresken, Mosaik, Gobelins, Statuen, wissenschaftliche Sammlungen, Antiquitäten- und Münzsammlungen, Kollektionen im Allgemeinen, Perlen und Edelmetalle und Sachen mit künstlerischem oder historischem Wert;
- Bekleidung, persönliche Gegenstände im Eigentum des *Versicherten*, **ausgenommen Wertgegenstände, Schmuck, Wertsachen u. Ä.**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Glossar

Italienisches Staatsgebiet

Italien, Republik San Marino und Staat Vatikanstadt.

Lizenzprogramme

Informationssequenzen, die aus vom Rechner ausführbaren Anweisungen bestehen, die der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* aufgrund eines Vertrags mit dem Lieferanten für die im Vertrag angegebene Zeit benutzt, die maschinenlesbar sind und auf Datenträgern gespeichert werden können.

Neuwert

Der Wert der versicherten, funktionstüchtigen und brauchbaren Sachen, berechnet ohne Berücksichtigung ihrer Nutzungsbeeinträchtigung, unter Schätzung der Kosten, die erforderlich sind, um sie wiederherzustellen oder durch neue Sachen zu ersetzen, die in Bezug auf Nutzung, Qualität, Eigenschaften und Funktionalität gleich oder gleichwertig sind. **Rabatte oder Vorteilspreise haben keinen Einfluss auf die Bestimmung des Neuwerts.**

Nicht brennbare Stoffe

Als nicht brennbar gelten Stoffe und Produkte, die bei 750 °C weder Flammen entwickeln noch eine exotherme Reaktion zeigen. Als Prüfmethode gelangt die Methode des Zentrums für Erfahrungsstudien „Centro Studi Esperienze“ des italienischen Innenministeriums zur Anwendung.

Position

Gesamtheit der mit einem einzigen Kapital versicherten Vermögenswerte.

Prämie/Beitrag

Der Betrag, den der *Versicherungsnehmer* an ITAS Mutua zahlen muss.

Raub

Die Inbesitznahme einer fremden beweglichen Sache, die dem Besitzer durch Gewaltanwendung oder Androhung von Gewalt entzogen wird (Art. 628 Ital. Strafgesetzbuch).

Rechtsschutz

Die Versicherung, die die Anwalts- und Sachverständigenkosten deckt, die zum Schutz der Rechte und Interessen des *Versicherten* gemäß Gv.D. 209/05 Art. 163-164-173 und 174 getragen werden.

Rücktritt

Kündigung der vertraglichen Verpflichtung durch den *Versicherungsnehmer* oder ITAS Mutua in den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen.

Sachen

materielle Gegenstände und Tiere.

Schäden durch Verunreinigung

Schäden, die – gleichzeitig oder unabhängig voneinander – durch eine Verunreinigung des Wassers, der Luft oder des Bodens infolge von Stoffen jeglicher Art entstehen, die von den vom *Versicherten* genutzten oder ihm gehörenden Anlagen, Maschinen, Rohren und Geräten, abgegeben oder ausgeschieden werden, daraus abfließen oder austreten.

Schadensfall

Eintreten des Schadenereignisses, für das die im *Versicherungsschutz* vorgesehenen Leistungen in Anspruch genommen werden.

Schließvorrichtungen

Bauten und Vorrichtungen, die zum Schutz der Öffnungen von Gebäuden oder Räumen, in denen sich versicherte Sachen befinden, angebracht sind, um den Zugang von außen zu verhindern (z. B. Türen, Fenster, Rollläden, Jalousien, Sicherheitsglas, Fensterläden oder Gitter und ähnliche Vorrichtungen).

Schließvorrichtungen, die weniger als 4 m vom Boden oder von Wasseroberflächen entfernt sind, oder von Flächen, die

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Glossar

routinemäßig von außen benutzt werden können, ohne dass künstliche Hilfsmittel oder besondere persönliche Geschicklichkeit erforderlich sind, müssen aus Holz normaler Stärke, festem Kunststoff, bruch sicherem Glas, Metall oder Metalllegierungen bestehen. Diese Schließvorrichtungen müssen mit Schlössern, Vorhängeschlössern oder anderen geeigneten Vorrichtungen, die nur von innen betätigt werden können, verschlossen oder durch in der Wand befestigte Gitter geschützt sein. Öffnungen in Gittern und in den *Tür- und Fensterrahmen* aus Metall oder Metalllegierungen sind zulässig, sofern sie keinen Zugang in das *Gebäude* ermöglichen, ohne dass die entsprechenden Vorrichtungen aufgebrochen oder entfernt werden müssen.

Selbstbehalt

Der nicht entschädigungsfähige Teil des Schadens, der in Prozent ausgedrückt wird.

Selbstentzündung

spontane Entzündung ohne Flammenbildung.

Spezialwaren

- D1** Staub, Späne oder Gummi von: Aluminium, Aluminiumbronze, Magnesium, Titan, Zirkonium, Hafnium, Thorium, Wolfram, Zelluloid (roh und Erzeugnisse daraus), Schaumstoffe oder Zellkunststoffe, Verpackungen aus Schaumstoff oder Zellkunststoff (mit Ausnahme der in der Warenverpackung enthaltenen Stoffe), Schaum- und Rohkork.
- D2** nicht in Ballenform: Altpapier, Schrenzpapier, Papier- und Kartonspäne, Papier- und Kartonabfälle, Latexschaum, Moosgummi oder mikroporöser Gummi, Baumwollwatte, Watte, feste Baumwolle.
- D3** in Ballenform: Altpapier, Schrenzpapier, Papier- oder Kartonspäne, Papier- und Kartonabfälle, Textilabfälle, Hader, Reisspinnstoff, garnettierte Abfälle, Garnabfälle, ausgenommen solche, die mindestens 80 % Wolle, Synthetikwatte, Federn oder Daunen enthalten.

Folgende Mengen werden gleichgestellt: 100 kg *Spezialwaren* der Kategorie D1 entsprechen 300 kg *Spezialwaren* der Kategorie D2 oder 500 kg *Spezialwaren* der Kategorie D3.

Nicht als *Spezialwaren* gelten Waren, die Teil des Fertigprodukts sind.

Sprengstoffe

Stoffe und Produkte, die auch in kleinen Mengen:

- a) bei Kontakt mit Luft oder Wasser unter normalen Bedingungen zu einer *Explosion* führen;
 - b) durch mechanische oder thermische Wirkung explodieren;
- und auf jeden Fall die Sprengstoffe, die von Art. 83 des Königlichen Erlasses Nr. 635 vom 6. Mai 1940 behandelt werden und in dem dazugehörigen Anhang A aufgeführt sind.

Tresor

jeder vom Hersteller als Tresor oder Panzerschrank definierte Behälter. Behälter, die zum Einbau in die Wand bestimmt sind, müssen bündig mit dem Türblatt abschließen und so verankert sein, dass sie nicht entfernt werden können, ohne die Wand selbst einzureißen. Ein nicht eingemauerter Behälter mit einem Gewicht von weniger als 200 kg muss fest am Boden oder an der Wand verankert sein.

Türen und Fenster samt Zargen

Bauteile zum Schließen von Durchgangsräumen, zur Verbindung, Belüftung und Belichtung der Bauten und im Allgemeinen alles, was fest im Mauerwerk verankert ist und für die Mauer eine zweitrangige Verkleidungs- und Schutzfunktion besitzt.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Glossar

Überflutung

die Ansammlung von Wasser an einem normalerweise trockenen Ort:

- infolge der Bildung von Wasserläufen oder äußerer Wasseransammlung durch **andere** atmosphärische Ereignisse **als** Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser und Vulkanausbrüche, Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser, Lawinen, Bodenabsenkung oder Erdrutsch, Einsturz oder struktureller Zusammenbruch;
- **nicht verursacht durch Bruchschäden in Wasserversorgungs-, Sanitär- und Heizanlagen sowie durch Eindringen von Wasser aus dem Boden.**

Übertretung

Delikttyp, der von Amts wegen geahndet und mit einer Haftstrafe und/oder einer Geldbuße bestraft wird.

Unterzeichnender/Versicherungsnehmer

die Person, die den *Versicherungsvertrag* abschließt.

Vergleich

Vereinbarung der Parteien, mit der durch gegenseitige Zugeständnisse ein laufender Streit beigelegt oder der Eintritt eines Streitfalls vermieden wird.

Versicherter

Die Person, deren Interessen durch die *Versicherung* geschützt werden.

Versicherung

der Versicherungsvertrag oder die mit dem Vertrag geleistete Garantie.

Versicherungsperiode

Laufzeit der *Versicherungspolice* (ein Jahr oder weniger als ein Jahr), unabhängig von etwaigen *Prämienzahlungen*.

Versicherungspolice

das Dokument, das als *Versicherungsnachweis* gilt.

Vollwert

Die Vertragsform, nach der die Versicherungssumme dem vollen Wert des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* entsprechen muss. Andernfalls gilt die Verhältnisregel nach Art. 1907 des Ital. Zivilgesetzbuches).

Vorsätzlich begangene Straftat

Alle Straftaten, die mit der Absicht und dem Vorsatz begangen werden, Schaden zu verursachen; nicht als vorsätzliche Straftaten gelten diejenigen, die gesetzlich ausdrücklich als fahrlässig oder präterintentional klassifiziert sind (also Fälle, bei denen das schädigende Ereignis schwerwiegender ist als ursprünglich vom Täter der Straftat beabsichtigt).

Wartungsvertrag

Schriftliche Vertragsvereinbarung zwischen dem *Versicherungsnehmer* oder dem Versicherten und dem Lieferanten (oder einer von diesem beauftragten Organisation), die folgende Leistungen vorsieht: Funktionskontrollen; vorbeugende Wartung; Behebung von verschleißbedingten Störfällen und Defekten; technologische Aufrüstung der Anlage, Beseitigung von Schäden und Störfällen (Ersatzteile, Kosten für Reparaturarbeiten), die nicht durch externe Ursachen eintreten.

Wertgegenstände

Geld, Wertpapiere im Allgemeinen und jedes Papier, das einen Wert darstellt; Schmuck, Perlen, Steine und Gegenstände aus Edelmetall.

Zwischendecken

Mit Ausnahme der Bodenbeläge und Deckensysteme Gesamtheit der Bauteile, die für die horizontale Abtrennung zwischen den Stockwerken des *Gebäudes* sorgen.

1. BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

Art. 1.1 - PRÄMIENZAHLUNG UND VERSICHERUNGSBEGINN

Die *Versicherung* tritt ab 24 Uhr des in der *Police* genannten Tages in Kraft, wenn die *Prämie* oder die erste *Prämienrate* bezahlt wurde, andernfalls tritt sie ab 24 Uhr des Zahlungstages in Kraft.

Die Prämien sind an den Vermittler, dem die *Police* zugewiesen wurde, oder an ITAS Mutua selbst zu zahlen.

Der Versicherungsnehmer muss die Prämie in voller Höhe zahlen, auch wenn eine Zahlung in mehreren Raten vereinbart wurde.

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämien bzw. die nachfolgenden Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung um Mitternacht des 30. Tags nach dem Fälligkeitstag ausgesetzt und um Mitternacht des Zahlungstags wieder wirksam.

Die im Vertrag festgelegten nachfolgenden Fälligkeitstermine und das Recht von ITAS Mutua auf Zahlung der fälligen Prämien bleiben bestehen, wie in Art. 1901 des Ital. Zivilgesetzbuches vorgesehen.

Art. 1.2 - VERTRAGSDAUER UND VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG

Die Vertragsdauer ist in der *Police* angegeben; der Vertrag kann eine Jahres- oder Mehrjahresdauer haben.

Bei einem Vertrag, der mit Finanzierungsformen verbunden ist, darf die Höchstdauer der Deckung die Dauer der Finanzierung nicht überschreiten.

Der Vertrag kann in der Form einer stillschweigenden Verlängerung oder mit automatischem Ablauf abgeschlossen werden.

Im Falle der stillschweigenden Verlängerung **verlängert sich der Versicherungsvertrag beim jährlichen oder mehrjährigen Ablauf und so weiter, von Jahr zu Jahr**, außer im Falle einer von einer der Vertragsparteien mitgeteilten Kündigung, die entsprechend den im nachfolgenden Art. 1.3 - „Kündigung der Versicherung“ angegebenen Formen und Bedingungen versandt wurde.

Im Falle eines automatischen Ablaufs **endet der Vertrag automatisch um 24 Uhr an dem in der Versicherungspolice angegebenen Ablaufdatum**, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.

Art. 1.3 - KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG

Beide Parteien können den Vertrag, der in der Form mit stillschweigender Verlängerung abgeschlossen wurde, kündigen, indem sie per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail (PEC) eine Mitteilung an den Vermittler, dem die Versicherungspolice zugewiesen wurde, oder an ITAS Mutua senden, die mindestens 30 Tage vor Fristablauf abzusenden ist. Bei einer Kündigung fallen keine Zusatzkosten an.

Art. 1.4 - RÜCKTRITTSRECHT

Ein Rücktrittsrecht ist in den folgenden Fällen vorgesehen:

- a) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren kann der *Versicherungsnehmer* nach dem ersten Fünfjahreszeitraum vom Vertrag zurücktreten, indem er **ITAS Mutua per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) mindestens 60 Tage vor dem Ablaufdatum darüber informiert. Der Rücktritt wird** am Ende des Jahres wirksam, in dem das *Rücktrittsrecht* ausgeübt wird;

- b) nach jedem *Schadensfall* können ITAS Mutua und der *Versicherungsnehmer* **bis zum 60. Tag** ab der Auszahlung oder Ablehnung der *Entschädigung* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **30 Tagen per Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierter elektronische Post (PEC)** an die Gegenseite von der *Versicherung* zurücktreten.

Im Falle eines *Rücktritts* durch ITAS Mutua erstattet diese den nicht in Anspruch genommenen Teil der gezahlten *Prämie* abzüglich der Steuern innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum des tatsächlichen *Rücktritts* zurück. **Der an den Garantiefonds gezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet;**

- c) Wenn er es sich anders überlegt, kann der *Versicherungsnehmer* **nur bei Verträgen, die mit Finanzierungsformen verbunden sind, innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsabschluss** vom Vertrag zurücktreten, indem er **ITAS Mutua per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail (PEC) benachrichtigt. Er erhält dann** die gezahlte und nicht in Anspruch genommene *Prämie* abzüglich Steuern zurück. **Der an den Garantiefonds gezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet.**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Bestimmungen allgemeiner Art

Art. 1.5 - VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG ODER ÜBERTRAGUNG DES DARLEHENS ODER DER FINANZIERUNG

Bei Verträgen in Verbindung mit Finanzierungsformen im Falle einer vollständigen vorzeitigen Rückzahlung oder Übertragung des Darlehens oder der Finanzierung auf ein anderes Kreditinstitut, erstattet ITAS Mutua den Teil der gezahlten und nicht in Anspruch genommenen Prämie, der sich auf den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der vollständigen vorzeitigen Rückzahlung oder der Übertragung des Darlehens oder der Finanzierung und dem Jahrestag der Police bezieht, abzüglich der Steuern und des in der Satzung festgelegten Jahresbeitrags, und der Vertrag wird gekündigt. ITAS Mutua bietet auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers und/oder Schuldners/Versicherten Versicherungsschutz für die ursprünglich vereinbarte Dauer und zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

Die Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung oder Übertragung und der damit verbundene Antrag auf Rückerstattung der Prämie müssen von der Bank, die das Darlehen oder die Finanzierung gewährt hat, an die ITAS Mutua übermittelt werden; diese nimmt die Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags vor.

Art. 1.6 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die *Versicherung* gilt auf italienischem Staatsgebiet.

Für den Abschnitt Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten gilt die *Versicherung* in ganz Europa.

Mit Bezug auf Geschäftsreisen und auf die Teilnahme an Tagungen, Ausstellungen und Messen sowie auf die Regressansprüche der gesetzlichen Versicherungsanstalten gilt die Versicherung auf der ganzen Welt **unter Ausschluss von den USA, Kanada und Mexiko.**

Für den Abschnitt Rechtsschutz gilt der Versicherungsschutz:

- bei außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren in allen europäischen Staaten und in den nicht-europäischen Mittelmeeranrainerstaaten, unter der Voraussetzung, dass der Gerichtsstand für das Verfahren sich in diesen Ländern befindet;
- bei Vertragsstreitigkeiten in Italien, in den Ländern der Europäischen Union sowie im Fürstentum Liechtenstein, im Fürstentum Monaco und in der Schweiz;
- bei Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino.

Art. 1.7 - ANGABEN ZU DEN GEFAHRENUMSTÄNDEN

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ITAS Mutua alle für die Beurteilung des Risikos erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; die Verletzung dieser Verpflichtung kann negative Folgen nach sich ziehen.

Unrichtige oder verschwiegene Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig über Umstände gemacht werden, die dem *Versicherten* bekannt sind oder bei normaler Sorgfalt hätten bekannt sein können, führen zur **Auflösung des Vertrags und im Schadensfall zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung** gemäß Art. 1892 des Ital. Zivilgesetzbuches.

Wurden die unrichtigen oder verschwiegenen Angaben hingegen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder unter Bezugnahme auf unbekannte Umstände, die mit normaler Sorgfalt nicht festgestellt werden konnten, abgegeben, **kann ITAS Mutua vom Vertrag zurücktreten und im Schadensfall kann die Entschädigung** im Verhältnis zur Differenz zwischen der gezahlten und der geschuldeten *Prämie* reduziert werden, gemäß den Bestimmungen von Art. 1893 des Ital. Zivilgesetzbuches.

In solchen Fällen kann ITAS Mutua alle bereits eingezogenen Prämien, die *Prämie* für die laufende Versicherungsperiode und im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die für das erste Jahr fällige *Prämie* einbehalten.

Art. 1.8 - GEFAHRERHÖHUNG UND -MINDERUNG

Der Versicherungsnehmer muss ITAS Mutua benachrichtigen, wenn sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags die Situation, die bei Vertragsabschluss als gegeben angesehen wurde, **so ändert, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadenereignisses erhöht** oder verringert, **was eine Gefahrerhöhung** oder -minderung bedeutet.

Während der Geltungsdauer der vertraglichen Deckung können innerhalb der versicherten Betriebsstätte Neubauten, Abbrüche, Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Ergänzungen und Instandhaltungen des *Gebäudes* und *seines Inhalts* vorgenommen werden, ohne dass es einer Anzeige bedarf, wenn diese Änderungen keine Gefahrerhöhung zur Folge haben.

Im Falle einer Gefahrerhöhung kann der *Versicherte*, wenn er seiner Meldepflicht (gemäß Art. 1898 Ital. Zivilgesetzbuch) **nicht nachkommt, den Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise verlieren. ITAS Mutua kann außerdem vom Vertrag zurücktreten** und dem *Versicherungsnehmer* den nicht in Anspruch genommenen Teil der gezahlten *Prämie* nach Abzug der Steuern zurückerstatten. **Der an den Garantiefonds gezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet.**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Bestimmungen allgemeiner Art

Im Falle einer Gefahrminderung ist ITAS Mutua verpflichtet, die *Prämie* ab dem Fälligkeitsdatum der *Police* oder, im Falle einer *Prämienzahlung* in mehreren Raten, ab der auf die Mitteilung des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* folgenden Rate zu reduzieren (Art. 1897 des Ital. Zivilgesetzbuchs).

Beispiel für eine Gefahrerhöhung

Bei dem versicherten Unternehmen handelt es sich um eine Autowerkstatt, die während der Vertragslaufzeit auch eine Karosserieabteilung mit Reparaturlackierung betreibt.

Beispiel für eine Gefahrminderung

Bei dem versicherten Unternehmen handelt es sich um einen Zeitungskiosk und ein Tabakwarengeschäft; während der Vertragslaufzeit wird das Tabakwarengeschäft geschlossen.

Art. 1.9 - ÄNDERUNG DER VERSICHERTEN TÄTIGKEIT UND DES STANDORTS

Die *Versicherung* gilt **ausschließlich für die in der *Police* angegebenen Tätigkeiten und Standorte**. Bei Änderungen der Tätigkeit und/oder des Standorts des versicherten Betriebes **bleibt die *Versicherung* ausgesetzt, bis der *Versicherungsnehmer/Versicherte* ITAS Mutua schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat**, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 7.1.6 - „Versicherungsschutz bei Umzug“.

Art. 1.10 - MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGS- UND SCHADENSERSATZGRENZEN

Außer in dem in Art. 1914 des Ital. Zivilgesetzbuchs vorgesehene Fall kann ITAS Mutua unter keinen Umständen verpflichtet werden, einen höheren Betrag als den in der *Police* für jeden erworbenen Versicherungsschutz angegebenen Betrag zu zahlen.

Art. 1.11 - FESTE SELBSTBETEILIGUNG GÜLTIG FÜR ALLE ABSCHNITTE

Wird diese Klausel in der *Police* widerrufen, wird dem ***Versicherten* für jeden Schadensfall eine feste Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt, der für alle erworbenen Deckungen gilt**, deren Höhe in der *Police* angegeben ist und die vom *Versicherungsnehmer* zwischen 500 €, 1.000 €, 1.500 €, 2.500 € und 5.000 € gewählt werden kann, unabhängig von anderen höheren oder niedrigeren Selbstbeteiligungen (mit Ausnahme von Art. 5.1.1 Punkt 2 Buchstabe b) und **unbeschadet der Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen, die für bestimmte spezifische Deckungen vorgesehen** und in den Tabellen "Deckungsgrenzen" in jedem Abschnitt angegeben sind.

Art. 1.12 - MEHRFACHE VERSICHERUNG

Wie in Art. 1910 des Ital. Zivilgesetzbuches vorgesehen, **muss der *Versicherungsnehmer* ITAS Mutua schriftlich über die Existenz und den Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko und die gleichen Sachen unterrichten**. Im *Schadensfall* muss der *Versicherungsnehmer* alle Versicherer informieren und jedem den Namen der übrigen Versicherer angeben.

Art. 1.13 - ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNG

Allfällige Änderungen der *Versicherung* bedürfen der Schriftform.

Art. 1.14 - STEUER UND ABGABEN

Alle Steuern in Zusammenhang mit der *Versicherung* gehen zu Lasten des *Versicherungsnehmers*.

Art. 1.15 - VERWEIS AUF DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Dieser *Versicherungsvertrag* unterliegt italienischem Recht. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 1.16 - ANPASSUNG DER PRÄMIEN AN DIE INFLATIONSRATE

Im Falle eines Mehrjahresvertrags oder eines Vertrags mit stillschweigender Verlängerung und unbeschadet aller anderen Versicherungsbedingungen **wird die *Prämie* von Jahr zu Jahr automatisch** im Verhältnis zu den prozentualen Veränderungen des vom ISTAT erstellten Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte wie folgt **erhöht**:

- Als Anfangsreferenzwert und für die nachfolgenden Aktualisierungen wird der Index des Monats Juni des Vorjahres herangezogen;
- bei Fälligkeit jeder Jahresrate wird die *Prämie* anteilig erhöht, wenn die Veränderung über den ursprünglichen Index oder den Index der letzten Anpassung hinausgegangen ist.

Die Erhöhung gilt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresrate und darf in keinem Fall 5 % übersteigen; der *Versicherungsnehmer* erhält eine Quittung, die entsprechend dem neuen Referenzindex aktualisiert wird.

2. ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

WAS VERSICHERT IST

Die Garantien werden in den folgenden Formen gewährt:

- zum *Vollwert* des *Gebäudes*;
- auf *Erstisiko* für den *Inhalt*.

Es kann nur das *Gebäude*, nur der *Inhalt* oder *beides* versichert werden.

GRUNDGARANTIE

Die folgenden Garantien werden für die in der *Police* angegebenen vereinbarten Versicherungssummen und vorbehaltlich der in Art. 2.4 – Grenzbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen genannten Einschränkungen gewährt.

Art. 2.1.1 - FEUER UND HIERMIT VERBUNDENE RISIKEN

ITAS Mutua ersetzt die **direkten Sachschäden** an dem *Gebäude* und/oder dem *Inhalt*, auch wenn sie Eigentum Dritter sind, wenn die Schäden durch folgende Ereignisse verursacht werden:

1. *Feuer*, einschließlich Rauchschiäden;
2. Blitzschlag;
3. *Explosion, Implosion* und *Bersten*, **wenn diese Ereignisse nicht durch Sprengkörper verursacht wurden;**
4. herabfallende Weltraumobjekte, Flugzeuge und dergleichen, deren Teile oder transportierte Gegenstände;
5. externe Explosion oder externer Berstfall, wenn diese Ereignisse unabhängig von der in der *Police* angegebenen betrieblichen Tätigkeit eintreten; **ausgeschlossen sind die eventuell von Sprengkörpern verursachten Zerstörungen und Beschädigungen;**
6. den unfallbedingten Absturz von Aufzügen und Lastenaufzügen, einschließlich der Schäden, die diese durch defekte Vorrichtungen erleiden, **bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Versicherungsperiode;**
7. Rauch, der nicht durch ein *Feuer* verursacht wurde, sondern infolge einer *Störung* in den zum *Gebäude* gehörenden Heizungsanlagen entweicht, **sofern diese durch geeignete Rohre mit entsprechenden Schornsteinen verbunden sind;**
8. Druckwelle, die durch Flugzeuge und Objekte im Allgemeinen verursacht wird, die die Schallgeschwindigkeit überschreiten (Überschallknall);
9. Aufprall von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, **die weder dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer gehören**, noch in ihrem Dienst stehen, und auf Flächen fahren, die nicht ausschließlich in ihrem Besitz stehen, **unter Ausschluss der direkten Sachschäden, die an im Fahrzeugregister P.R.A. eingetragenen Fahrzeugen und/oder an Wasserfahrzeugen verursacht werden, die nicht als Ware gelten. Die Entschädigung erfolgt nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schadensfall oder des Betrags der festen Selbstbeteiligung**, wenn der Versicherungsnehmer diese auf den Vertrag angewendet hat (Art. 1.11).

ITAS Mutua leistet auch Entschädigung für:

10. Schäden aufgrund von Ereignissen, die unter den Punkten, 1, 2, 3 und 4 aufgeführt sind, die die versicherten Sachen oder Sachen treffen, die sich im Umkreis von 20 m entfernt von ihnen befinden, und die durch die Entwicklung von Rauch, Gas und Dämpfen, Hitze, durch Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten in der Stromerzeugung oder -versorgung, in der Erzeugung und Verteilung von Wärme und Wasser, durch Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten im Betrieb von elektronischen Geräten, von Heiz- oder Klimaanlage, durch Leckage oder den Austritt von Flüssigkeiten verursacht wurden;
11. Schäden, die an versicherten Sachen zur Verhütung oder Eindämmung des *Feuers* verursacht werden, sei es auf behördliche Anordnung oder durch den *Versicherten* oder einen Dritten;
12. materielle und direkte Schäden an durch *Selbstentzündung* versicherten Gegenständen, **wenn die Lagerung der versicherten Waren durch Behandlungs-, Lagerungs- und Handhabungsverfahren erfolgt, die dem Produkttyp des Produkts angemessen sind.**

Im Falle eines **erstattungspflichtigen Schadensfalls** erstattet ITAS Mutua auch die Kosten:

13. für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Ablieferung der Überreste des Schadensfalls auf der nächstgelegenen geeigneten Deponie **bis zu 10 % der Entschädigungssumme, höchstens jedoch 10.000 € pro Schadensfall;**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

14. für die Entsorgung, Dekontaminierung, Säuberung, Sanierung oder besondere Behandlung der Rückstände an sich **bis zu 10 % der Entschädigung, höchstens jedoch 10 000 € pro Schadensfall**;
15. für den Umzug und die Verlegung des *Inhalts* während der Wiederinstandsetzung des Gebäudes **bis zu 10 % der Entschädigungssumme, höchstens jedoch 10.000 € pro Schadensfall**;
16. für den Ersatz von Brennstoff, der aus einer Heizungs- oder Klimaanlage austritt, **bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € pro Versicherungsperiode**;
17. Kosten für die Wiederherstellung oder Abschrift vernichteter Geschäftsunterlagen **bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Versicherungsperiode**;
18. für die Neugestaltung des Gebäudes, **falls versichert**, zusätzlich zu den vom Versicherten zu tragenden Kosten und Gebühren, einschließlich der Kosten, die einer öffentlichen Einrichtung und Behörde für den Wiederaufbau des Gebäudes gemäß den geltenden Vorschriften geschuldet werden; **Bußgelder, Strafen und Verwaltungssanktionen sind ausgeschlossen**. Die Deckung wird gewährt **bis zu 10 % der Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Schadensfall**.

HAFTUNG DES MIETERS

Vermietet der *Versicherungsnehmer* das versicherte Gebäude, so kann er die Deckung für Sachschäden und unmittelbare Schäden an den Räumlichkeiten, für die im Rahmen dieser *Police* Entschädigung geleistet wird, auf Fälle von Haftpflicht (einschließlich grober Fahrlässigkeit) des Versicherten beschränken, wie in Art. 1588, 1589 und 1611 des Ital. Zivilgesetzbuchs vorgesehen.

Art. 2.1.2 - MEHRKOSTEN BEI FORTSETZUNG DER BETRIEBSTÄTIGKEIT

Bei teilweiser oder vollständiger Unterbrechung der Tätigkeit des versicherten Unternehmens **aufgrund eines Schadensfalls, der im Rahmen der Police erstattungspflichtig ist**, erstattet ITAS Mutua die **entstandenen und belegten Kosten, die für die Fortsetzung der Tätigkeit während des Zeitraums notwendig sind, der für die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten oder zerstörten versicherten Gegenstände unbedingt erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als 180 Tage ab dem Datum des Schadensfalls**.

ITAS Mutua haftet nicht für Mehrkosten infolge eines längeren Betriebsstillstands aufgrund folgender Ereignisse:

- **Streiks, Aussperrungen, behördlich angeordnete Maßnahmen;**
- **Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Waren oder von Maschinen/Anlagen, wenn diese auf außergewöhnliche Ereignisse oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind; dazu gehören z. B. Naturkatastrophen, durch Streiks verhinderte oder verzögerte Lieferungen, Kriegshandlungen.**

Die Erstattung der Kosten wird **bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Entschädigung pro Versicherungsperiode** gewährt.

Art. 2.1.3 - DIEBSTAHL VON FENSTER UND TÜREN SAMT STOCK

ITAS Mutua leistet Entschädigung bei *Diebstahl von Fenstern und Türen* samt Zargen und bei deren Beschädigung durch die Diebe bei einem vollendeten oder versuchten *Diebstahl*.

Der Versicherungsschutz wird **bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Versicherungsperiode** gewährt.

Art. 2.1.4 - ANDERWEITIG UNTERGEBRACHTE WAREN BZW. MASCHINEN

Der Versicherungsschutz gemäß Art. 2.1.1 gilt auch, wenn ein Teil des *Inhalts* verortet ist:

- in Betriebsgebäuden und/oder Lagern **innerhalb des italienischen Staatsgebiets**, die Eigentum des Unternehmens oder von Dritten sind;
- bei Ausstellungen und dergleichen **auf europäischem Gebiet**, teilweise in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 1.6 - „Örtlicher Geltungsbereich“.

Bestehen zum Zeitpunkt des *Schadenereignisses* andere Versicherungen für dieselben Güter, so **gilt diese Deckung auf zweiten Risiken**, d.h. es wird nur der Teil des Schadens entschädigt, der den von den anderen Versicherungen gedeckten Betrag übersteigt, **vorbehaltlich der Anwendung der in Art. 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** für den Fall der Unterversicherung des *Inhalts* vorgesehenen Regel.

Im Schadensfall hat der Versicherte die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die das Vorhandensein und den Umfang der versicherten Sachen an den verschiedenen Standorten nachweisen.

Die Deckung **beträgt bis zu 15 % der Versicherungssumme für den Inhalt, mit einem Höchstbetrag pro Schadensfall von 200.000 €** auf italienischem Gebiet und **100.000 €** für Ausstellungen und Veranstaltungen auf *europäischem Gebiet*.

Art. 2.1.5 - LADEARBEITEN

Im Falle eines Schadens durch *Brand, Blitzschlag, Explosion und Bersten* sind die versicherten Sachen gedeckt, auch wenn sie sich während der Ladearbeiten in Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe der Räumlichkeiten befinden, in denen die versicherte Tätigkeit stattfindet, **soweit die Sachen nicht mit einer Transportversicherung versichert sind**.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

Art. 2.1.6 - TÄTIGKEIT DES WANDERHANDELS

ITAS Mutua leistet Entschädigung für Schäden an Gütern, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Ausrüstungen, die Teil des *Inhalts* sind und die für die Wandertätigkeit bestimmt und **ordnungsgemäß zugelassen** sind, **wenn sie sich an dem in der *Police* angegebenen Ort befinden**, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und in dem zur Ausübung der Tätigkeit verwendeten Fahrzeug.

Befinden sich die Waren, Maschinen und Ausrüstungen, die für den Wanderhandel bestimmt sind, außerhalb des in der *Police* angegebenen Ortes, auch auf Messen und gedeckten Märkten, jedoch **nicht auf Großmärkten**, so gelten nur die in Art. 2.1.1 - Brand- und Zusatzversicherungen und, falls erworben, die Garantien gemäß den Art. 2.2.1 - Witterungsereignisse und 2.2.2.1 - Soziopolitische Ereignisse - Terrorakte.

Nicht versichert sind Schäden:

- a) am Fahrzeug, auf dem sich die Waren, Maschinen und Geräte befinden;
- b) am Kühlgut infolge von Ausfällen oder Unregelmäßigkeiten in der Kälteerzeugung oder -verteilung oder infolge des Austritts der Kühlflüssigkeit.

Art. 2.1.7 - VERZICHT AUF DAS RECHT AUF FORDERUNGSÜBERGANG

ITAS Mutua verzichtet, **außer im Falle von Betrug**, auf das Recht auf Forderungsübergang, das sich aus Art. 1916 des Ital. Zivilgesetzbuches ergibt, gegenüber:

- Personen, für die der *Versicherte* laut Gesetz haftet;
- abhängigen und verbundenen Gesellschaften und Tochtergesellschaften;
- Geschäftsführern und Gesellschaftern, wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist;
- gegenüber allen mit dem *Versicherten* in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (und gegenüber den Eltern und Kindern, auch wenn sie nicht mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben).

Dabei wird vorausgesetzt, dass der *Versicherte* nicht seinerseits das Regressrecht gegenüber dem schuldhaften Schadensverursacher geltend macht.

OPTIONALE GARANTIE

Die folgenden optionalen Garantien werden, nur wenn sie erworben wurden, für die in der *Versicherungspolice* angegebenen Versicherungssummen und Tagegelder sowie mit den **in der Tabelle „Deckungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ angegebenen Begrenzungen gewährleistet (Art. 2.4)**.

Optionale Deckungen können nur in Verbindung mit der Deckung für Feuer und damit verbundene Risiken (Art. 2.1.1) erworben werden; darüber hinaus können die fakultativen Garantien Überschwemmungen (Art. 2.2.3), Schneedruck (Art. 2.2.4), Bruchschäden durch Hagel (Art. 2.2.5) und Hagelschäden an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Art. 2.2.6) nur in Verbindung mit der Garantie Witterungsereignisse (Art. 2.2.1) erworben werden.

Art. 2.2.1 - WITTERUNGSEREIGNISSE

ITAS Mutua entschädigt für **materielle und unmittelbare Schäden**, die am *Gebäude* und/oder dessen *Inhalt* verursacht werden:

1. durch Orkane, Unwetter, Stürme, Windhosen und Hagel, Wind und durch die vom Wind mitgeführten oder umgestürzte Sachen (einschließlich Umsturz von Bäumen), **wenn die Heftigkeit dieser Ereignisse an mehreren in der Nähe befindlichen Einrichtungen feststellbar ist**;
2. Schäden, die im Inneren des *Gebäudes* durch Feuchtigkeit, Anhäufung von Staub, Sand oder anderen Stoffen infolge von Brüchen, Einbrüchen oder Verletzungen am *Gebäude* (oder an den *Fenstern und Türen*, **sofern diese zum Zeitpunkt des Ereignisses geschlossen waren**) entstehen.

Der Versicherungsschutz greift, **wenn der Schaden unmittelbar auf das Wetterereignis zurückzuführen ist und innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis eingetreten ist oder wenn es dem Versicherten unmöglich war, das Gebäude mit der üblichen Sorgfalt rechtzeitig wieder instand zu setzen**.

Der Versicherungsschutz wird mit **einem Selbstbehalt von 10 % und einem Mindestbetrag von 1.000 € pro Schadensfall** gewährt.

Nicht versichert sind Schäden:

a. verursacht durch:

- Austreten von Wasser aus den gewöhnlichen Ufern von natürlichen oder künstlichen Gewässern;
- Flutwellen, Springfluten, Seebeben, Eindringen von Meerwasser;
- die Bildung von Bächen, durch externe Wasseransammlung, durch Rohrbruch oder Rückstau der Abflussleitungen;
- Frost, Schnee;
- Erdbeben, Nachbeben oder Absacken des Bodens;

auch wenn sie sich infolge der oben genannten Wetterereignisse ereignet haben;

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

b. Schäden:

- an Bäumen, Sträuchern, Blumenbeeten und landwirtschaftlichen Flächen;
- an Kränen, Freileitungen, Schildern und ähnlichen Außenanlagen;
- an Sachen im Freien mit Ausnahme von Tanks und der von ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung her ortsfesten Anlagen;
- an Gebäuden oder Unterständen, die an einer oder mehreren Seiten offen oder nicht vollständig überdacht bzw. nicht komplett mit *Fenstern und Türen* abgeschlossen sind (auch wenn eine Öffnung vorübergehend aufgrund von Reparaturarbeiten besteht, die durch einen *Schadenfall* erforderlich geworden sein können oder auch nicht); an pneumatischen Baukonstruktionen, an Seilnetzkonstruktionen u. Ä., an Holz- oder Kunststoffbaracken und an ihrem Inhalt;
- an *Fenstern und Türen*, Verglasungen, sofern diese Schäden nicht durch Bruchstellen oder Beschädigungen am *Dach* oder an den Wänden hervorgerufen wurden, oder jedenfalls gleichzeitig mit den Rissen im *Dach* oder in den Wänden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist;
- an **Asbestzementplatten, Faserzementplatten, Oberlichtern, Kunststoff-Bauteilen und an Solarmodulen** (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen) **infolge von Hagelschlag.**

Art. 2.2.2 - SOZIOPOLITISCHE EREIGNISSE UND WASSERSCHÄDEN

2.2.2.1 - SOZIOPOLITISCHE EREIGNISSE - TERRORAKTE

ITAS Mutua entschädigt die **materiellen und unmittelbaren Schäden**, die am *Gebäude* und/oder *dessen Inhalt* verursacht werden, die anlässlich folgender Ereignisse entstanden sind:

1. Unruhen, Streiks, Aufstände, Vandalismus einschließlich Sabotage;
2. **Terrorakte, bis zu einem Höchstbetrag von 50 % der Versicherungssumme für *Gebäude und Inhalt*;**
3. nicht-militärische Nutzung des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, **begrenzt auf *Feuer-, Explosions- und Berstsäden*, die in den ersten 5 Tagen der Nutzung auftreten.**

Der Versicherungsschutz wird mit **Erhebung einer Selbstbeteiligung von 10 % und einem Mindestbetrag von 500 € pro *Schadenfall*** gewährt.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch die Unterbrechung von Verarbeitungsprozessen, durch Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten in der Stromerzeugung oder -versorgung, durch Verderb von Produkten infolge einer Arbeitsunterbrechung, durch veränderte oder unterlassene Kontroll- oder Bedienungsabläufe;
- Schäden, die verursacht wurden bei einer von einer beliebigen Rechts- oder De-facto-Behörde verfügten Einziehung, Beschlagnahme oder Requisition der versicherten Sachen oder Schäden im Rahmen einer Aussperrung;
- Schäden durch den Austritt von Flüssigkeiten aus Tanks, Silos, Becken und Folgeschäden;
- Schäden infolge einer Verunreinigung durch chemische und/oder biologische Stoffe und infolge des Befalls durch elektronische Viren jeglicher Art;
- Schäden an leerstehenden und/oder seit über 90 Tagen nicht genutzten Gebäuden und an ihrem Inhalt.

Die Garantie gilt in teilweiser Abweichung von Art. Art. 2.3 Buchstabe a) – Gewöhnliche Ausschlüsse im Abschnitt Feuer und andere Ereignisse.

2.2.2.2. - GARANTIE FÜR SCHÄDEN DURCH AUSTRITT VON WASSER ODER ANDEREN FLÜSSIGKEITEN

ITAS Mutua entschädigt **materielle und unmittelbare** Schäden am *Gebäude* und/oder am *Inhalt*, die durch Wasseraustritt verursacht werden, und zwar infolge von:

1. Unfallbedingten Schäden an Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen (**mit Ausnahme von automatischen Löschanlagen**), die zum versicherten *Gebäude* gehören oder in denen sich die versicherten Sachen befinden.
ITAS Mutua entschädigt auch die Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem *Schadenfall* selbst ergibt, **abzüglich einer Selbstbeteiligung von 500 € pro *Schadenfall* und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € pro Versicherungsperiode.**
2. Frost, wenn es dadurch zu einem Rohrbruch in den Wasserversorgungs-, in den Sanitär-, in den Haustechnikanlagen bzw. in den Versorgungsleitungen des in der *Police* beschriebenen *Gebäudes* bzw. Betriebs kommt, **vorausgesetzt, die durch den Frost beschädigten Anlagen waren nicht länger als 96 Stunden vor dem Schadenseintritt in ihrer Funktion ausgesetzt.**
3. Verstopfung und Rückstau der Rohrleitungen von ortsfesten Anlagen, **unter Ausschluss der Sammel- und Abflussleitungen für Regenwasser sowie die Schäden durch Verstopfung und Rückstau der öffentlichen Kanalisation.**

Die unter den Punkten 2 und 3 genannten Versicherungsdeckungen werden unter Erhebung einer **Selbstbeteiligung von 500 EUR pro *Schadenfall* und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € pro Versicherungsperiode** erbracht.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

Der Versicherungsschutz umfasst auch:

4. die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der Leitungsteile und der dazugehörigen Verbindungsstücke an der Stelle, die den bestimmungswidrigen Wasseraustritt verursacht hat, sowie die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung von *Gebäudeteilen* im Zuge der Suche nach der oben genannten Bruchstelle oder Verstopfung, **mit einer Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € pro Versicherungsperiode.**

Die Kosten für die Schadenssuche und Reparatur sind **bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 Euro pro Versicherungsperiode** inbegriffen, auch wenn sie zu dem *Gebäude* gehörende unterirdische Wasseranlagen betreffen (ausgenommen solche, die für die Bewässerung oder den Betrieb von Schwimmbädern bestimmt sind), auch wenn kein Sachschaden an dem *Gebäude* selbst festgestellt wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- **die durch Feuchtigkeit, Tropfwasser verursacht werden;**
- **die durch Bruchschaden in automatischen Feuerlöschanlagen verursacht werden;**
- **an Waren, die nicht mindestens 10 cm über dem Boden der vollständig unter Erdniveau gelegenen Räume gelagert sind.**

2.2.2.3 - LECKAGE IN AUTOMATISCHEN FEUERLÖSCHANLAGEN

ITAS Mutua ersetzt die **direkten Sachschäden** an den versicherten Sachen durch einen **zufälligen Wasseraustritt** infolge eines *Defekts* oder Bruchschadens an den automatischen Sprinkler-Löschanlagen sowie an den dazugehörigen Versorgungsleitungen.

Die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der Leitungsteile und der dazugehörigen Verbindungsstücke an der Stelle, die den bestimmungswidrigen Wasseraustritt verursacht hat sind inbegriffen sowie auch die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung von Gebäudeteilen im Zuge der Suche nach der oben genannten Bruchstelle.

Der Versicherungsschutz wird unter **Anwendung einer Selbstbeteiligung von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000 € pro Schadensfall und bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Versicherungsperiode** gewährt.

Es sind ausgeschlossen:

- **Schäden bei Installations- oder Reparaturarbeiten, bei der technischen Abnahme, bei Tests, bei baulichen Veränderungen sowohl an der Anlage selbst als auch an den durch die Anlage geschützten Räumen;**
- **Frostschäden;**
- **Schadensfindungs- und Wiederherstellungskosten bei einem Bruchschaden;**
- **Schäden an Waren, die nicht mindestens 10 cm über dem Boden gelagert sind.**

Art. 2.2.3 - ÜBERFLUTUNG

Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden (Art. 2.2.1).

ITAS Mutua entschädigt **unmittelbare** Sachschäden am *Gebäude* und/oder *dessen Inhalt*, die durch Überflutungen verursacht werden, die im Gebäude durch die Bildung von Wasserläufen oder externe Wasseransammlungen entstanden sind.

Inbegriffen sind auch Schäden durch die Verstopfung von Dachrinnen und Regenfallrohren, wenn diese Verstopfung durch Hagel, Schnee oder durch außergewöhnliche Niederschläge verursacht wird.

Der Versicherungsschutz wird mit **einer Selbstbeteiligung von 10 % und einem Mindestbetrag von 500 € pro Schadensfall** gewährt.

Nicht versichert sind Schäden:

- **durch Überschwemmungen, Überflutungen, Leitungswasser, Leckage in automatischen Löschanlagen;**
- **durch die Ausuferung von Wasserläufen und Wasserbecken und durch vom Wasser mitgeführte Gegenstände;**
- **durch Flutwellen, Springfluten, Seebeben, Eindringen von Meerwasser;**
- **infolge einer Bruchstelle oder einer Beschädigung des Dachs, der Wände oder Fenster und Türen infolge von Wind oder Hagelschlag;**
- **durch Frost, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Sickerwasser;**
- **durch Murgang, Erdsetzungen oder Erdbeben;**
- **an Waren, die nicht mindestens 10 cm über dem Boden gelagert sind.**

Die Garantie gilt in teilweiser Abweichung von Art. 2.3 Buchstabe c) – Gewöhnliche Ausschlüsse im Abschnitt Feuer und andere Ereignisse.

Art. 2.2.4 - SCHNEEDRUCK

Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden (Art. 2.2.1).

Die Gesellschaft ersetzt die **direkten Sachschäden** an dem *Gebäude* und/oder an dessen *Inhalt* infolge von Schneedruck auf Dächern sowie die Schäden im *Gebäudeinneren* und an dessen *Inhalt*, **unter der**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

Voraussetzung, dass diese Schäden die Folge eines Voll- oder Teileinsturzes des *Dachs*, von Wänden, Oberlichtern, Verglasungen und *Fenstern und Türen* sind und dass dieser Einsturz direkt durch den übermäßigen Schneedruck **ausgelöst wurde**.

Die Garantie gilt nur, wenn das Gebäude den Vorschriften für Schneeüberlastungen **entspricht**, die zum Zeitpunkt des Baus oder der letzten Renovierung der *Dachkonstruktionen* gelten.

Die Deckung erfolgt mit **einem 10%igen Selbstbehalt mit einem Mindestbetrag von 1.000 € pro Schadensfall und bis zu 30 % der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt pro Versicherungsperiode**.

Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund der folgenden Ursachen:

- **durch Lawinen und Schneerutsche;**
- **Frostschäden, vorausgesetzt, dass diese infolge eines von dieser Garantie gedeckten Ereignisses eintreten;**
- **Schäden an im Bau oder Wiederaufbau befindlichen Gebäuden**, es sei denn, diese Wiederaufbauarbeiten wirken sich nicht auf die vorliegende Versicherungsdeckung aus, sowie Schäden am Inhalt dieser Gebäude;
- **Schäden an pneumatischen Baukonstruktionen und an ihrem Inhalt;**
- **Schäden an Oberlichtern, Verglasungen, Fenstern und Türen sowie an der Isolierung, soweit deren Beschädigung nicht durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Dachs oder der Wände infolge der Schneeüberlastung verursacht wurde.**

Art. 2.2.5 - BRUCHSCHÄDEN DURCH HAGEL

Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden (Art. 2.2.1).

ITAS Mutua ersetzt die durch Hagel verursachten **direkten Sachschäden** an:

1. *Fenstern und Türen*, Verglasungen und Oberlichtern;
2. Asbest- und Faserzementplatten und Kunststoff-Bauteilen;
3. Solarmodulen (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen);

auch wenn dieser Teil von ein- oder mehrseitig offenen Gebäuden oder Unterständen sind.

Die Garantie gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2.2.1 - Witterungsereignisse und Ergänzungen dazu. Der Versicherungsschutz wird in der Form des *Erstrisikos* und **mit einer Selbstbeteiligung von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500 € pro Schadensfall** gewährt.

Art. 2.2.6 - HAGELSCHÄDEN AN FAHRZEUGEN UND WASSERFAHRZEUGEN

Diese Garantie kann nur in Verbindung mit der Garantie „Witterungsereignisse“ erworben werden (Art. 2.2.1).

ITAS Mutua ersetzt die durch Hagel verursachten **direkten Sachschäden** an den Fahrzeugen im Freien, **wenn sie aufgrund der ausgeübten Tätigkeit als Waren betrachtet werden**. Die Garantie gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2.2.1 - Witterungsereignisse und Ergänzungen dazu.

Die Garantie erfolgt auf *Erstrisiko* und unter **Anwendung einer Selbstbeteiligung von 500 € pro Fahrzeug/Wasserfahrzeug und bis zu einer Höchstgrenze von 2.500 € pro Fahrzeug und der Versicherungssumme in der Police pro Versicherungsperiode**.

Art. 2.2.7 - REGRESSANSPRÜCHE VON DRITTEN BZW. MIETERN

Der Versicherungsschutz umfasst die *Erstattung* (Kapital, Zinsen und Kosten), die der *Versicherte* schuldet, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen zivilrechtlich haftbar ist, für **unmittelbare Sachschäden**, die am Eigentum Dritter oder von Mietern durch einen erstattungspflichtigen *Schadensfall* verursacht werden.

Die *Versicherung* deckt auch Schäden, die durch vollständige oder teilweise Unterbrechungen oder Aussetzungen im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:

- der Nutzung von Vermögenswerten;
- industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten.

bis zu von 10% der in der Police angegebenen Versicherungssumme für die Haftpflicht- oder Mieterregressdeckung.

Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht ab:

- **an Sachen, die dem Versicherten übergeben oder zur Aufbewahrung gegeben wurden oder die er aus irgendeinem Grund besitzt;** versichert sind hingegen die Sachen der Mieter, die Fahrzeuge der Angestellten des Versicherten und die Transportfahrzeuge während der Be- und Entladearbeiten bzw. die in der Nähe der Ladearbeiten abgestellten Fahrzeuge sowie die in diesen Fahrzeugen beförderten Sachen;
- **Schäden jeglicher Art infolge einer Verunreinigung des Wassers, der Luft und des Bodens.**

Folgende Personen gelten nicht als Dritte:

- der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des *Versicherten* sowie alle anderen Verwandten bzw. mit diesen Vergleichbaren, wenn sie mit ihm zusammenleben;
- wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist, der gesetzliche Vertreter, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, der Verwalter und die Personen, die mit ihnen durch die im vorstehenden Punkt genannten Beziehungen verbunden sind;

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

- die Mutter-, Tochter- und verbundenen Unternehmen des versicherten Unternehmens sowie deren Geschäftsführer.

Art. 2.2.8 - ELEKTRISCHE UND ELEKTRONISCHE SCHÄDEN

ITAS Mutua leistet Entschädigung für **direkte Sachschäden**, die durch Strom oder Entladungen oder andere elektrische Phänomene, gleich welcher Ursache, an Anlagen, Ausrüstungen, Industriemaschinen, Geräten und Stromkreisen im Zusammenhang mit dem *Gebäude* und seinem *Inhalt* verursacht werden, sofern diese versichert sind.

Die Schäden an den elektronischen Komponenten, die durch ein elektrisches Phänomen verursacht werden, sind inbegriffen.

Nicht versichert sind Schäden:

- **Schäden an elektrischen Akkus und Batterien;**
- **Schäden durch Verschleiß, Fehlbedienung und Wartungsmängel;**
- **Schäden bei Auf- und Abbauarbeiten, die nicht in Zusammenhang mit Wartungs- oder Revisionsarbeiten durchgeführt werden;**
- **Schäden während der technischen Abnahme, bei Tests und Experimenten im Allgemeinen;**
- **Schäden durch Defekte, die dem Versicherten bei Versicherungsabschluss bekannt waren, sowie Schäden durch Defekte, für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder der Lieferant haftet.**

Der Versicherungsschutz wird in der Form des *Erstrisikos* und **mit einer Selbstbeteiligung von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500 € pro Schadensfall** gewährt.

Die Garantie gilt in teilweiser Abweichung von Art. 2.3 Buchstabe h) – Gewöhnlichen Ausschlüsse im Abschnitt Feuer und andere Ereignisse.

Art. 2.2.9 - KÜHLGUT

ITAS Mutua entschädigt Schäden an Kühlgütern bei:

1. Ausfällen oder Unregelmäßigkeiten in der Kälteerzeugung oder -verteilung
2. Austritt der Kühlflüssigkeit

infolge von:

- *Feuer*, Blitzschlag, *Explosion*, durch einen *Berstscha*den, Flugzeugabsturz;
- Störungen oder unbeabsichtigte Beschädigungen des Kühlsystems oder seiner Kontroll- und Sicherheitsvorrichtungen;
- Störungen oder Ausfälle an den Wasserversorgungs- und Stromerzeugungs- oder -verteilungsanlagen, die unmittelbar die Anlage selbst betreffen;
- soziopolitische Ereignisse oder Terrorismus, **wenn die entsprechende Deckung abgeschlossen wurde** (Art. 2.2.2.1).

Der Versicherungsschutz ist wirksam, wenn der Ausfall oder die Unregelmäßigkeit in der Kälteerzeugung oder -verteilung für die durchgehende Dauer von mindestens 12 Stunden in Bezug auf die Kühlhäuser und 4 Stunden für die Kühltruhen anhält.

Die Deckung erfolgt in der Form des *Erstrisikos* und mit **einer Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall**. Die Garantie gilt in teilweiser Abweichung von Art. 2.3 Buchstabe i) – Gewöhnliche Ausschlüsse im Abschnitt Feuer und andere Ereignisse.

Art. 2.2.10 - KOSTEN FÜR ABRUCH UND RÄUMUNG (ZUSÄTZLICH)

Ergänzend zur Erstattung der Abriss- und Räumungskosten, die in Art. 2.1.1 Punkt 13 vorgesehen ist, erstattet ITAS Mutua einen zusätzlichen Betrag für die Kosten, die für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Entsorgung der Rückstände des gemäß der *Police* **entschädigungsfähigen Schadenereignisses** auf einer geeigneten Deponie anfallen.

Eingeschlossen sind die Kosten für die Dekontamination, Entschmutzung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Rückstände an sich **bis zu einem Höchstbetrag von 50 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode**.

Dieser Versicherungsschutz wird *auf Erstrisiko* gewährt.

Art. 2.2.11 - GLASSCHEIBEN UND SCHILDER

ITAS Mutua leistet Entschädigung für den Bruch von *Scheiben* und Schildern, die Teil des versicherten *Gebäudes* oder dessen *Inhalts* sind. **Die Garantie gilt nur dann**, wenn der Bruch unbeabsichtigt erfolgt oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen ist.

Streifen, Kratzer, Sprünge und Absplitterungen stellen keinen ersatzpflichtigen Bruchschaden dar.

Inbegriffen sind:

- Schäden durch einen vollendeten oder versuchten *Diebstahl*;
- eventuelle Schäden, die am versicherten *Inhalt* durch das Zerbrechen von Scheiben oder Schildern entstehen.

Nicht versichert sind Schäden:

- **die die Funktionalität der Scheibe nicht beeinträchtigen (z. B. Absplitterungen oder Kratzer);**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

- an *Scheiben*, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser *Police* nicht intakt und nicht frei von Mängeln waren;
- Schäden, die im Rahmen einer in diesem Abschnitt vorgesehenen Deckung entschädigungsfähig sind, auch wenn sie nicht erworben wurde;
- Schäden durch den *Einsturz* des *Gebäudes* oder das Loslösen von Bauteilen, durch die Restaurierung von Räumen, bei Umzugsarbeiten, bei Arbeiten an den *Scheiben* und Schildern und den dazugehörigen Halterungen, Trägern oder Rahmen;
- Schäden, die vom *Versicherten* oder von Personen, für die der *Versicherte* haften muss, vorsätzlich herbeigeführt oder begünstigt werden;
- Schäden an Oberlichtern, Solarmodulen und an horizontalen *Glasscheiben*;
- Schäden an Lampen und Schildern infolge von Überhitzung oder Kurzschluss.

Die Garantie erfolgt in der Form des *Erstrisikos* und mit einer *Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall*.

Art. 2.2.12 - TRANSPORTIERTE KÜHLGÜTER UND GERÄTSCHAFTEN

ITAS Mutua leistet Entschädigung für **materielle und unmittelbare** Schäden an Gütern und Ausrüstungen, die während des Transports in den eigenen oder geleasten Fahrzeugen des *Versicherten* oder der *Angestellten* für die versicherten Tätigkeit durch *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten*, Kollision mit anderen Fahrzeugen, Aufprall gegen Festkörper, Umkippen, Abkommen von der Straße entstehen.

Die Garantie gilt für Transporte auf italienischem Staatsgebiet.

Der Versicherungsschutz gilt mit einer *Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall* und bis zu einem **Höchstbetrag von 5.000 € pro Versicherungsperiode**.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch *Bersten*, wenn diese Ereignisse durch Sprengkörper verursacht wurden;
- durch vollendeten oder versuchten *Diebstahl* oder *Raub*, Fehlbeträge oder Verlust, nicht erfolgte Rückgabe;
- an Waren und Gerätschaften, die auf Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bei Vollast von mehr als 3,5 Tonnen oder auf einem Anhänger transportiert werden;
- durch atmosphärische Ereignisse;
- durch Stöße ohne offensichtliche Spuren an der Fahrzeugkarosserie;
- an Fahrzeugen.

WAS NICHT VERSICHERT IST

Art. 2.3 – GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE IM ABSCHNITT FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Nicht versichert sind Schäden:

- a) die durch Kriegshandlungen, Aufstände, militärische Besetzungen, Invasionen, innere Unruhen, Streiks, Aufruhr, *Terror-* oder Sabotageakte verursacht wurden, sofern dies nicht ausdrücklich in Art. 2.2.2.1 vorgesehen ist;
- b) verursacht durch *Explosion* oder Hitzeeinwirkung oder Strahlung infolge einer Atomkernumwandlung oder Schäden durch Strahlungen in Zusammenhang mit der künstlichen Teilchenbeschleunigung;
- c) durch Erdbeben, Flutwellen, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Hochwasser und Erdbeben verursacht werden, sofern dies nicht ausdrücklich in Art. 2.2.3 vorgesehen ist;
- d) die vorsätzlich vom *Versicherten* oder vom *Versicherungsnehmer* herbeigeführt werden;
- e) die vorsätzlich von den gesetzlichen Vertretern und den Gesellschaftern mit unbeschränkter Haftung herbeigeführt werden, wenn der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* juristische Personen sind;
- f) Schäden durch Verlust, *Diebstahl* oder Abhandenkommen von versicherten Sachen, auch infolge von Ereignissen, für die die *Versicherung* gilt.
- g) an der Maschine oder Anlage, in der ein *Berstscha-*den oder eine *Implosion* eingetreten ist, wenn das Schadensereignis durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler verursacht wurde;
- h) verursacht durch elektrische Phänomene an elektrischen und elektronischen Maschinen, Anlagen und Schaltkreisen, gleichgültig aus welchem Grund, auch wenn sie durch Blitzschlag oder andere Ereignisse verursacht werden, für die *Versicherungsschutz besteht*, sofern nicht ausdrücklich in Art. 2.2.8 vorgesehen;
- i) am Kühlgut infolge von Ausfällen oder Unregelmäßigkeiten in der Kälteerzeugung oder -verteilung oder infolge des Austritts der Kühlflüssigkeit oder wegen des fehlenden oder unzureichenden Erhalts der kontrollierten Atmosphäre, auch wenn dies die Folge von

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

Ereignissen ist, für die Versicherungsschutz besteht, sofern nicht ausdrücklich in Art. 2.2.9 vorgesehen.

- l) **an geleasteten Maschinen und Anlagen und/oder elektronischen Geräte, wenn diese bereits durch eine andere geeignete Versicherung abgedeckt sind.**

DECKUNGSGRENZEN

Art. 2.4 – GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

ITAS Mutua erhebt für jeden *Schadensfall* die unten angegebenen Selbstbeteiligungen, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat sich dafür entschieden, auf den Vertrag die feste *Selbstbeteiligung* gemäß Art. 1.11 anzuwenden, in jedem Fall vorbehaltlich des Selbstbehalts und der maximalen *Entschädigungsgrenzen*, die nachstehend aufgeführt sind.

Art.	Garantie	% Selbstbehalt für jeden Schadensfall	Selbstbeteiligung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
Glossar	Inhalt - besondere Sachen				
	Hartgeld, Banknoten, Wertpapiere, Pfandpapiere und alle geldwerten Dokumente,			egal, wo sie aufbewahrt werden: 3.000 bei Aufbewahrung in einem Wandtresor oder einem Tresor mit einem Mindestgewicht von 200 kg: 6.000	pro Versicherungsperiode
	Archive, Dokumente, Zeichnungen, Register, Mikrofilme, Farbfotos			5.000	pro Versicherungsperiode
	Modelle, Gussformen, Schablonen, grafische Darstellung von Mustern, Kartons für Formrahmen, Klischees, Lithosteine, Druckplatten oder Walzen, Stereotypplatten, Gravurplatten o. Ä.			10 % der Versicherungssumme unter der Position „Inhalt“	
	Bilder, Gemälde, Fresken, Mosaik, Gobelins, Statuen, wissenschaftliche Sammlungen, Antiquitäten- und Münzsammlungen, Kollektionen im Allgemeinen, Perlen, Edelsteine und -metalle und Sachen mit künstlerischem oder historischem Wert.			10.000 pro Objekt	
	Inhalt - Waren				
	Andere Waren als die, die zur angemeldeten Tätigkeit gehören			10 % der Versicherungssumme unter der Position „Inhalt“	

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

	Garantie	% Selbstbehalt, für jeden Schadensfall	Selbstbeteilig- ung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
	Im Fahrzeugregister P.R.A. eingetragene Fahrzeuge des Versicherungsnehmers/Versicherten, die sich auf dem Gelände des Unternehmens befinden und nicht anderweitig versichert sind			30% der Versicherungssumme für den Inhalt mit einem Höchstbetrag von 50.000 Euro	
2.1.1	Feuer und hiermit verbundenen Risiken				
6)	Umstürzende Aufzüge und Lastenaufzüge			5.000	pro Versicherungsperiode
9)	Aufprall von Kraftfahrzeugen		250		
13)	Kosten für Abbruch und Räumung			10 % des Entschädigungsbetrags mit einem Höchstbetrag von 10.000	je Schadensfall
14)	Kosten für die Anlieferung, Dekontamination, Entseuchung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Rückstände an sich			10 % der Entschädigungssumme mit einem Höchstbetrag von 10.000	je Schadensfall
15)	Die Kosten für das Entfernen und die Verlagerung des Inhalts während der Wiederherstellung des Gebäudes nach einem Schadensfall			10 % des Entschädigungsbetrags mit einem Höchstbetrag von 10.000	je Schadensfall
16)	Die Kosten zur Wiederbeschaffung von Brennstoff, der aus der Heiz- oder der Klimaanlage ausgetreten ist			1.500	pro Versicherungsperiode
17)	Kosten für die Neuanfertigung oder Vervielfältigung von Dokumenten in Bezug auf die Tätigkeit, die zerstört wurden			1.000	pro Versicherungsperiode
18)	Kosten für die Neuplanung und den Aufbau des Gebäudes			10 % der Entschädigungssumme mit einem Höchstbetrag von 20.000	je Schadensfall
2.1.2	Mehrkosten bei Fortsetzung der Betriebstätigkeit			10 % der Entschädigungssumme	pro Versicherungsperiode
2.1.3	Diebstahl von Fenstern und Türen samt Zargen			2.000	pro Versicherungsperiode

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

Art.	Garantie	% Selbstbehalt, für jeden Schadensfall	Selbstbeteiligung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
2.1.4	Anderweitig untergebrachte Waren bzw. Maschinen			15 % der Versicherungssumme für den Inhalt mit den folgenden Höchstbeträgen: a. 200.000 auf dem <i>italienischen Staatsgebiet</i> b. 100.000 bei Ausstellungen und Messen <i>innerhalb Europas</i>	Je Schadensfall
2.2.1	Witterungsereignisse	10% bei einem Mindestbetrag von 1.000 Euro			
2.2.2.1	Soziopolitische Ereignisse	10% mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		bei Terrorismus: 50% der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt	
2.2.2.2	Schäden durch Austritt von Wasser oder anderen Flüssigkeiten				
1)	Leitungswasser-Erhöhter Wasserverbrauch nach einem Schadensfall		500	1.500	pro Versicherungsperiode
2)	Frost		500	10.000	pro Versicherungsperiode
3)	Verstopfte Rohrleitungen		500	10.000	pro Versicherungsperiode
4)	Such- und Wiederherstellungskosten		500	10.000 3.500 Euro für unterirdische Wasseranlagen	pro Versicherungsperiode
2.2.2.3	Leckage in automatischen Feuerlöschanlagen	10% bei einem Mindestbetrag von 1.000 Euro		100.000	pro Versicherungsperiode
2.2.3	Überflutung	10% mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der Police angegebene Summe	pro Versicherungsperiode
2.2.4	Schneedruck	10% bei einem Mindestbetrag von 1.000 Euro		30 % der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt	pro Versicherungsperiode
2.2.5	Bruchschäden durch Hagel	10 % mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der Police angegebene Summe	pro Versicherungsperiode
2.2.6	Hagelschäden an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen		500 je Fahrzeug/Wasserfahrzeug	2.500	pro Fahrzeug/Wasserfahrzeug bis zu dem Höchstbetrag, der unter der betreffenden Position je Schadensfall und Versicherungsperiode angegeben ist

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Feuer und andere Ereignisse

Art.	Garantie	% Selbstbehalt, für jeden Schadensfall	Selbstbeteiligung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
2.2.7	Regressansprüche von Dritten bzw. Mietern			Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit: 10% der in der Police angegebenen Versicherungssumme	
2.2.8	Elektrische und elektronische Schäden	10% mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der <i>Police</i> angegebene Summe	pro <i>Versicherungsperiode</i>
2.2.9	Kühlgut		500	in der <i>Police</i> angegebene Summe	pro <i>Versicherungsperiode</i>
2.2.10	Kosten für Abbruch und Räumung (zusätzlich)			für Kosten für die Arbeiten zur Dekontamination, Entschmutzung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Überreste: 50% der Versicherungssumme	
2.2.11	Glasscheiben und Schilder		250		
2.2.12	Transportierte Kühlgüter und Gerätschaften		500	5.000	pro <i>Versicherungsperiode</i>

3. ABSCHNITT DIEBSTAHL

WAS VERSICHERT IST

Für erworbene Garantien gilt der Versicherungsschutz, wenn:

- die versicherten Sachen in Räumlichkeiten mit Umfassungswänden oder *Bedachung* aus Wohn-, Ziegel-, Beton-, Stahlglasbausteinen, Stahl- oder unbewehrtem Beton, Schichtholz aufgestellt und aufbewahrt werden;
- jede Öffnung der Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden, durch *Schließvorrichtungen* geschützt ist.

Die Garantien sind wirksam, **wenn** der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* die zum Zeitpunkt des *Vertragsabschlusses* vorhandenen *Schließ-* und *Schutzvorrichtungen* sowie die Sicherheitsmaßnahmen beibehält.

Die Versicherung deckt keine Schäden aufgrund von Diebstahl:

- wenn, aus welchen Gründen auch immer, die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht vorhanden sind;
- der durch Öffnungen in *Fenster- und Türrahmen* oder Gitter begangen wird, ohne die entsprechenden Strukturen oder Schließvorrichtungen aufzubrechen.

Erfolgt **das Eindringen in die Räumlichkeiten** durch Öffnungen, die durch *Schließvorrichtungen* geschützt sind, die nicht den im Glossar angegebenen entsprechen, durch Zerstören, Aufbrechen, Einbrechen und Eindringen, gilt **die Deckung mit einem Selbstbehalt von 20 %**. Der vorgenannte *Selbstbehalt* wird nicht erhoben, wenn die mangelnde Konformität für das Eindringen des Diebes in die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Sachen befanden, unerheblich war.

Wenn sich die Räumlichkeiten innerhalb eines Einkaufszentrums oder einer ähnlichen Struktur befinden, kann es sein, dass die Baumerkmale und die *Schließvorrichtungen* nicht den Anforderungen entsprechen, sofern es sich um die Merkmale des Einkaufszentrums oder eines ähnlichen Struktur Gebäudes.

GRUNDGARANTIE

Versichert sind die folgenden Risiken zu den vereinbarten Versicherungssummen, die in der *Police* aufgeführt sind, und **vorbehaltlich der in Art. 3.4.4 – Grenzbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vorgesehenen Einschränkungen**.

Art. 3.1.1 - DIEBSTAHL DES INHALTS

ITAS Mutua entschädigt für **direkte** Sachschäden, die durch den *Diebstahl* des *Inhalts* entstehen, **auch wenn dieser Eigentum Dritter ist:**

1. durch Aufbrechen oder Einbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Schutz- und Schließvorrichtungen;
2. indem er auf einem anderen als dem normalen Weg eindringt, wofür Hindernisse oder Schutzvorrichtungen unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln oder mit besonderer Geschicklichkeit überwunden werden müssen;
3. auf andere Weise, indem sie **heimlich in den Räumlichkeiten bleiben und die gestohlenen Waren aus geschlossenen Räumen entfernen**;
4. durch *Fenster- und Türscheiben* sowie durch Gitter hindurch **durch Einschlagen der dahinter befindlichen Glasscheiben**;
5. durch Einschlagen lediglich der Scheiben der fest eingebauten Schaufenster und von sicher abgeschlossenen Glastüren, **aber beschränkt auf die Schließungszeiten während der Tages- und Abendstunden** in der Zeit von 8 bis 24 Uhr;
6. durch Einschlagen von Schaufensterglasscheiben **während der Arbeitszeit und in Anwesenheit der Mitarbeiter** im Inneren der Betriebsräume;
7. durch Aufbrechen von kleinen Außenvitrinen, **die nicht mit den Betriebsräumen verbunden sind**. Die Deckung **beträgt bis zu 10 % der Versicherungssumme für den Inhalt mit einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Schadensfall**.

Sie umfasst auch Diebstahl, der begangen wurde:

8. von Beschäftigten des *Versicherten* während der Schließungszeiten der Betriebsräume begangen wird, **vorausgesetzt, dass dieselben Beschäftigten nicht** mit der Aufbewahrung der Schlüssel oder mit der Überwachung oder Beaufsichtigung der Betriebsräume beauftragt **sind**;
9. mit betrügerischer Verwendung von Schlüsseln, Transpondern, Magnetstreifen- oder Chip-/Mikrochipkarten, die verloren oder gestohlen wurden, **vorausgesetzt, dass der Diebstahl innerhalb von 24 Uhr des zweiten Arbeitstages nach dem Datum der Anzeige des Verlustes oder Diebstahls der Schlüssel bei der zuständigen Behörde erfolgte**; der Versicherungsschutz wird gewährt mit einem **Selbstbehalt von 10 % pro Schadensfall**;

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Diebstahl

10. durch Öffnen von elektronischen Schlössern, ohne *Aufbrechen* oder *Einschlagen*, unter Verwendung von Magnetstreifenkarten mit nicht originalen Mikrochips oder Mikroprozessoren, sofern solche Schlösser über eine physische oder drahtlose Übertragungseinrichtung mit einer Steuereinheit verbunden und mit Vorrichtungen zur Aufzeichnung von Öffnungen und Öffnungsversuchen ausgestattet sind, unter Verwendung von Baugerüsten, die für Instandhaltungsarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, installiert sind.

Wenn für die versicherten Sachen in der *Police* eine gesicherte Aufbewahrung in Wertbehältnissen vorgesehen ist, ist die Versicherungsdeckung wirksam, wenn der *Dieb* wie oben beschrieben in die Räume eindringt und diese Wertbehältnisse wie unter Punkt 1) angeführt aufbricht.

ITAS Mutua ersetzt außerdem die **unmittelbaren Sachschäden** an den versicherten Sachen, die verursacht werden durch:

11. Raub oder *Erpressung* in den **Betriebsräumen des Unternehmens**, auch wenn die Personen, gegen die Gewalt angewendet wird oder die bedroht werden, außerhalb aufgehalten und dann gezwungen werden, sich in die versicherten Räume zu begeben;
12. von den Dieben verursachte Schäden an den Räumen, an fest eingebauten Bauteilen, einschließlich des *Diebstahls* dieser Bauteile, Schäden an den Wertbehältnissen, an den Zäunen und Toren; Schäden durch Vandalismus, der von den Tätern der vollendeten oder versuchten Straftaten verursacht wird. Die Garantie gilt **bis zu einem Höchstbetrag 3.000 € pro Schadensfall** und zusätzlich zur Deckung, die vorgesehen ist in der Garantie Diebstahl von *Fenstern und Türen samt Zargen* (Art. 2.1.3) des Abschnitts „Feuer und andere Ereignisse“, falls erworben.

Für den *Diebstahl* von Bildern, Teppichen, Fresken, Mosaiken, Wandteppichen, Statuen, wissenschaftlichen, antiken oder numismatischen Sammlungen, Sammlungen im Allgemeinen und Gegenständen von künstlerischem Wert gilt **eine Entschädigungsgrenze von 10.000 € je Werk und im Rahmen der Versicherungssumme für die jeweilige Position**.

Den Schäden durch *Diebstahl, Raub und Erpressung* gleichgestellt werden Schäden, die beim Versuch dieser Straftaten an den versicherten Sachen herbeigeführt werden.

Dieser Versicherungsschutz wird *auf Erstrisiko* gewährt.

Art. 3.1.2 - KOSTEN FÜR DEN AUSTAUSCH DER SCHLÖSSER UND DAS VERVIELFÄLTIGEN VON DOKUMENTEN

ITAS MUTUA ersetzt die **belegten** Kosten für den Austausch der Schlösser nach Verlust oder Entwendung der Schlüssel der Eingangstür des Betriebs. Der Austausch der Schlösser muss **nach vorheriger Anzeige bei der Behörde innerhalb von 48 Stunden** ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Schlüssel verloren gingen oder entwendet wurden.

ITAS Mutua erstattet auch die Kosten für die Vervielfältigung von persönlichen Dokumenten, Registern und Dokumenten, die sich auf die Tätigkeit beziehen und die dem *Versicherten* oder seinen *Mitarbeitern* im Falle eines *Diebstahls/Raubes/Handtaschenraubs* entwendet wurden und die gemäß den Bedingungen der *Police* erstattungspflichtig sind.

Die Deckung ist auf einen **Höchstbetrag von 750 EUR pro Versicherungsperiode** begrenzt.

OPTIONALE GARANTIE

Die folgenden optionalen Garantien werden, nur wenn sie erworben wurden, für die in der *Versicherungspolice* angegebenen Versicherungssummen und Tagegelder **sowie mit den in der Tabelle „Deckungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ angegebenen Begrenzungen gewährleistet (Art. 3.4). Die Garantien können nur zusammen mit der Garantie Diebstahl des Inhalts erworben werden (Art. 3.1.1).**

Art. 3.2.1 - WERTGEGENSTÄNDE IM TRESOR

Die Versicherung wird bei *Diebstahl, Raub, Erpressung von Wertgegenständen* gewährt, die in einem *Tresor* aufbewahrt werden, **sofern dieser geschlossen war oder durch die betrügerische Verwendung von Schlüsseln geöffnet wurde**.

Die Garantie ist nur gültig, wenn der *Versicherte* das Schloss ersetzt, sobald er vom Diebstahl der *Wertsachen* oder vom Verlust der Schlüssel Kenntnis erlangt.

Art. 3.2.2 - TRANSPORT VON WERTGEGENSTÄNDEN

ITAS Mutua leistet Entschädigung für **unmittelbare** Sachschäden an den vom *Versicherten* mitgeführten *Wertgegenständen*, die entstehen durch:

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Diebstahl

- *Diebstahl*, wenn er an einer körperlich durch einen Unfall oder durch plötzliche Übelkeit geschwächten Person begangen wird;
- *Trickdiebstahl*, unter der Voraussetzung, dass die Person, an der der *Diebstahl* begangen wird, die *Wertgegenstände* bei sich oder griffbereit mitführt;
- *Handtaschenraub/-diebstahl*;
- *Raub* und *Erpressung*.

Dieser Versicherungsschutz gilt für den *Versicherten*, die Eltern, die Kinder, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen sowie die Beschäftigten des Betriebs, **alle mit einem Alter zwischen 18 und 75 Jahren**, während sie außerhalb des Betriebs die Wertgegenstände zum Wohnort des *Versicherten*, zu den Banken, zu den Kunden, Lieferanten usw. bringen, und auf dem Rückweg in den Betrieb, und zwar **in dem Zeitraum zwischen zwei Stunden vor Öffnung und zwei Stunden nach Schließung**.

Inbegriffen sind die **nachgewiesenen** Arztkosten, **unter Ausschluss der Kosten für den Kauf von Medikamenten**, die dem *Versicherten* oder den sonstigen **mit dem Transport von Wertsachen beauftragten Mitarbeitern** infolge eines Unfalls nach einem vollendeten oder versuchten *Handtaschenraub/-diebstahl* oder *Raubüberfall* entstehen und zu einem nach diesem Abschnitt erstattungspflichtigen *Schaden* geführt haben. Der Versicherungsschutz wird mit einem **Selbstbehalt von 20 % pro Schadensfall** gewährt.

Art. 3.2.3 - KOSTEN FÜR AUSFÄLLE UND VANDALISMUS (ZUSÄTZLICH)

Diese Garantie deckt Schäden an versicherten Sachen, die durch Ausfälle und Vandalismus verursacht werden, die von den Tätern der in Art. 3.1.1. Punkt 12 beschriebenen Straftaten begangen werden, mit einer zusätzlichen, in der *Police* angegebenen Versicherungssumme zusätzlich zu der für die Grundversicherung vorgesehenen Deckung von 3.000 €.

Art. 3.2.4 - MESSEN

ITAS Mutua entschädigt **unmittelbare Sachschäden**, die durch *Diebstahl* und Raub von Waren und Ausrüstungsgegenständen auf Messen und/oder Ausstellungen an jedem beliebigen Ort entstehen, **sofern diese innerhalb des Messegeländes verübt werden**, unabhängig von den Merkmalen der *Schließvorrichtungen*.

Diese Deckung gilt auf zweites Risiko, d. h. es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der über den von anderen Versicherungen gedeckten Betrag hinausgeht, und zwar mit **einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von 250 € oder in Höhe der festen Selbstbeteiligung**, wenn der Versicherungsnehmer sich dafür entschieden hat, diese für den Vertrag zu wählen (Art. 1.11).

Art. 3.2.5 - TRANSPORTIERTE KÜHLGÜTER UND GERÄTSCHAFTEN

ITAS Mutua leistet Entschädigung für unmittelbare Sachschäden, die durch den *Diebstahl* von Waren und Ausrüstungsgegenständen während des Transports in eigenen oder geleasteten Fahrzeugen verursacht werden, die vom *Versicherten* oder seinen *Mitarbeitern* in der Zeit **zwischen fünf und einundzwanzig Uhr** gefahren werden.

Die Garantie gilt für Transporte auf italienischem Staatsgebiet.

ITAS Mutua leistet keinen Schadensersatz für Schäden:

- **Schäden aufgrund nicht erfolgter Rückgabe;**
- **an Fahrzeugen.**

Der Versicherungsschutz unterliegt **einem Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250 € pro Schadensfall** und **begrenzt auf den in der Police angegebenen Höchstbetrag pro Versicherungsperiode**.

Art. 3.2.6 - DIEBSTAHL VON SACHEN IM FREIEN

Die *Versicherung* gilt auch für versicherte Einrichtungen, die sich im Freien in der Umgebung und/oder oberhalb der für die gemeldete Tätigkeit genutzten Gebäude befinden. Dieser Versicherungsschutz gilt nur bei Bestehen einer baulichen Umfassung in Form von Drahtzäunen oder Umfassungsmauern mit Eingängen, die mit Schlössern abgesperrt sind.

Bei Fahrzeugen gilt der Versicherungsschutz auch in teilweiser Abweichung von Artikel 3.1.1 Punkt 2), **vorausgesetzt**, die Schlüssel der Fahrzeuge werden im *Gebäude* in speziellen Sicherheitsschränken aufbewahrt. **Der Versicherungsschutz gilt mit einem Selbstbehalt von 20 % mit einem Mindestbetrag von 1.500 EUR pro Schadensfall.**

Art. 3.2.7 - WERTGEGENSTÄNDE IN SCHUBLADEN, MÖBELN UND REGISTRIERKASSEN

Die *Versicherung* erstreckt sich auf *Diebstahl* und *Raub* von *Wertsachen*, gleichgültig, ob sie in Schubladen, Möbeln, Registrierkassen aufbewahrt werden. **Die Garantie funktioniert mit einer Selbstbeteiligung von 250 Euro pro Schadensfall.**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Diebstahl

Art. 3.2.8 - TÄTIGKEIT DES WANDERHANDELS

Übt der *Versicherungsnehmer* das Wandergewerbe als Nebentätigkeit des versicherten Betriebes aus, so erstreckt sich die *Versicherung* auf den *Raub des Inhalts*, der im Freien auf dem Gelände, auf dem das Wandergewerbe ausgeübt wird, oder im Inneren des Fahrzeugs, mit dem das Wandergewerbe ausgeübt wird, abgestellt wurde, unter der Voraussetzung, dass es verschlossen und am Ort, an dem das Wandergewerbe ausgeübt wird, abgestellt ist.

Von der Deckung ausgeschlossen sind elektronische Geräte, Wertsachen und Kostbarkeiten.

Der Versicherungsschutz gilt mit **einer Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Versicherungsperiode.**

WAS NICHT VERSICHERT IST

Art. 3.3 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE IM ABSCHNITT DIEBSTAHL

Nicht versichert sind Schäden:

- a) verursacht durch Kriege, Aufstände, militärische Besetzungen, Invasionen;
- b) verursacht bei Bränden, Explosionen, auch Nuklearunfällen, bei einem Berstfall, bei Strahlungen oder radioaktiver Verseuchung, bei Erdbeben, Seebeben, Sturmfluten, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und Überflutungen, es sei denn, es besteht kein Zusammenhang zwischen dem *Schadensfall* und diesen Ereignissen;
- c) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder begünstigt wurden:
 - durch den *Versicherungsnehmer* oder den *Versicherten* und, wenn es sich um juristische Personen handelt, durch die Geschäftsführer oder Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung;
 - von Personen, die bei dem *Versicherten* wohnen oder welche die Räume mit den versicherten Sachen oder damit verbundene Räumlichkeiten bewohnen;
 - von Personen, für die der *Versicherte* haftet;
 - von Personen, die mit der Überwachung der versicherten Sachen oder der Räume beauftragt sind, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
 - von Personen, die mit dem *Versicherten* verwandt oder verschwägert sind, auch wenn sie nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen;
- e) Schäden, die ab 24 Uhr des 45. aufeinanderfolgenden Tages, an dem die Räumlichkeiten unbeaufsichtigt waren, auftreten.
- f) Defekte an geleasteten Maschinen und Gerätschaften sowie an *elektronischen Geräten*, wenn diese bereits durch den Abschnitt „Elektronik und Maschinenbruchversicherung“ oder durch eine andere geeignete Versicherung abgedeckt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

DECKUNGSGRENZEN

Art. 3.4.1 - SICHERUNGSEINRICHTUNGEN UND SCHLIESSVORRICHTUNGEN

Entsprechen die *Schließvorrichtungen* zum Schutz der versicherten Sachen nicht den in der *Police* deklarierten Vorrichtungen, wird **ein Selbstbehalt von 20 % pro Schadensfall erhoben**.

Art. 3.4.2 - SELBSTBEHALT NACH WARENKATEGORIEN

Für bestimmte Arten von Gütern (in der *Police* als Güter der Kategorie A bezeichnet) **gilt ein Selbstbehalt von 10 % pro Schadensfall**, der in der *Police* ausdrücklich angegeben ist.

Beispiel für Waren der Kategorie A:

Mobiltelefone, Tabakwaren, Lederbekleidung, Computer und Elektronik im Allgemeinen, Fahrräder, Brillen, Parfums.

Art. 3.4.3 - DIEBSTAHL MIT HILFE VON FAHRZEUGEN, DIE EIGENTUM DES VERSICHERTEN SIND

Wird der *Diebstahl* mit Fahrzeugen begangen, die Eigentum des *Versicherten* sind und sich in den Betriebsräumen oder auf dem vom *Versicherten* oder *Versicherungsnehmer* für die Ausübung der versicherten Tätigkeit genutzten Gelände befinden, oder wird der Diebstahl dadurch erleichtert, gilt **die Deckung mit einem Selbstbehalt von 20 % pro Schadensfall**.

Art. 3.4.4 – GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

ITAS Mutua erhebt für jeden *Schadensfall* die unten angegebenen Selbstbeteiligungen, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat sich dafür entschieden, auf den Vertrag die feste *Selbstbeteiligung* gemäß Art. 1.11, in jedem Fall vorbehaltlich der unten angegebenen Selbstbehalte und maximalen Entschädigungsgrenzen.

Art.	Garantie	% Selbstbehalt für jeden Schadensfall	Selbstbeteiligung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
3.1.1	Diebstahl des Inhalts				
Glossar	Andere Waren als die, die zur angemeldeten Tätigkeit gehören			5 % der Versicherungssumme unter der Position „Inhalt“	
Glossar	Bilder, Teppiche, Gemälde, Fresken, Mosaike, Gobelins, Statuen, wissenschaftliche Sammlungen, Antiquitäten- und Münzsammlungen, Kollektionen im Allgemeinen, Perlen, Edelmetalle und Sachen mit künstlerischem oder historischem Wert.			10.000 pro Objekt	
7)	Diebstahl aus Außenvitrinen			10 % der Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von 1.000	je Schadensfall
9)	Diebstahl mit betrügerischer Verwendung von Schlüsseln	10 %			
12)	Schäden und Vandalismus			3.000	Je Schadensfall

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Diebstahl

Art.	Garantie	% Selbstbehalt für jeden Schadensfall	Selbstbeteiligung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
3.1.2	Kosten für den Austausch der Schlüssel und das Vervielfältigen von Dokumenten			750	je Versicherungsperiode
3.2.2	Transport von Wertgegenständen: Kosten, die durch den Transport von Wertgegenständen entstehen	20 %		in der Police angegebene Summe	je Versicherungsperiode
3.2.4	Messen		250		je Schadensfall
3.2.5	Transportierte Kühlgüter und Gerätschaften	10% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		in der Police angegebene Summe	je Versicherungsperiode
3.2.6	Diebstahl von Sachen im Freien	20 % bei einem Mindestbetrag von 1.500 Euro			
3.2.7	Wertgegenstände in Schubladen, Möbeln und Registrierkassen		250	in der Police angegebene Summe	je Versicherungsperiode
3.2.8	Tätigkeit des Wanderhandels		500	3.000	je Schadensfall

Falls bei einem *Schadensfall* in Anwendung der Versicherungsbedingungen von der *Entschädigung* zwei oder mehrere Selbstbehalte abgezogen werden müssen, **darf die Entschädigungsleistung insgesamt höchstens um 30 % gekürzt werden.**

4. ABSCHNITT – ELEKTRONIK UND DEFEKTE AN MASCHINEN

Dieser Abschnitt kann nur zusammen mit der Versicherung für Feuer und damit verbundene Risiken (Art. 2.1.1) abgeschlossen werden.

WAS VERSICHERT IST

Für erworbene Garantien gilt der Versicherungsschutz, wenn:

- die versicherten Sachen in Räumlichkeiten mit Umfassungswänden oder *Bedachung* aus Wohn-, Ziegel-, Beton-, Stahlglasbausteinen, Stahl- oder unbewehrtem Beton, Schichtholz aufgestellt und aufbewahrt werden;
- jede Öffnung der Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden, durch *Schließvorrichtungen* geschützt ist.

Die Garantien sind wirksam, wenn der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* die zum Zeitpunkt des *Vertragsabschlusses* vorhandenen *Schließ-* und *Schutzvorrichtungen* sowie die Sicherheitsmaßnahmen beibehält.

Die **Versicherung deckt keine Schäden aufgrund von Diebstahl:**

- wenn, aus welchen Gründen auch immer, die Schutz- und Schließvorrichtungen nicht vorhanden sind;
- der durch Öffnungen in *Fenster-* und *Türrahmen* oder Gitter begangen wird, ohne die entsprechenden Strukturen oder Schließvorrichtungen aufzubrechen.

Erfolgt das Eindringen in die Räumlichkeiten durch Öffnungen, die durch *Schließvorrichtungen* geschützt sind, welche nicht den im Glossar angegebenen entsprechen, durch Zerstören, Aufbrechen, Einbrechen und Eindringen, **gilt die Deckung mit einem Selbstbehalt von 20 %**. Der vorgenannte *Selbstbehalt* wird nicht erhoben, wenn die mangelnde Konformität für das Eindringen des Diebes in die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Sachen befanden, unerheblich war.

Wenn sich die Räumlichkeiten innerhalb eines Einkaufszentrums oder einer ähnlichen Struktur befinden, kann es sein, dass die Baumerkmale und die *Schließvorrichtungen* nicht den Anforderungen entsprechen, sofern es sich um die Merkmale des Einkaufszentrums oder eines ähnlichen Struktur Gebäudes.

Wenn für dieselben Sachen andere Versicherungen gegen ein oder mehrere gleiche Risiken existieren, einschließlich der Deckungen durch andere Abschnitte dieser *Police*, gilt die **vorliegende Versicherung** nur auf zweites Risiko, d.h., sie gilt nur für den Teil des Schadens, der über den Deckungsbetrag der anderen Versicherung(en) hinausgeht.

GRUNDGARANTIE

Versichert sind die folgenden Risiken zu den vereinbarten Versicherungssummen, die in der *Police* aufgeführt sind, und **vorbehaltlich der in Art. 4.3.2 – Grenzbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen angegebenen Einschränkungen**.

Art. 4.1.1 - SCHÄDEN AN ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

ITAS Mutua ersetzt die **unmittelbaren Sachschäden**, die an den in der *Versicherungspolice* angegebenen Orten durch ein beliebiges, nicht ausdrücklich ausgeschlossenes Ereignis an den technisch abgenommenen und betriebsbereiten versicherten *elektronischen Geräten* verursacht werden, auch wenn sie Eigentum Dritter sind oder bei ihm abgegeben oder ihm zur Verwahrung übergeben wurden.

Inbegriffen sind:

1. die Kosten für provisorische Reparaturen **nach einem entschädigungspflichtigen Schadensfall, sofern diese Reparaturen** Teil der dauerhaften Reparatur sind und die Gesamtkosten nicht erhöhen;
2. die zwangsläufig anfallenden und belegten höheren Kosten für die vorübergehende Nutzung von Ersatzgeräten, während auf die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Geräte gewartet wird.

Die Garantie erstreckt sich auch auf Schäden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen:

3. Für *Datenträger* und *Lizenzprogramme* erstattet ITAS Mutua:

- die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung der Datenträger sowie für die Rekonstruktion der *Daten* infolge eines entschädigungsfähigen *Schadensfalls* im Sinne dieser *Police*. Bei der Rekonstruktion von *Daten* **gilt die Deckung nur, wenn eine wöchentliche Datensicherung durchgeführt wird**, so dass die *Entschädigung* nur für einen Zeitraum von **höchstens sieben Tagen vor dem Schadensfall** gezahlt wird.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Elektronik und Defekte an Maschinen

- Wenn keine Rekonstruktion erforderlich ist oder diese nicht innerhalb eines Jahres ab dem *Schadensfall* erfolgt, ersetzt die Gesellschaft nur die Kosten für die Wiederbeschaffung der *Datenträger* ohne Daten;
- die Kosten für die Vervielfältigung oder die Wiederbeschaffung der vom *Schadensfall* betroffenen *Lizenzprogramme* im Falle eines ersatzfähigen unmittelbaren Sachschadens an den Datenträgern, auf denen diese gespeichert sind, **sofern die Vervielfältigung oder die Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres nach dem Schadensfall erfolgt.**

ITAS Mutua leistet keine Entschädigung für:

- **die Kosten, die sich aus dem Verlust oder der Veränderung von Daten und Programmen ergeben, ohne dass ein Sachschaden an den Datenträgern vorliegt, d. h. Schäden, die durch Entmagnetisierung, falsches Aufzeichnen oder Löschen und Wegwerfen verursacht werden oder darauf zurückzuführen sind;**
 - **Schäden durch Computerviren jeglicher Art.**
4. In Bezug auf die *externen Leitungen* sind die Schäden an Zubehörteilen, die keinen Strom aus den versicherten Leitungen führen, sowie die Kosten für Aushub-, Erd-, Stütz-, Maurer-, Verputz-, Belagarbeiten u. Ä. **nicht ersatzfähig.**
5. Schäden, die auf elektrische Phänomene externen Ursprungs zurückzuführen sind, die über das Strom-, das Telefon- und das Datenübertragungsnetz übertragen werden, **sind ersatzfähig, wenn:**
- die Elektroinstallationen und das Erdungssystem zum Datum der Installation oder zum jüngsten Datum der Überholung des Systems gesetzeskonform sind;
 - alle Metallrohre der Versorgungseinrichtungen und der Haustechnik des Gebäudes über eine Potentialausgleichsschiene mit der Erdungsanlage verbunden sind;
 - die versicherten *elektronischen Geräte* umfassend mit integrierten und koordinierten Systemen geschützt sind, die fachgerecht zum Schutz gegen rasch variierende (vorübergehende) Phänomene infolge von Überspannungen ausgeführt und installiert sein müssen.

Wenn die genannten Schutzsysteme zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* nicht vorhanden oder nicht aktiviert sind, **werden Schäden, die durch elektrische Phänomene externen Ursprungs verursacht wurden, vorbehaltlich einem Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Schadens entschädigt, wobei der Mindestbetrag 250 € pro Schadensfall beträgt.**

6. Schäden durch elektrische Phänomene **sind in der Garantie enthalten, vorausgesetzt, dass:**
- die Elektroinstallationen und das Erdungssystem zum Datum der Installation oder zum jüngsten Datum der Überholung des Systems sind gesetzeskonform.
 - die versicherten Maschinen sind mit den vom Hersteller angegebenen Schutzsystemen gegen Überspannungen geschützt.

In Bezug auf elektronische Komponenten der Maschinen **sind Schäden internen Ursprungs** und in jedem Fall **alle Schäden, Fehler und Mängel ausgeschlossen, deren Reparatur oder Beseitigung durch die** üblicherweise in Verträgen über **technische Unterstützung** enthaltenen Leistungen **vorgesehen ist.**

Die Deckung erfolgt auf *Erstrisiko* und mit **einem Selbstbehalt von 15 % und einem Mindestbetrag von 250 € pro Schadensfall.**

Nicht versichert sind Schäden:

- a) **an für die Produktion genutzten oder bestimmten Anlagen, Maschinen und elektronischen Geräten;**
- b) **an für den mobilen Einsatz bestimmten Sachen und elektronischen Geräten;**
- c) **an Büromaschinen, elektronischen Datenverarbeitungssystemen, die nicht ausschließlich für die Industriemaschinen bestimmt sind, und Geräten für den Internetanschluss, bei denen seit dem Datum der Einkaufsrechnung bzw. in Ermangelung der Rechnung seit dem Herstellungsdatum mehr als sieben Jahre vergangen sind;**
- d) **für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller, der Lieferant, der Verkäufer oder der Leasinggeber der versicherten Sachen haften muss;**
- (e) **ästhetischer Art, wenn sie nicht mit entschädigungspflichtigen Schäden verbunden sind;**
- f) **die auf eindeutig feststellbare Ereignisse oder auf Mängel zurückzuführen sind, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bei Versicherungsabschluss bekannt waren, unabhängig davon, ob ITAS Mutua darüber unterrichtet war;**
- g) **an elektrischen Akkus/Batterien; an den Zwischenbildträgern von Kopiermaschinen, wie z.B. an der Trommeleinheit und an der Selenplatte, wenn diese Schäden nicht mit ersatzfähigen Schäden zusammenhängen, die auch an anderen Geräteteilen auftreten; an den Ton- oder Bildträgern und an Zubehör- und austauschbaren Teilen oder an Teilen, die für bestimmte Arbeiten eingebaut werden können;**
- h) **bei Transporten, Umzügen und bei den damit verbundenen Ladearbeiten außerhalb des angegebenen Standorts;**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt Elektronik und Defekte an Maschinen

- i) nicht für den Verkauf bestimmte Sachen, die zeitweilig für betriebliche Erfordernisse des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* gelagert oder aufbewahrt werden.

Ausgeschlossen sind auch Schäden aufgrund von:

- j) Kriegshandlungen, Aufständen, militärischen Besetzungen, Invasionen;
- k) *Explosionen* oder Hitzeeinwirkung oder Strahlung infolge einer Atomkernumwandlung oder Schäden durch Strahlungen in Zusammenhang mit der künstlichen Teilchenbeschleunigung;
- l) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten*, der gesetzlichen Vertreter oder der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung;
- m) Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Hochwasser und Überflutungen;
- n) Abnutzung oder Verschleiß als natürliche Folge des Gebrauchs oder Betriebs oder allmähliche Einwirkung der Witterung sowie Oxidation und Korrosion;
- o) Auf- oder Abbauarbeiten, die nicht in Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Revisionsarbeiten durchgeführt werden;
- p) alle Arten von elektronischen Viren, Trojanern, Würmern u. Ä.;

Außerdem sind Schäden ausgeschlossen durch:

- q) Ausfälle oder Verluste, die bei periodischen Überprüfungen oder einer Inventur festgestellt werden;
- r) die Nichteinhaltung der Wartungs- und Betriebsanleitung des Herstellers oder des Lieferanten der versicherten Sachen;
- s) Defekte, Mängel, Funktionsfehler, Störfälle, deren Reparatur oder Behebung zu den im *Kundendienstvertrag* vorgesehenen Leistungen gehört, auch wenn der Vertrag weder vom *Versicherungsnehmer* noch vom *Versicherten* unterzeichnet wurde.

Art. 4.1.2 - SCHÄDEN AN DEN MASCHINEN

ITAS Mutua ersetzt die **unmittelbaren Sachschäden**, die an den technisch abgenommenen und betriebsbereiten Maschinen für die industrielle Produktion, die beim Versicherten abgegeben oder ihm zur Verwahrung übergeben wurden, durch ein beliebiges, **nicht ausdrücklich ausgeschlossen** Ereignis verursacht wurden, auch wenn sie Eigentum Dritter sind.

Die Deckung erfolgt auf *Erstisiko* und mit **einem Selbstbehalt von 15 % bei einem Mindestbetrag von 500 € pro Schadensfall**.

Nicht versichert sind Schäden:

- a) a) aufgrund von Ereignissen, die unter den Abschnitt "Feuer und andere Ereignisse" fallen, mit Ausnahme von Schäden, die durch elektrische und/oder elektronische Phänomene verursacht werden;
- b) durch das Löschen oder den Abbruch infolge eines *Brandes*;
- c) durch *Diebstahl*;
- d) die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom *Versicherungsnehmer* oder vom *Versicherten* herbeigeführt werden;
- e) für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder der Lieferant der versicherten Sachen haftet;
- f) durch die Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers bzw. Verkäufers bei Betrieb, Verwendung und Wartung;
- g) g) durch unsachgemäße Bedienung der Maschinen sowie Versuche und Tests, die zu Überlastung oder Beschädigungen führen;
- h) durch Abnutzung oder Verschleiß als natürliche Folge des Gebrauchs oder Betriebs oder allmähliche Einwirkung der Witterung sowie Rost, Korrosion, Verkrustung, jedoch beschränkt allein auf das direkt betroffene Teil;
- i) ästhetischer Art, die die Funktionsfähigkeit der versicherten Gegenstände nicht beeinträchtigen;
- l) durch Auf- oder Abbauarbeiten, die nicht in Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Revisionsarbeiten durchgeführt werden;
- m) die während des Transports und Transfers und den damit verbundenen Be- und Entladevorgängen außerhalb des angegebenen Ortes für die beweglichen Gegenstände und außerhalb des ursprünglichen Standortes für feststehende Sachen entstehen;
- n) durch Überschwemmung, *Überflutung*, Versumpfung aufgrund jeglicher Ursache, Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbruch, Windhose, Flutwellen, Erdsetzungen und Fundamentsetzungen, Murgang, Lawinen, *Einsturz* von Gebäuden durch Schneedruck;
- o) die anlässlich von kriegserischen Handlungen, Aufruhr, Volksunruhen, militärischen Besetzungen, Streiks, Aussperrungen, Sabotage- und Vandalismus- oder Terrorakte, Besetzung von Fabriken und Gebäuden im Allgemeinen, Beschlagnahmen entstehen;

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Elektronik und Defekte an Maschinen

- p) verursacht durch *Explosion* oder Hitzeeinwirkung oder Strahlung infolge einer Atomkernumwandlung oder Schäden durch Strahlungen in Zusammenhang mit der künstlichen Teilchenbeschleunigung;
- q) an Werkzeugen, Sprengkörpern oder austauschbaren oder montierbaren Zubehörteilen für einen bestimmten Arbeitsvorgang, an Formen, Matrizen, Gussformen, Schleifscheiben, Antriebsriemen, Seilen, Schnüren, Riemen, Ketten, Reifen, Dichtungen, Filzen, Beschichtungen, feuerfesten Materialien, Nadeln, Maschinenteilen zur Zerkleinerung, Lampen oder andere Lichtquellen, elektrischen Akkumulatoren und Ähnlichem; an Katalysatoren, Filtern, Flüssigkeiten im Allgemeinen, mit Ausnahme von Öl in Transformatoren und Schaltern, an *elektronischen* Systemen und *Geräten* zur Datenverarbeitung, mit Ausnahme von Prozessoren, Steuer-, Kontroll- und Regulierungsgeräten von Maschinen oder Anlagen;
- r) an Maschinen, die sich bei Dritten befinden;
- s) am Hammer und der Chabotte (Ambossblock) der Gesenkschmieden;
- t) an den Drahtgeweben und Sieben der Produktionsmaschinen für Papier und Karton;
- u) an Zahngarnituren/Häkchen, es sei denn, diese sind eine unmittelbare Folge von entschädigungspflichtigen Schäden, die an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen;
- v) die an den Schmelzöfen durch Austritt von Schmelzmasse verursacht werden;

Im Hinblick auf numerische Steuerungen und *elektronische Geräte* sind Schäden ausgeschlossen, die auf folgendes zurückzuführen sind:

- Funktionskontrollen;
- durch die Beseitigung von Störungen und Defekten durch Verschleiß;
- infolge von Beseitigung von Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten), die während des Betriebs ohne Einwirkung von außen auftreten.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Elektronik und Defekte an Maschinen

DECKUNGSGRENZEN

Art. 4.3.1 - SCHUTZ- UND SCHLIESSVORRICHTUNGEN

Wenn die *Schließvorrichtungen* zum Schutz der versicherten Sachen nicht den in der *Police* angegebenen entsprechen, **gilt die Deckung mit einem Selbstbehalt von 20 % pro Schadensfall.**

Art. 4.3.2 - GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

ITAS Mutua wendet auf jeden Schadensfall die nachstehend aufgeführten Selbstbeteiligungen an, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat sich die feste Selbstbeteiligung gemäß Art. 1.11 anzuwenden, in jedem Fall vorbehaltlich des Selbstbehalts und der maximalen Entschädigungsgrenzen, die nachstehend aufgeführt sind.

Art.	Garantie	% Selbstbehalt für jeden Schadensfall	Franchise - Selbstbehalt	Entschädigungsgrenze (in Euro oder als Prozentsatz)	
4.1.1	Schäden an elektronischen Geräten	15% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		in der <i>Police</i> angegebene Summe	je Versicherungsperiode
4.1.2	Schäden an Maschinen	15% bei einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der <i>Police</i> angegebene Summe	je Versicherungsperiode

5. ABSCHNITT ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Die Haftpflichtversicherung **gilt für** die in der *Police* angegebene Anzahl von Betriebs- und *Verwaltungsangestellten*; der *Versicherungsnehmer* muss der ITAS Mutua bei jedem jährlichen Ablaufdatum eine Erhöhung der angegebenen Anzahl mitteilen.

Die Überschreitung dieser Grenze stellt eine Gefahrerhöhung dar (siehe Art. 1.8), vorbehaltlich der für einen *Schadensfall* vorgesehenen Toleranzen (Art. 7.4.2 -Toleranz bei der Anzahl der Beschäftigten).

WAS VERSICHERT IST

GRUNDGARANTIE

Versichert sind die folgenden Risiken bis zu den in der *Police* vereinbarten **Deckungssummen und vorbehaltlich der in Art. 5.4 – Grenzbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen angegebenen Einschränkungen.**

Der *Versicherungsnehmer* kann wählen, ob er:

- die Garantien für zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten (R.C.T.) und zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O.) gemäß Art. 5.1.1 - „Zivilrechtliche Haftung“ erwirbt.

In diesem Fall gelten alle nachstehend aufgeführten grundlegenden Garantien, einschließlich der in Art. 5.1.3

- Gebäudehaftpflicht vorgesehenen Deckung;

oder:

- nur die Deckung in Bezug auf das Eigentum und den Betrieb der Betriebsstätten des Unternehmens erwirbt, die in Art. 5.1.3 - Gebäudehaftpflicht vorgesehen ist.

In diesem Fall gelten zusätzlich zu der in Art. 5.1.3 - Gebäudehaftpflicht **nur die in Art. 5.1.7** - Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit, 5.1.9 - Haftung für Ereignisse in Zusammenhang mit von Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen, 5.1.10 - Vergabe von Auftragsarbeiten, 5.1.16 - übergreifendes Feuer vorgesehenen Deckungen.

Art. 5.1.1 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Die Garantie erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten (R.C.T.)

Die Deckung umfasst den *Schadensersatz* (Kapital, Zinsen und Kosten), die der *Versicherte*, sofern er gesetzlich zivilrechtlich haftbar ist, für Schäden zu leisten hat, die er Dritten **unabsichtlich** zufügt, für Todesfälle, Personen- und *Sachschäden* infolge von Ereignissen, die im **Zusammenhang mit der Ausübung der angegebenen Tätigkeiten**, einschließlich vorbereitender, ergänzender und untergeordneter Tätigkeiten, auftreten.

Damit die Deckung für die nachstehend aufgeführten Zusatz- und Nebenarbeiten **wirksam ist**, dürfen die Abteilungen zusammen nicht mehr als 1/5 der Gesamtgrundfläche des *Gebäudes* ausmachen:

- Lackierung;
- Mahlen von *brennbaren* Stoffen;
- Trocknen, Räuchern, Rösten;
- Holzverarbeitung
- Verpackungsarbeiten
- Maßanfertigung von Teilen
- Warentests.

Die Deckung umfasst auch die zivilrechtliche Haftung, die dem *Versicherten* im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit durch Handlungen, einschließlich vorsätzlicher Handlungen, von *Arbeitnehmern* entstehen kann, **wenn diese unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt sind.**

2. Zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O. - Betriebshaftpflicht)

Die Garantie beinhaltet, **vorbehaltlich die Erfüllung der I.N.A.I.L.-Versicherungspflicht und der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Beschäftigung und Arbeitsmarkt und unter Ausschluss von Berufskrankheiten**, die vom *Versicherten* als zivilrechtlich Haftender geschuldete *Entschädigung* für:

- a) Regress- oder Schadensersatzklagen, die vom I.N.A.I.L. (Gesamtstaatliche Versicherungsanstalt gegen Arbeitsunfälle) und/oder I.N.P.S. (Ital. Nationalinstitut für Soziale Fürsorge) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Unfälle von *Arbeitnehmern* erhoben werden. Im Fall von Regressklagen des I.N.A.I.L. sind die Inhaber, die Gesellschafter und die mitarbeitenden Familienangehörigen den *Arbeitnehmern* gleichgestellt;
- b) Schäden, die nicht unter die im vorhergehenden Punkt genannten Fälle fallen, durch Unfälle von *Arbeitnehmern*, die zum Tod oder zu dauerhafter Invalidität führen, **mit einer Selbstbeteiligung von**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

2.500,00 € oder in Höhe der festen Selbstbeteiligung, wenn der Versicherungsnehmer diese für den Vertrag gewählt hat (Art. 1.11), und **wenn sie 2.500 Euro übersteigt**. Die Garantie gilt auch für Regressklagen seitens des INPS (Ital. Nationalinstitut für Soziale Fürsorge), wie in Art. 14 des Gesetzes Nr. 22 vom 12.6.1984 vorgesehen.

Die *Versicherung* gilt auch für die ungenaue oder falsche Auslegung der Bestimmungen der INAIL- und INPS-Versicherungen oder bei **unbeabsichtigter Unterlassung** der termingerechten Einrichtung von neuen INAIL-Positionen im Voraus, woraus sich für den *Versicherten* eine nicht reguläre Beitragssituation ergeben kann.

Art. 5.1.2 - PERSÖNLICHE HAFTPFLICHT DER ARBEITNEHMER

Die *Versicherung* umfasst die persönliche Haftpflicht der *Arbeitnehmer* des *Versicherten* (einschließlich der leitenden Angestellten und der Führungskräfte) für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben **unbeabsichtigt** Dritten gegenüber verursachen, wobei die Schäden **des Versicherten selbst** vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen sind**.

Im Rahmen dieses Versicherungsschutzes gelten auch die *Arbeitnehmer* selbst als Dritte, **vorausgesetzt, dass das Ereignis** zum Tod oder zu schweren oder sehr schweren Körperverletzungen **führt**, wie sie in Art. 583 des Ital. Strafgesetzbuchs definiert sind;

Art. 5.1.3 - GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Die *Versicherung* umfasst den vom *Versicherten* geschuldeten *Schadensersatz* (Kapital, Zinsen und Kosten), wenn er per Gesetz zivilrechtlich haftbar ist, für Schäden, die Dritten unabsichtlich zugefügt werden durch Tod, Personen- und *Sachschäden*, die sich aus Ereignissen ergeben, die im Zusammenhang mit dem Besitz (wenn der Versicherte Eigentümer ist), dem Halten und/oder Verwaltung (wenn der Versicherte Mieter/Verwalter ist) von:

- Gebäuden und/oder Räumlichkeiten, in denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, stattfinden;
- dazugehörigen Flächen, auch außerhalb des Unternehmens;
- damit zusammenhängende festen Anlagen, **sofern es sich um** Produktionsgüter für die Ausübung der eigentlichen Tätigkeit **handelt**;
- Räumlichkeiten, die als Privatwohnung genutzt werden, an dem in der *Police* angegebenen Ort oder an anderen Orten, **vorausgesetzt, sie befinden sich** in demselben Gebäude oder auf angrenzenden Flächen oder in angrenzenden Gebäuden.

Sie umfasst auch die Haftung, die sich aus dem Besitz und dem Halten ergibt von:

- zum Betrieb gehörende Außenflächen, die als Parkplatz, Park oder Garten genutzt werden (einschließlich solcher mit hohen Bäumen);
- private Zufahrtswege zum Unternehmen selbst.

Leitungswasserschäden sind **vorbehaltlich einer Selbstbeteiligung von 250 € je Schadensfall und bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 € pro Versicherungsperiode nur dann** gedeckt, **wenn sie** durch einen zufälligen Rohrbruch in den fest installierten Wasserversorgungs-, Sanitär- und technischen Anlagen in den Gebäuden, die die Betriebsräume bilden, oder durch *Bruch/Defekte* nicht fest installierter Anlagen oder Geräte (wie Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.) **verursacht wurden**.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Schäden durch:

- **Feuchtigkeit, Tropfwasser und gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen in den Räumen;**
- **Verstopfung und Rückstau der öffentlichen Kanalisation.**

Wenn es sich bei dem *Gebäude* um ein Mehrfamilienhaus (Kondominium) handelt, umfasst die *Versicherung* sowohl die Haftung des Miteigentümers für Schäden, für die er selbst haftet, als auch für seinen Anteil der Haftung bei Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum; etwaige Mehrkosten durch die gesamtschuldnerische Haftung mit den anderen Miteigentümern sind ausgeschlossen.

Art. 5.1.4 - ALS DRITTE GELTENDE PERSONEN

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen in Art. 5.3.2 - Nicht als Dritte geltende Personen, gelten unter der Voraussetzung, dass **das Ereignis** zum Tod oder zu Körperverletzungen **führt**, bei arbeits- oder dienstbedingten Unfällen, **unter Ausschluss von Berufskrankheiten**, folgende Personen als Dritte:

- 1) die Inhaber und die Beschäftigten anderer Betriebe als dem des *Versicherten*, z.B. von Transportunternehmen, Lieferanten- und Kundenfirmen, die ausnahmsweise an den Ladearbeiten oder an Zusatztätigkeiten im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des *Versicherten* mitarbeiten;
- 2) nicht beim *Versicherten* beschäftigte Personen, die mit Reinigungs- und Wartungsarbeiten beauftragt sind;
- 3) die Inhaber und Beschäftigten von Mitauftragsgesellschaften, wenn der *Versicherte* und seine Mitarbeiter im Rahmen von Arbeiten bei Dritten gleichzeitig im selben Bereich ihre Tätigkeit ausüben, **vorausgesetzt, dass der Versicherte andere Arbeiten ausführt als die Mitauftragsgesellschaften**;
- 4) Freiberufler, die gelegentliche Geschäftsbeziehungen zum *Versicherten* unterhalten und im Rahmen ihres Auftrags im Betrieb verkehren;
- 5) die Arbeitnehmer des *Versicherten*, **für die keine Versicherungspflicht laut Präsidialerlass Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 besteht**.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

Art. 5.1.5 - ARBEIT BEI DRITTEN

Wenn in der **Police** ausdrücklich vermerkt ist, dass die Tätigkeit auch bei Dritten ausgeführt wird, wird die *Versicherung* auf Schäden ausgedehnt:

- a) an den *Sachen* Dritter durch *Brand* von *Sachen*, die Eigentum des *Versicherten* oder aus irgendeinem Grund in seinem Besitz sind, **bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 € pro Versicherungsperiode;**
- b) an *Sachen*, in deren unmittelbarer Nähe die Arbeiten durchgeführt werden **und die aufgrund ihres Volumens und Gewichts nicht entfernt oder geschützt werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Versicherungsperiode.**

Die Deckung unterliegt **einer Selbstbeteiligung von 250 pro Schadensfall.**

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe i) des Art. 5.3.1.

Art. 5.1.6 - AUFTRAGSFAHRTEN

Die *Versicherung* umfasst die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten* gemäß Art. 2049 des Ital. Zivilgesetzbuches, für Schäden, die Dritten durch seine *Arbeitnehmer* im Zusammenhang mit dem Führen von Personenkraftwagen, Mopeds, Motorrädern zugefügt werden, **sofern diese nicht dem Versicherten gehören oder von ihm benutzt werden oder im Fahrzeugregister P.R.A. auf ihn eingetragen oder an ihn vermietet sind.** Dieser Versicherungsschutz gilt auch für die Körperverletzungen der Insassen.

Diese Garantie gilt innerhalb der Grenzen Europas **und ist** erst nach Erschöpfung aller anderen Deckungen oder Garantien **wirksam**, die der Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, genießt. **Die Garantie gilt, sofern** zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* das Fahrzeug von einer Person gelenkt wurde wird, die gemäß Gesetz zum Führen des Fahrzeugs berechtigt ist.

Die Deckung gilt mit **einer Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall.**

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe e) des Art. 5.3.1.

Art. 5.1.7 - SCHÄDEN DURCH UNTERBRECHUNG ODER AUSSETZUNG DER TÄTIGKEIT

Die *Versicherung* umfasst die Haftung für Schäden, die sich aus vollständigen oder teilweisen Unterbrechungen oder Aussetzungen von industriellen, kommerziellen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungsaktivitäten ergeben, **sofern sie** gemäß den Bestimmungen der Versicherungspolice **das Ergebnis eines erstattungsfähigen Schadensfalls sind.**

Der Versicherungsschutz wird unter **Anwendung eines Selbstbehalts von 10 % mit einem Mindestbetrag von 1.000 € pro Schadensfall und bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 € pro Versicherungsperiode** gewährt.

Der Versicherungsschutz gilt teilweise abweichend von den Bestimmungen unter Buchstabe k) des Art. 5.3.1.

Art. 5.1.8 - SCHÄDEN DURCH VERKAUFTE ODER ZUM VERZEHR ABGEGEBENE PRODUKTE

Die *Versicherung* umfasst auch die Haftung für Schäden, **die innerhalb eines Jahres ab der Warenübergabe, auf jeden Fall aber innerhalb der Versicherungsdauer,** durch die direkt an den Endverbraucher zum Verzehr abgegebenen oder verkauften Produkte verursacht werden. **Ausgenommen** sind Schäden infolge eines ursprünglichen Produktfehlers.

Bei Lebensmitteln, die ausschließlich aus eigener Herstellung stammen und direkt an den Endverbraucher verkauft oder geliefert werden, erstreckt sich die Garantie auch auf Personenschäden, die durch einen ursprünglichen Mangel dieser Produkte verursacht wurden.

Art. 5.1.9 - HAFTUNG FÜR EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN GESUNDHEITSSCHUTZ- UND ARBEITSSICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Die *Versicherung* gilt auch für die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten* für Ereignisse in Zusammenhang mit den Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen an Arbeitsplätzen laut Gv.D. Nr. 81 vom 9. April 2008 in geltender Fassung (vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Titels IV „Zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen“ fallen). Die Versicherung gilt außerdem für die persönliche Haftung des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz, der vom *Versicherten* benannt wird - unabhängig davon, ob er ein Mitarbeiter des Unternehmens ist oder nicht - und zwar **ausschließlich für dessen Tätigkeit im Auftrag des Versicherten selbst.**

Art. 5.1.10 - VERGABE VON AUFTRAGSARBEITEN

Der *Versicherungsschutz* erstreckt sich auf die zivilrechtliche Haftung des *Versicherten*, die für ihn als *Auftraggeber* von Arbeiten jeglicher Art besteht, **wenn diese direkt mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen.**

Art. 5.1.11 - FEHLENDE ODER UNZUREICHENDE BESCHILDERUNG

Die *Versicherung* deckt die Schäden infolge der fehlenden oder unzureichenden Beschilderung oder infolge fehlender oder unzureichender Absicherungen und Absperrungen, die zum Schutz der Unversehrtheit von Drittpersonen zu errichten sind, wenn an öffentlich zugänglichen Orten Baustellen eingerichtet und Maschinen, Anlagen, Geräte oder Material gelagert werden; **dabei wird vorausgesetzt, dass diese Beschilderungs- und**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

Sicherungsarbeiten nur mit der versicherungsgegenständlichen Tätigkeit verbunden sind **und somit nicht** aufgrund eines Vertrags **ausgeführt werden**, der sich auf die spezifische Erbringung dieser Dienstleistungen beschränkt.

Art. 5.1.12 - BENUTZUNG VON MASCHINEN DURCH NICHT BERECHTIGTE PERSONEN

Die *Versicherung* umfasst die Haftung für Schäden infolge der Benutzung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Anlagen, auch wenn sie von Personen geführt oder bedient werden, die laut geltendem Gesetz nicht dazu berechtigt sind. **Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Personen mindestens sechzehn Jahre alt sind.**

Art. 5.1.13 - ZUFÄLLIGE VERSCHMUTZUNG

Die *Versicherung* umfasst die Haftung für *Schäden durch Verschmutzung*, die infolge eines zufälligen Ereignisses während der Ausübung der versicherten betrieblichen Tätigkeit **eintritt**.

Der Versicherungsschutz gilt mit **einem Selbstbehalt von 10 % bei einem Mindestbetrag von 2 500 € pro Schadensfall und einem Höchstbetrag von 150 000 € pro Versicherungsperiode**.

Der Versicherungsschutz gilt teilweise abweichend von den Bestimmungen unter Buchstabe d) des von Art. 5.3.1.

Art. 5.1.14 - ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Die *Versicherung* umfasst die Haftung für Schäden an Dritten bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden, in denen die in der *Police* angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, **vorausgesetzt, die Arbeiten werden auf wirtschaftlicher Grundlage durchgeführt**. Werden solche Arbeiten an Dritte vergeben, **gilt die Deckung nur für die Haftung, die dem Versicherten in seiner Eigenschaft als Auftraggeber entsteht**.

Die *Versicherung* gilt für die oben genannten Arbeiten, auch wenn der *Versicherte Auftraggeber* von Bauarbeiten ist, die in den Anwendungsbereich des Titels IV „Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen“ des Gv.D. Nr. 81 vom 9. April 2008 in seiner geltenden Fassung fallen.

Der Versicherungsschutz gilt, wenn:

- **der Versicherte einen Bauleiter und – falls im Gv.D. 81/2008 vorgesehen – auch einen Koordinator für die Planungsphase und einen Koordinator für die Ausführungsphase benannt hat;**
- **durch die Ereignisse der Tod oder schwere oder sehr schwere Körperverletzungen des Geschädigten verursacht wurden, wie sie in Art. 583 des Ital. Strafgesetzbuches definiert sind.**

Art. 5.1.15 - REGENWASSERSCHÄDEN

Die *Versicherung* umfasst die Haftpflicht für Schäden an Dritten, die durch Regenwasser oder Witterungseinflüsse im Allgemeinen im Rahmen von **ergänzenden Arbeiten im Rahmen eines Baus entstehen**.

Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass alle Öffnungen in den Gebäuden ausreichend geschützt sind und dass diese Schutzvorrichtungen durch die Witterungsereignisse beschädigt oder verschoben wurden.

Der Versicherungsschutz gilt mit **einer Selbstbeteiligung von 10 % bei einem Mindestbetrag von 250 Euro pro Schadensfall und einem Höchstbetrag von 30.000 Euro pro Versicherungsperiode**.

Art. 5.1.16 - ÜBERGREIFENDES FEUER

Die *Versicherung* umfasst die Haftung für Schäden an fremden Sachen, die durch *Brand, Explosion und Bersten* von Sachen des Versicherten oder von Sachen, die er in irgendeiner Eigenschaft besitzt, verursacht werden, **mit Ausnahme von Arbeiten** in den Räumen Dritter und bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 € je *Versicherungsperiode*.

Bei einer im Namen und auf Rechnung des Versicherten abgeschlossenen Feuerversicherung mit „Haftpflichtdeckung“ **gilt diese Deckung auf zweites Risiko**, d.h. für den Teil, der die *Deckungssumme* der Feuerversicherung übersteigt.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe g) des Art. 5.3.1.

Art. 5.1.17 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG FÜR EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT DER LEBENSMITTELHYGIENE

Die *Versicherung* umfasst die Haftpflicht des *Versicherten* für Sachverhalte in Verbindung mit den HACCP-Rechtsvorschriften gemäß G.v.D. 193/2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) 852/2004.

Art. 5.1.18 - WEITERE VERSICHERTE TÄTIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die gemäß der vorliegenden *Police* geleistete *Versicherung* deckt auch die Haftung des *Versicherten* für Schäden:

- a) die von Personen verursacht werden, die nicht beim *Versicherten* beschäftigt sind, deren Dienste der *Versicherte* aber **nachweislich gelegentlich** in Anspruch nimmt und für die der *Versicherte* gemäß Art. 2049 des Ital. Zivilgesetzbuches haftet;
- b) an den Fahrzeugen der *Arbeitnehmer* und von Dritten, die auf dem Gelände, auf dem die betriebliche Tätigkeit des *Versicherten* ausgeübt wird, und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen abgestellt sind oder dort fahren. **Dafür wird vorausgesetzt, dass der Schaden infolge der vom Versicherten ausgeübten betrieblichen Tätigkeit verursacht wird.**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

Der Versicherungsschutz wird **mit einer Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall** gewährt.

Nicht versichert sind Schäden:

- **die sich aus der Nichtnutzung oder Nichtverfügbarkeit von Fahrzeugenergeben;**
- **an Sachen, die sich in den Fahrzeugen selbst befinden;**
- **durch den Verkehr, verursacht durch Fahrzeuge, die der Versicherungspflicht nach G.v.D. Nr. 209 vom 7. September 2005 in seiner geltenden Fassung unterliegen;**

- c) an Transportfahrzeugen bei den Be- und Entladevorgängen oder an den im Umkreis der Ladearbeiten abgestellten Fahrzeugen. **Schäden durch Nichtgebrauch sind ausgeschlossen.** Der Versicherungsschutz wird **mit einer Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall** gewährt;
- d) durch das Eigentum und den Gebrauch von Fahrrädern, Dreiradwagen ohne Motor, **nicht haftpflichtversicherungspflichtigen** Wasserfahrzeugen und handgeführten Transportgeräten;
- e) durch die Durchführung von Tests und technischen Abnahmen zu Demonstrations- oder Werbezwecken in den Betriebsräumen sowie infolge der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Schauveranstaltungen und infolge des Eigentums sowie beim Betrieb, beim Auf- und Abbau der Ausstellungsstände und der dazugehörigen Anlagen;
- f) durch die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an die *Arbeitnehmer* und an die sich im Betrieb aufhaltenden Drittpersonen im Rahmen eines Mensadienstes oder von Mensaersatzdiensten, mit und ohne Automaten, wenn es zu körperlichen Schäden infolge von verdorbenen Produkten kommt; dieser Versicherungsschutz gilt, **falls der Versicherte direkt oder im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung haftet oder falls der für den Schaden verantwortliche Dritte den verursachten Schaden nicht vollständig oder nur teilweise ersetzt;**
- g) infolge von Maßnahmen zum Schutz des Betriebs gegen vorsätzliche Handlungen von Dritten, wofür auch nicht beim *Versicherten* angestellte Personen eingesetzt werden können; dabei wird **vorausgesetzt, dass diese Sicherheitsmaßnahmen mit Hilfsmitteln/Tieren in gesetzlich zulässiger Form durchgeführt werden und dass der Versicherte laut Gesetz selbst dafür haftet;**
- h) die sich aus dem Eigentum und dem Betrieb von als Kinderspielfeld genutzten Flächen ergeben, die Kunden und Besuchern vorbehalten sind. **Trampoline und aufblasbare Spielgeräte sind ausgeschlossen;**
- i) durch das Eigentum von Schildern und Werbetafeln, die zwar nicht in unmittelbarer Nähe der Betriebsräume, aber innerhalb des italienischen Staatsgebiets aufgestellt sein müssen; **ausgeschlossen sind Schäden an den Bauten oder an den Sachen, an denen die Tafeln oder Schilder befestigt sind;**
- j) falls die Instandhaltung dieser Schilder und Tafeln Dritten übertragen wurde, ist die Haftung des *Versicherten* als *Auftraggeber* dieser Arbeiten eingeschlossen;
- k) bei Lieferarbeiten, bei der Ausgabe und Abholung von Material und Waren;
- l) Personenschäden von Kursteilnehmern oder Praktikanten, einschließlich der Schäden, die von diesen Personen Dritten und *Arbeitnehmern* verursacht werden;
- m) durch den Gebrauch und das Führen von Maschinen, von ortsfesten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, von Hebezeugen und Transportfahrzeugen, die auf auch für Dritte zugänglichen Privatflächen eingesetzt werden;
- n) durch den Einsatz einer betrieblichen Feuerweereinheit oder durch das direkte Eingreifen der *Arbeitnehmer* bei der Brandbekämpfung;
- o) durch Eigentum, Gebrauch und Wartung von Sonnenmarkisen, Sonnenschirmen, ortsfesten Vitrinen in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsortes; ausgeschlossen sind Schäden an den Bauwerken und an den Sachen, an denen die genannten Einrichtungen befestigt oder installiert sind. Falls Dritte mit der Wartung beauftragt werden, ist der Versicherungsschutz für die Haftung des *Versicherten* in seiner Funktion als *Auftraggeber* wirksam.
- p) Schäden an den im Eigentum der Beschäftigten stehenden Sachen, die mitgeführt werden oder in dem in der *Police* angegebenen Betrieb gelagert sind, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherte laut Gesetz für die Ereignisse haftet, die die Schäden verursacht haben. Schäden durch Diebstahl sind auf jeden Fall ausgeschlossen;**
- q) aufgrund der Begleitung von Kunden, Studenten und/oder Personen im Allgemeinen bei Führungen durch das Unternehmen sowie bei Präsentationen und/oder Vorführungen von Produkten und/oder Verarbeitungsprozessen, auch bei Dritten.

Art. 5.1.19 - TÄTIGKEIT DES WANDERHANDELS

Die *Versicherung* umfasst auch die Haftpflicht für Schäden, die der *Versicherte* bei der Ausübung des Wanderhandels sowie durch das Eigentum und die Nutzung der ortsveränderlichen Ausrüstung für den Verkauf der Ware im Freien sowie bei Auf- und Abbauarbeiten (eigener Verkaufswagen, Marktstand, Theke sowie Markisen, Schirme usw.) verursacht.

OPTIONALE GARANTIE

Die folgenden optionalen Garantien werden, wenn sie erworben wurden, für die in der *Versicherungspolice* angegebenen **Deckungssummen und/oder mit den in der Tabelle „Deckungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ (Art. 5.4) angegebenen Begrenzungen gewährleistet.**

Sie können nur zusammen mit der Haftpflichtversicherung (Art. 5.1.1) erworben werden.

Art. 5.2.1 - NACHHAFTUNG FÜR INSTALLATEURE

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des *Versicherten*, die für ihn in seiner Eigenschaft als Installateur, Wartungs- oder Reparaturbetrieb von Anlagen, auch von solchen, die nicht von ihm installiert wurden, für Schäden, die Dritten, einschließlich Kunden, nach Abschluss der Arbeiten durch die Anlagen selbst verursacht werden.

Die Garantie wird **nur für Tätigkeiten gewährt**, die unter Art. 1 des Ministerialerlasses Nr. 37 vom 22.01.2008 in seiner geltenden Fassung fallen, und **unter der Voraussetzung**, dass der *Versicherte* im Besitz der in den Art. 3 und 4 des Dekrets selbst vorgesehenen Zulassung ist.

Der Versicherungsschutz wird mit **einer Selbstbeteiligung von 10 % und einem Mindestbetrag von 250 € pro Schadensfall** gewährt.

Die Deckung gilt für Arbeiten, die während der Gültigkeitsdauer der *Versicherung* ausgeführt werden, und wenn der Schaden innerhalb desselben Zeitraums **und spätestens zehn Jahre nach Abschluss der Arbeiten** eingetreten ist und ITAS Mutua gemeldet wurde. Das Datum der Fertigstellung der Arbeiten **muss durch eine ordnungsgemäße Abnahmebescheinigung, ein Übergabeprotokoll oder ein anderes gleichwertiges Dokument belegt sein.**

Nicht versichert sind Schäden:

- **an den installierten, reparierten oder gewarteten Anlagen und alle Kosten in Zusammenhang mit deren Austausch oder Reparatur;**
- **durch ursprüngliche Mängel oder Fehler von Produkten, unabhängig davon, von wem sie verursacht wurden;**
- **durch Untauglichkeit oder Nichteignung der Anlagen, Geräte und Sachen im Allgemeinen für die Zwecke, für die sie bestimmt sind;**
- **durch einen unterlassenen oder nicht rechtzeitig erfolgten Wartungseingriff;**
- **durch Betriebsunterbrechung oder -aussetzung.**

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe j) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.2 - NACHHAFTUNG FÜR TÄTIGKEITEN, DIE NICHT DEM MINISTERIALERLASS Nr. 37/2008 (ehemaliges Gesetz Nr. 46/1990) UNTERLIEGEN

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des *Versicherten*, die für ihn in seiner Eigenschaft als Installateur, Wartungs- oder Reparaturtechniker von verkauften Geräten und Sachen bei Schäden besteht, die nach Fertigstellung der Arbeiten Dritten verursacht werden. **Die Garantie gilt, wenn der Versicherte** die eventuell für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit vorgesehen gesetzlichen Vorschriften **erfüllt.**

Die Deckung gilt für Arbeiten, die während der Gültigkeitsdauer der *Versicherung* ausgeführt werden, und wenn der Schaden innerhalb desselben Zeitraums **und spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten** eingetreten ist und bei ITAS Mutua gemeldet wurde. Das Datum der Fertigstellung der Arbeiten **muss durch eine ordnungsgemäße Abnahmebescheinigung, ein Übergabeprotokoll oder ein anderes gleichwertiges Dokument belegt sein.**

Der Versicherungsschutz wird mit **einer Selbstbeteiligung von 10 % und einem Mindestbetrag von 250 € pro Schadensfall** gewährt.

Nicht versichert sind Schäden:

- **an den Anlagen, an installierten, reparierten oder gewarteten Geräten oder Sachen und alle Kosten in Zusammenhang mit deren Austausch oder Reparatur;**
- **durch ursprüngliche Mängel oder Fehler von Produkten, unabhängig davon, von wem sie verursacht wurden;**
- **durch Untauglichkeit oder Nichteignung der Anlagen, Geräte und Sachen im Allgemeinen für die Zwecke, für die sie bestimmt sind;**
- **durch einen unterlassenen oder nicht rechtzeitig erfolgten Wartungseingriff;**
- **durch Betriebsunterbrechung oder -aussetzung.**

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe j) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.3 - SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN UND/ODER WASSERFAHRZEUGEN (WERKSTÄTTEN UND REIFENDIENSTE)

Die Deckung umfasst die Haftpflicht für Schäden an Fahrzeugen und/oder Schiffen und ihren Teilen, die sich in der Auslieferung oder in Verwahrung befinden, betankt werden oder sich in Wartung, Reparatur, Wäsche, Umbau,

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

Ausstattung und Umrüstung befinden. Dazu gehören Hebevorgänge von Fahrzeugen/Wasserfahrzeugen, die ausschließlich mit der Wartung oder Reparatur zusammenhängen oder die sich daraus ergeben, dass sie von Werkstätten oder Hebebrücken in Gruben fallen.

Der Versicherungsschutz wird mit **einem Selbstbehalt von 10 % und einem Mindestbetrag von 250 Euro pro Schadensfall** gewährt.

Nicht versichert sind Schäden:

- **die eine direkte Folge von Reparatur- oder Wartungsarbeiten sind;**
- **durch Feuer und/oder Diebstahl;**
- **die außerhalb des Firmengeländes und der dazugehörigen Bereiche stattgefunden haben.**

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe h) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.4 - NACHHAFTUNG FÜR KFZ-WERKSTÄTTEN UND REIFENDIENSTE

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die durch vom *Versicherten* reparierte, gewartete oder instand gehaltene Kraftfahrzeuge infolge einer Handlung oder Unterlassung entstehen, für die der *Versicherte* nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. **Die Deckung gilt** für die Handlung oder Unterlassung, **die** während der Gültigkeitsdauer der *Versicherung* **eintritt, und wenn der Schaden innerhalb von 120 Tagen** ab dem Datum der **dokumentierten** Rückgabe des Fahrzeugs an den Kunden **auftritt.**

Die Deckung erfolgt mit einem Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250 Euro pro Schadensfall.

Schäden an den Teilen, an denen direkt Arbeiten durchgeführt wurden, sowie Schäden durch Nutzungsausfall oder Nichtverfügbarkeit sind auf jeden Fall ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe j) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.5 – SCHÄDEN AN SACHEN, AN DENEN ARBEITEN AUSGEFÜHRT WERDEN (WÄSCHEREIEN, BÜGLEREIEN, REINIGUNGEN USW.)

Der Versicherungsschutz umfasst die Haftung für Schäden an der Kleidung und anderen *Sachen*, die Gegenstand der Tätigkeit des *Versicherten* sind.

Der Versicherungsschutz gilt **mit einer Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall.**

Ausgenommen sind Schäden, die zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind, sowie Schäden an Teilen, die unmittelbar der Bearbeitung unterliegen.

Schäden aufgrund von Ereignissen, die unter die anderen Abschnitte dieser Versicherungsbedingungen fallen, sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen von Art. 5.3.1.

Art. 5.2.6 – ANGEHOBENE, GELADENE ODER ENTLADENE SACHEN

Die Garantie deckt die Haftung für Schäden an fremden *Sachen*, die gehoben, geladen und entladen werden.

Der Versicherungsschutz wird mit einem Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500 € pro Schadensfall und bis zu dem in der Police pro Versicherungsperiode angegebenen Höchstbetrag gewährt.

Ausgeschlossen sind Schäden an *Sachen*, die Instrumente oder unmittelbarer Gegenstand der in der *Police* beschriebenen Arbeiten und Tätigkeiten sind, sowie Schäden, die durch Ereignisse verursacht werden, die unter die anderen Abschnitte der vorliegenden Versicherungsbedingungen fallen.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe h) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.7 - SCHÄDEN DURCH DIEBSTAHL, DER DURCH BAUGERÜSTE ERLEICHTERT WIRD (BAUNEБEGWERBE)

Die Garantie umfasst die Haftpflicht des *Versicherten* für Schäden durch *Diebstahl*, die Dritten von Personen zugefügt werden, die ein vom *Versicherten* errichtetes Gerüst zur Ausführung des *Diebstahls* benutzt haben.

Die Deckung erfolgt mit einem Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500 Euro pro Schadensfall.

Der Versicherungsschutz gilt teilweise abweichend von den Bestimmungen unter Buchstabe g) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.8 - AUSHUB UND VERFÜLLEN (BAUBEGLEITENDE TÄTIGKEITEN)

Versichert ist die Haftpflicht, die dem *Versicherten* aus Aushub- oder Verfüllungsarbeiten auch nach dem Verfüllen der Baugrube **bis 45 Tage nach Übergabe der Arbeiten an den Bauherrn** entsteht; innerhalb dieses Zeitraums sind auch Oberflächenschäden durch plötzliche Bodensetzungen versichert.

Die Deckung erfolgt mit einem Selbstbehalt von 10 % mit einem Mindestbetrag von 500 Euro pro Schadensfall.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe c) des Art. 5.3.1.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

Art. 5.2.9 - SCHÄDEN AN UNTERIRDISCH VERLEGTE LEITUNGEN UND ANLAGEN

Die Versicherung deckt die Haftpflicht des *Versicherten* für Schäden an Rohrleitungen und unterirdischen Anlagen

Der Versicherungsschutz gilt mit einer Selbstbeteiligung von 250 Euro pro Schadensfall.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe c) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.10 - SCHÄDEN AN DEN SACHEN VON KUNDEN

Die Versicherung deckt die in den Artikeln 1783 bis 1786 des Ital. Zivilgesetzbuches vorgesehene Haftung des *Versicherten* für die Beschädigung, den Diebstahl oder die Beeinträchtigung von *Sachen*, die von Kunden innerhalb des Geschäftsbetriebs getragen werden; dies schließt den bewachten Garderobendienst ein.

Die Garantie gilt mit einer Selbstbeteiligung von 250 Euro und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro geschädigtem Kunden mit einem Höchstbetrag von 10.000 Euro pro Versicherungsperiode.

Ausgeschlossen von der Deckung sind:

- Wertgegenstände, Bargeld und andere Wertgegenstände;
- Ereignisse, die unter den Abschnitt Feuer und andere Ereignisse fallen.

Der Versicherungsschutz gilt in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen unter Buchstabe h) und m) des Art. 5.3.1.

Art. 5.2.11 - SCHÖNHEITSBEHANDLUNGEN

Die Police deckt die Haftpflicht des *Versicherten* im Zusammenhang mit dem Besitz von Einrichtungen und dem Betrieb von Schönheitsfarmen für Schönheitsbehandlungen, **die keiner ärztlichen Überwachung bedürfen.**

Schäden an Dritten, die durch die Verwendung von Farbstoffen, Bleichmitteln, Cremes und anderen Produkten entstehen, die zur Ausübung der Tätigkeit verwendet werden, sind eingeschlossen, **wenn sie** spätestens am dreißigsten Tag ab dem Tag der Behandlung **aufreten, vorausgesetzt**, dass die Behandlung während der Gültigkeitsdauer der *Versicherung* durchgeführt wurde. **Schäden wegen Nichtansprechens des Patienten auf die Behandlung sind jedoch ausgeschlossen.**

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Versicherung ist in jedem Fall, dass der *Versicherte* und die von ihm angestellten Personen über die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verfügen.

Der Versicherungsschutz wird mit **einer Selbstbeteiligung von 250 € pro Schadensfall und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € pro Versicherungsperiode** gewährt.

Art. 5.2.12 - BERUFSKRANKHEITEN

Die Deckung umfasst die Haftung gegenüber *Arbeitnehmern* gemäß Art. 5.1.1 Punkt 2 - Zivilrechtliche Haftung gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich des Risikos Berufskrankheiten, **die von der Unfallversicherungsanstalt INAIL (und/oder den Gerichten) anerkannt werden.**

Der Versicherungsschutz gilt, wenn die Krankheiten nach Abschluss der *Police* auftreten, die Folge von fahrlässigen Handlungen sind und während der *Versicherungsdauer* erstmals auftreten.

Die Deckung gilt mit einer Selbstbeteiligung von 3.000 Euro und bis zu dem in der Police angegebenen Höchstbetrag, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und den Ursachen des Schadens.

Ausgeschlossen von der Deckung sind:

- Silikose;
- Fälle einer Ansteckung mit dem HIV-Virus;
- für jene angestellten *Arbeitnehmer*, bei denen eine zuvor bereits entschädigte oder eine entschädigungsfähige Berufskrankheit erneut auftritt (Rückfall);
- für Berufskrankheiten infolge:
 - a) absichtlicher Nichteinhaltung von Gesetzesbestimmungen durch die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
 - b) absichtlich fehlender Schadensverhütung und wegen unterlassenen Reparaturen oder Anpassungen der vorgeschriebenen Systeme zur Vorbeugung gegen pathogene Faktoren bzw. zu deren Eindämmung von Seiten der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei Eintritt von Schäden, die nach Anwendung von Maßnahmen zur Behebung der Situation entstehen, wenn diese Vorkehrungen unter Berücksichtigung der Umstände billigerweise als angemessen angesehen werden können;

- von Berufskrankheiten, die 12 Monate nach Ablauf der Versicherung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auftreten.

ITAS Mutua kann jederzeit Inspektionen zur Kontrolle und/oder Überprüfung der Betriebsräume des *Versicherten* durchführen **und der Versicherte muss freien Zutritt gewähren und die nötigen Informationen und Unterlagen bereitstellen.**

Art. 5.2.13 - BIOLOGISCHER SCHADEN – AUFHEBUNG DER SELBSTBETEILIGUNG

In Bezug auf die Haftpflichtversicherung gegenüber *Arbeitnehmern* gemäß Art. 5.1.1 unter Punkt 2) kann der *Versicherungsnehmer* die Option erwerben, die *Selbstbeteiligung* für biologische Schäden aufzuheben, wobei die *Selbstbeteiligung* von 2.500 € aufgehoben wird.

WAS NICHT VERSICHERT IST

Art. 5.3.1 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE

Die Haftpflichtversicherung (R.C.T.) deckt keine Schäden:

- a) durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Maschinen oder Anlagen, die von einer Person gelenkt oder betrieben werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen qualifiziert ist;
- b) die von anderen Personen als den beschäftigten *Arbeitnehmern* verursacht werden;
- c) an unterirdischen Leitungen und Anlagen; an *Gebäuden* und *Sachen* im Allgemeinen durch Setzungen, Bodenabsenkungen oder Erdbeben oder Erschütterungen des Bodens, gleichgültig aus welchem Grund, sofern nicht ausdrücklich in den Artikeln 5.2.8 und 5.2.9 anders vorgesehen;
- d) infolge einer Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigung; Schäden infolge der Unterbrechung, starken Ausbeutung oder Umleitung von Wasserquellen und -läufen, durch die Veränderung oder starke Ausbeutung von Grundwasserreserven, von Lagerstätten und von allen nutzbaren Bodenschätzen, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 5.1.13;
- e) aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder auf diesen gleichgestellten Flächen sowie aus dem Steuern von Motorbooten und aus der Verwendung von Luftfahrzeugen, soweit nicht ausdrücklich in Art. 5.1.6 vorgesehenen Bestimmungen;
- f) im Bau befindliche Bauwerke und Bauwerke, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 5.2.5 vorgesehenen Bestimmungen;
- g) durch *Diebstahl* und Beschädigung fremder *Sachen* infolge eines *Brandes*, der *Sachen* im Eigentum oder im Besitz des Versicherten betrifft, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 5.1.16 und 5.2.7 vorgesehenen Bestimmungen;
- h) an *Sachen*, die der *Versicherte* aus irgendeinem Grund verwahrt, sowie *Sachen*, die transportiert, abgeschleppt, angehoben, be- oder entladen werden, sofern nicht ausdrücklich in den Artikeln 5.2.3, 5.2.6 und 5.2.10 vorgesehen;
- i) an *Sachen*, in deren unmittelbarer Nähe die Arbeiten durchgeführt werden, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 5.1.5 Buchstabe b) vorgesehenen Bestimmungen;
- j) in Zusammenhang mit Bauten oder Installationen nach Fertigstellung der Arbeiten oder bei Reparatur-, Wartungs- oder Verlegearbeiten Schäden, die nicht während der Ausführung der Arbeiten eintreten, vorbehaltlich der ausdrücklich in den Artikeln 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.4 vorgesehenen Fälle. Ausgeschlossen sind auch Schäden, die nach der Inverkehrbringung durch Produkte und *Sachen* eintreten;
- k) infolge einer vollständigen oder teilweisen Betriebsunterbrechung oder -aussetzung von industriellen, kommerziellen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten ergeben, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 5.1.7 vorgesehenen Bestimmungen;
- l) aus Verpflichtungen, für die der *Versicherte* über die gesetzlichen Vorschriften hinaus haftet;
- m) für die der *Versicherte* gemäß Artikel 1786 des Ital. Zivilgesetzbuches haftet, vorbehaltlich der ausdrücklich in Art. 5.2.10 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (R.C.T.) und die Haftpflichtversicherung gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O.) decken nicht die folgenden Schäden:

- n) durch Besitz oder Verwenden von Sprengstoffen;
- o) die im Zusammenhang mit der Transformation oder energetischen Anpassungen des Atoms aufgetreten sind, die auf natürliche oder künstliche Weise hervorgerufen wurden (Kernspaltung oder Kernfusion, radioaktive Isotope, Beschleunigungsmaschinen usw.);
- p) jeglicher Art, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind:
 - auf Asbest oder asbesthaltige Produkte;
 - auf elektromagnetische Wellen und/oder Felder;
 - auf genetisch veränderte Produkte (GVO);
- q) in Zusammenhang mit Fällen von übertragbarer spongiformer Enzephalopathie (TSE) oder von neuen Varianten der Creutzfeld-Jakob-Krankheit (VCJD);
- r) infolge der Verletzung von Arbeitsverträgen, infolge von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Religion;
- s) durch andere als die angegebenen betrieblichen Tätigkeiten.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Zivilrechtliche Haftung

Art. 5.3.2 - NICHT ALS DRITTE GELTENDE PERSONEN

Zum Zweck der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (R.C.T.) werden die folgenden Personen nicht als Dritte angesehen:

- 1) der Ehegatte, die Eltern, die Kinder des *Versicherten* sowie alle anderen verwandten bzw. verschwägerten Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 2) wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, der Geschäftsführer und die Personen, die zu diesen Personen im unter Punkt 1 beschriebenen Verhältnis stehen;
- 3) alle Personen, die - unabhängig von der Art der Beziehung zum *Versicherten* - den Schaden infolge ihrer Mitwirkung an den Tätigkeiten erleiden, auf die sich die *Versicherung* bezieht; vorbehaltlich der Angaben in Art. 5.1.4.

DECKUNGSGRENZEN

Art. 5.4 – GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

ITAS Mutua erhebt bei jedem **Schadensfall** die nachstehend aufgeführten Selbstbeteiligungen, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat sich für die Anwendung **der festen Selbstbeteiligung gemäß Art. 1.11 entschieden, außer in den Fällen, die in der Haftpflichtversicherung für Arbeitnehmer vorgesehen sind (Art. 5.1.1 Ziffer 2 Buchstabe b)** und in jedem Fall vorbehaltlich der Selbstbehalte und der nachstehend angegebenen maximalen Entschädigungsgrenzen.

Die nachstehend aufgeführten Höchstbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen gelten für *Sachschäden*, mit Ausnahme der Bestimmungen in der Garantie Berufskrankheiten (Art. 5.2.12), die Grenzwerte für Personenschäden vorsieht.

Die Gebäudehaftpflichtversicherung greift **nur, wenn sich das Gebäude in einem guten Zustand befindet und instand gehalten wird.**

Art.	Garantie	% Selbstbehalt für jeden Schadensfall	Selbstbeteiligung je Schadensfall (in Euro)	Entschädigungsgrenze (in Euro) (in Euro oder als Prozentsatz)	
5.1.1 - Punkt 2)	Zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O. - Betriebshaftpflicht)		2.500		
5.1.3	Gebäudehaftpflicht Eigentum und Halten der Betriebsräume – Wasserschäden		250	250.000	pro Versicherungsperiode
5.1.5	Arbeit bei Dritten		250	a) Schäden aufgrund von Feuer 300.000 b) Schäden an Sachen, die bei der Ausführung von Arbeiten entstehen 100.000	pro Versicherungsperiode
5.1.6	Auftragsfahrten		250		
5.1.7	Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit	10% bei einem Mindestbetrag von 1.000 Euro		200.000	pro Versicherungsperiode
5.1.13	Zufällige Verschmutzung	10% bei einem Mindestbetrag von 2.500 Euro		150.000	pro Versicherungsperiode
5.1.15	Regenwasserschäden	10% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		30.000	pro Versicherungsperiode
5.1.16	Übergreifendes Feuer			250.000	pro Versicherungsperiode
5.1.18 Buchstabe b)	Schäden an Fahrzeugen von Dritten		250		
5.1.18 Buchstabe c)	Be- und Entladearbeiten		250		
		%	Selbstbeteiligung je	Entschädigungsgrenze	

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Rechtsschutz

Art.	Garantie	Selbstbehalt für jeden Schadensfall	Schadensfall (in Euro)	(in Euro oder als Prozentsatz)	
5.2.1	Nachhaftung für Installateure	10% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.2	Nachhaftung für Tätigkeiten, für die nicht der Ministerialerlass Nr. 37/2008 gilt (ehemals Gesetz L. 46/90)	10% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.3	Schäden an Fahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen	10% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		in der Police angegeben in der Police angegeben	je Schadensfall pro Versicherungsperiode
5.2.4	Nachhaftung für Kfz-Werkstätten und Reifendienste	10% bei einem Mindestbetrag von 250 Euro		in der Police angegeben in der Police angegeben	je Schadensfall pro Versicherungsperiode
5.2.5	Schäden an Sachen, an denen Arbeiten ausgeführt werden (Wäschereien, Büglereien, Reinigungen usw.)		500	in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.6	Angehobene, geladene oder entladene Sachen	10% mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.7	Schäden durch Diebstahl, die durch Gerüstbau (ergänzende Bautätigkeiten) erleichtert werden	10% mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.8	Aushub und Verfüllen (baubegleitende Tätigkeiten)	10% mit einem Mindestbetrag von 500 Euro		in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.9	Schäden an unterirdisch verlegten Leitungen und Anlagen		250	in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode
5.2.10	Schäden an den Sachen von Kunden		250	1.000 10.000	je geschädigtem Kunden pro Versicherungsperiode
5.2.11	Schönheitsbehandlungen		250	50.000	pro Versicherungsperiode
5.2.12	Berufskrankheiten		3.000	in der Police angegeben	pro Versicherungsperiode

6. ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ

Die **Rechtsschutz-Versicherung** gilt für die in der *Police* angegebene Anzahl von Betriebs- und Verwaltungsmitarbeitern; eine Überschreitung dieser Grenze stellt eine Risikoerhöhung dar (siehe Art. 1.8). Der *Versicherungsnehmer* muss ITAS Mutua jede Erhöhung der gemeldeten Anzahl bei jedem jährlichen Ablaufdatum mitteilen.

Freiberufler, Subunternehmer und deren Angestellte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

WAS VERSICHERT IST

Die folgenden Risiken sind bis zu den vereinbarten und in der *Police* genannten Deckungssummen versichert.

GRUNDGARANTIE

Art. 6.1 - BASIS-RECHTSSCHUTZ

Die Deckung gilt zugunsten des *Versicherungsnehmers* für Ereignisse im Zusammenhang mit der in der *Police* angegebenen Geschäftstätigkeit und sieht die Erstattung folgender Kosten **bis zu der in der *Police* angegebenen Deckungssumme pro Schadensfall** vor:

- für die Einschaltung eines einzigen Rechtsanwalts, der mit der Bearbeitung der Forderung beauftragt ist, auch wenn der Streitfall vor einer Schlichtungsstelle verhandelt wird, einschließlich des Verfahrens der unterstützten Verhandlung;
- für einen Gerichtssachverständigen oder einen einzigen Sachverständigen oder Gutachter, **vorausgesetzt, die Ernennung erfolgte einvernehmlich mit ITAS Mutua;**
- Gerichtskosten;
- für den gegnerischen Anwalt, falls der *Versicherte* den Prozess verliert;
- eine **von ITAS Mutua ausdrücklich genehmigte Transaktion;**
- die Kosten für Ermittlungen zu Rechtssubjekten, Eigentumsfragen, zu den Umständen und zum Hergang des Schadensfalls;
- die Ermittlungskosten für die Beschaffung von entlastenden Beweisen **in Strafverfahren;**
- für hinzugezogene Schiedsrichter und den Rechtsanwalt, wenn eine von der Versicherung gedeckte Streitigkeit einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Lösung übertragen werden muss;
- für Entschädigungen zu Lasten des *Versicherten* **bei Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist;**
- Verfahrenskosten **im Strafprozess;**
- für die Einheitsabgabe; für die Kosten der Gerichtsakten, **es sei denn, der Betrag wird bei Unterliegen der Gegenpartei von dieser übernommen;**
- die Kosten der Domizilierung, unter Ausschluss der doppelten Gebühren und der Reisekostenvergütung für den Fall, dass ein Gerichtsverfahren vor einem Gericht stattfindet, das seinen Sitz außerhalb des Bezirks hat, dem der beauftragte Anwalt zugewiesen ist;
- für die Registrierung von Gerichtsakten.

Für jede Instanz **ist** der Beistand durch einen einzigen Rechtsanwalt **versichert**, der am Ort der für den Rechtsstreit zuständigen Gerichtsbehörde niedergelassen ist.

ITAS Mutua übernimmt - mit Ausnahme der Einheitsabgabe sowie der Steuern und Abgaben, die während oder zum Abschluss des Rechtsstreits anfallen - **nicht die Zahlung von Geldstrafen oder Geldbußen.**

Die Garantie dient dem Schutz der Rechte des *Versicherten* mit *gerichtlicher und außergerichtlicher Unterstützung bei Ereignissen, die im Zusammenhang mit seiner in der *Police* angegebenen Geschäftstätigkeit stehen, und gilt für:*

1. die Verteidigung in einem Strafverfahren wegen einer *Straftat* oder einer *Ordnungswidrigkeit*; in diesem Fall gilt die Garantie auch bei Prozessabsprache, (freiwilliger) Entrichtung einer Geldbuße, einer Klagerücknahme, Einstellung des Verfahrens, Amnestie und Begnadigung;
2. die Verteidigung in Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, im Falle von:
 - Freispruch mit rechtskräftigem Urteil;
 - Einstufung als schuldhaftes Straftat durch ein rechtskräftiges Urteil;
 - Einstellung wegen Unbegründetheit der Anzeige einer strafbaren Handlung.

In diesem Fall sind alle anderen Fälle der Löschung der Straftat und der Prozessabsprache ausgeschlossen und ITAS Mutua sieht einen Vorschuss auf die Kosten von Anwälten und/oder

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt Rechtsschutz

Sachverständigen **bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR** vor, solange der Fall noch nicht abgeschlossen ist.

Falls mit endgültiger Entscheidung für die Versicherten Elemente einer Haftung wegen Vorsatz festgestellt werden, fordert ITAS Mutua von ihnen die Rückerstattung aller eventuell vorgestreckten Kosten (Kosten des Rechtsstreits und/oder Sachverständigenkosten);

3. Einspruch gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen, die mit der Zahlung eines Geldbetrags verbunden sind, **wenn der Betrag pro Verstoß 1.000 Euro oder mehr beträgt.**

Der Versicherungsschutz **ist nicht für steuer- und abgabenrechtliche Verstöße wirksam.**

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigungskosten für Verfahren wegen Verstößen durch Nichteinhaltung von Pflichten und Vorschriften der nachstehenden genannten Dekrete in geltender Fassung:

- **Gv.D. 81/2008** in geltender Fassung: (Einheitstext zur Arbeitssicherheit) zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit;
 - **Gv.D. 758/94** in geltender Fassung: "Änderungen des Sanktionssystems im Bereich Arbeitsrecht";
 - **Gv.D. 494/96** in geltender Fassung: „Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz“;
 - **Gv.D. 22/97** in geltender Fassung: „Umsetzung der Richtlinien 91/156/EWG über Abfälle, 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle“
 - **Gv.D. 193/2007** im Bereich der Lebensmittelsicherheitskontrollen;
 - **Gv.D. 196/03** in geltender Fassung: "Datenschutzgesetz";
 - **Gv.D. 231/01** in geltender Fassung: „Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, von Gesellschaften und Vereinen auch ohne juristische Persönlichkeit“;
 - **Gv.D. 152/2006** (Umweltschutzgesetz) zur Neuordnung und Koordinierung von Umweltvorschriften.
4. Rechtsstreite bezüglich Schadensersatzansprüchen für außervertragliche Schäden durch unerlaubte Handlungen Dritter, **sofern der geforderte Streitwert mehr als 500 Euro beträgt**; hierzu gehören Schäden am Firmeneigentum und Personenschäden des versicherten Inhabers oder der versicherten Mitarbeiter;
5. **Unterstützung und Verteidigung in zivilrechtlichen Verfahren über Verträge** im Zusammenhang mit Verträgen über die Lieferung von bestellten und/oder erhaltenen Waren/Dienstleistungen, **wenn der Streitwert 500 Euro übersteigt. Ausgenommen sind Streitigkeiten mit Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen.**

OPTIONALE GARANTIE

Die folgende optionale Garantie ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Basisgarantie dieses Abschnitts (Art. 6.1.1) erworben wird.

Art. 6.2 - RECHTSSCHUTZ ERWEITERTE FORM

Die Garantie dient dem Schutz der Rechte des *Versicherten* bei Ereignissen im Zusammenhang mit seiner in der *Police* angegebenen Geschäftstätigkeit für:

1. persönliche Arbeitsstreitigkeiten mit Arbeitnehmern, **sofern diese ordnungsgemäß angestellt sind**, oder mit Bevollmächtigten und Vertretern, mit denen ein ordnungsgemäßer Mandatsvertrag geschlossen wurde;
2. Streitigkeiten in Bezug auf Miete oder Eigentum und andere dingliche Rechte an den Immobilien, in denen der *Versicherungsnehmer* die in der *Police* angegebene Tätigkeit ausübt.
3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit *außervertraglichen Schadensersatzansprüchen*, die von Dritten aufgrund ihres angeblichen Fehlverhaltens geltend gemacht werden. Diese Garantie gilt nur für den Fall, dass der *Schadensfall* durch eine spezielle Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und zwar zusätzlich zu und nach Erschöpfung des von dieser Versicherung geschuldeten Betrags für die Abwehr- und Unterliegenskosten gemäß Art. 1917 des Ital. Zivilgesetzbuches.

Sonstige Verteidigungs- oder Prozesskosten gegenüber ITAS MUTUA sind ausgeschlossen;

4. Streitigkeiten mit öffentlichen Pensionsversicherungsanstalten und Sozialversicherungsträgern.

WAS NICHT VERSICHERT IST

Art. 6.3 - GEWÖHNLICHE AUSSCHLÜSSE

Die **Rechtsschutzversicherung** ist ausgeschlossen für:

- a) durch ökologische, atomare oder radioaktive Katastrophen oder durch Ereignisse, für die der Status einer Naturkatastrophe anerkannt wird;
- b) nicht zufällige Ereignisse in Zusammenhang mit einer Umweltverschmutzung;
- c) Ereignissen infolge von Kriegseignissen, *Terroranschlägen*, Volksunruhen, Streiks und Aussperrungen sowie bei Ereignissen infolge des Besitzes oder der Verwendung von Sprengstoffen oder radioaktiven Stoffen;
- d) steuer- und abgabenrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, außer in den in Art. 6.1 Punkt 3 vorgesehenen Fällen;
- e) Streitigkeiten und Strafverfahren in Zusammenhang mit anderen als den in der *Police* genannten Immobilien, in denen die betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird und/oder in Bezug auf nicht in der *Police* aufgeführte und versicherte Sachen;
- f) Streitigkeiten und Strafverfahren in Verbindung mit dem Eigentum, Gebrauch oder Führen von Kraftfahrzeugen im Allgemeinen sowie von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der betrieblichen Fahrzeuge ohne Kennzeichen, die innerhalb des Betriebsgeländes für das Befördern und Bewegen von Waren verwendet werden;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, die der *Versicherte* im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit erbringt;
- h) Streitigkeiten in Zusammenhang mit Patent-, Marken-, Exklusivrechten, unlauterem Wettbewerb, Wettbewerbsverbotsvereinbarungen, Urheberrechten und geistigem Eigentum;
- i) Streitigkeiten und Strafverfahren, die nicht ins Einheitslohnbuch eingetragene Angestellte betreffen;
- j) vorsätzliche Handlungen des Versicherten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 6.1 Punkt 2;
- k) Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen den Gesellschaftern bzw. Verwaltungsräten oder mit einer Umwandlung des Unternehmens, einer Fusion, einer Beteiligung und dem Kauf/dem Verkauf/der Verpachtung eines Betriebs oder von dazugehörigen Immobilien;
- l) Streitigkeiten in Zusammenhang mit Unternehmer-Werkverträgen und mit Verträgen für die Lieferung und den Einbau von Baumaterialien;
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf bzw. Tausch von Immobilien, Bautätigkeiten und Umstrukturierung der Räumlichkeiten/Immobilien, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird;
- n) Streitigkeiten aufgrund der Ausübung des ärztlichen Berufs;
- o) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, des Erb- und Schenkungsrechts;
- p) die Zahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Strafen im Allgemeinen;
- q) Rechtsberatungsleistungen;
- r) die Kosten in Verbindung mit der Strafantragsstellung;
- s) Streitigkeiten mit ITAS Mutua;
- t) Streitigkeiten zwischen anderen – mit dem *Versicherungsnehmer* nicht personengleichen - versicherten Personen.

DECKUNGSGRENZEN

Art. 6.4 - SELBSTBETEILIGUNG

Wenn in der *Police* auf die Bestimmung gemäß Art. 1.11 verwiesen wird, hat der *Versicherte* für jeden **Schadensfall** eine feste **Selbstbeteiligung** zu zahlen, deren Höhe in der *Police* angegeben ist.

7. WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST

7.1 FÜR FEUER- UND SONSTIGE SCHÄDEN - DIEBSTAHL - ELEKTRONIK UND DEFECTE AN MASCHINEN

Art. 7.1.1 - WAS DER VERSICHERTE TUN MUSS

Im Falle eines *Schadensfalls* muss er:

- a) **sein Möglichstes tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu mindern.** Die damit zusammenhängenden Rettungskosten werden von ITAS Mutua gemäß Art. 1914 des Ital. Zivilgesetzbuches übernommen;
- b) **Spuren und Überreste des Schadensfalls aufbewahren**, bis der von ITAS Mutua beauftragte Sachverständige die Inspektion durchgeführt hat, um den Schaden zu schätzen. Wird keine Inspektion beantragt, müssen die Spuren und Überreste bis zur Schadensregulierung aufbewahrt werden, **ohne dass der Versicherte dafür Anspruch auf eine Entschädigung hat**;
- c) ITAS Mutua oder dem Vermittler sind **innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum des Ereignisses oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat, folgende Angaben schriftlich mitteilen**: Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses, die mutmaßliche Ursache des Ereignisses, seine unmittelbar bekannten Folgen, die Art und Weise, wie es eingetreten ist, und die ungefähre Höhe des Schadens. Die Namen und Wohnorte der Geschädigten und etwaiger Zeugen des *Schadensfalls* **müssen ebenfalls gemeldet werden**;
- d) **ITAS Mutua unverzüglich etwaige zivil- oder strafrechtliche Verfahren anzeigen, die gegen den Versicherten eingeleitet wurden**, und alle seiner Verteidigung dienlichen Unterlagen und Beweismittel beibringen. **ITAS Mutua kann die Führung des Rechtsstreits und die Verteidigung des Versicherten übernehmen; der Versicherte darf ohne die Zustimmung von ITAS Mutua keinen Vergleich eingehen oder seine Verantwortung anerkennen.** Die Kosten für die Abwehr einer Klage des Geschädigten gegen den *Versicherten* werden von ITAS Mutua bis zu einem Viertel der Versicherungssumme getragen; wenn der Geschädigte einen höheren Betrag als die *Entschädigungssumme* schuldet, werden die Prozesskosten zwischen ITAS Mutua und dem *Versicherten* im Verhältnis zu ihren jeweiligen Interessen geteilt (wie in Art. 1917 des Ital. Zivilgesetzbuches vorgesehen);
- e) im Falle eines mutmaßlich vorsätzlichen *Schadensfalls* (und immer im Falle eines *Diebstahls*) **innerhalb von 5 Tagen eine Anzeige bei den für den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden erstatten und eine Kopie an ITAS Mutua senden.**

Außerdem ist es im Falle eines *Diebstahls* notwendig:

- **unverzüglich** die Entwendung von Wertpapieren auch dem Schuldner **zu melden** und - soweit dies gesetzlich möglich ist - das Aufgebotsverfahren zu betreiben;
- **sich unverzüglich möglichst wirksam für die Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen und für die Erhaltung und Aufbewahrung der übrig gebliebenen Sachen** (auch bei Beschädigung) **einzusetzen.**

Die Kosten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen werden von der ITAS Mutua anteilig im Verhältnis des Versicherungswerts zum Wert der Sachen zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* hatten, übernommen.

- f) **ITAS Mutua eine detaillierte Aufstellung des erlittenen Schadens** unter Angabe der Qualität, der Menge und des Wertes der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* **zu übermitteln**;
- g) **ITAS Mutua bei einem Warenschaden die Lagerbuchhaltung auszuhändigen.**

Die Nichteinhaltung der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Verpflichtungen kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung* führen.

In Bezug auf den Abschnitt Elektronik und Schäden an Maschinen:

- i) **ITAS Mutua behält sich das Recht vor, die Überreste der ersetzten Teile abzuholen**;
- j) mit der Schadensreparatur kann unmittelbar nach der unter Buchstabe c) vorgesehenen Schadensanzeige begonnen werden; **der Zustand der Sachen darf aber vor der Besichtigung durch einen beauftragten Techniker der Gesellschaft nur in dem Maße verändert werden, wie unbedingt für die Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit erforderlich ist.** Wenn diese Besichtigung aus Gründen, die der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 8 Tagen ab der unter Buchstabe c) vorgesehenen Anzeige erfolgt, kann der Betrieb alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Nach Eintritt des Schadensfalls wird die *Versicherung* für die beschädigten Sachen - beschränkt auf elektrische oder mechanische Schäden - bis zur definitiven Reparatur ausgesetzt, mit der die

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit wiederhergestellt wird.

ITAS Mutua trägt die Kosten für die Erfüllung der unter den Buchstaben i) und j) genannten Verpflichtungen anteilig im Verhältnis des Versicherungswerts zum Wert der Sachen zum Zeitpunkt des *Schadensfalls*, gemäß den Bestimmungen von Art. 1914 des Ital. Zivilgesetzbuches.

Art. 7.1.2 - VORSÄTZLICHE ÜBERTREIBUNG DES SCHADENS

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Entschädigung, wenn er oder der Versicherungsnehmer:

- die Höhe des Schadens absichtlich übertreibt und/oder Dinge angibt, die zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* nicht existierten;
- Sachen, die nicht von dem *Schadensfall* betroffen waren oder geborgen wurden, arglistig verheimlicht, veruntreut oder diese manipuliert;
- sich zur Rechtfertigung lügnerischer oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;
- die Spuren und Überreste des *Schadensfalls* absichtlich verändert oder den *Schaden* verschlimmert.

Art. 7.1.3 - VON WEM DER SCHADEN BEWERTET WIRD

Die Schadenssumme wird wie folgt vereinbart:

- a. direkt durch ITAS Mutua oder eine von ITAS Mutua beauftragte Person mit dem *Versicherungsnehmer* oder einer von ihm beauftragten Person;

oder auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, **sofern die andere Vertragspartei dem zustimmt:**

- b. durch die Hinzuziehung von zwei Sachverständigen, von denen einer von ITAS Mutua und einer vom *Versicherungsnehmer* durch einen einzigen Rechtsakt bestellt wird.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen benennen, wenn sie sich nicht einig sind, und auf Antrag eines von ihnen kann dies auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Der dritte Sachverständige wird nur im Falle von Meinungsunterschieden hinzugezogen, und Entscheidungen über strittige Punkte werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen und helfen lassen, die die Arbeit des Sachverständigen unterstützen können, ohne stimmberechtigt zu sein.

Falls eine Partei keinen Sachverständigen bestellt oder falls sich die Sachverständigen in der Frage der Bestellung des dritten nicht einigen können, wird die Bestellung auf Antrag auch nur einer der beiden Parteien dem Präsidenten des Landesgerichts übertragen, in dessen Gerichtsbarkeit der *Schadensfall* eingetreten ist.

Jede Partei trägt die Kosten für den eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

Art. 7.1.4 - WAS DER SACHVERSTÄNDIGE TUN MUSS

Derjenige, der den Schaden begutachtet, muss:

- a. Umstände, Art, Ursachen und Hergang des *Schadensfalls* untersuchen;
- b. die Richtigkeit der in der *Police* enthaltenen Beschreibungen und Erklärungen überprüfen und melden, ob zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* Umstände vorlagen, die das *Risiko* verändert haben und nicht mitgeteilt wurden;
- c. prüfen, ob die Verpflichtungen aus Art. 7.1 - „Was der Versicherte tun muss“ erfüllt wurden;
- d. das Vorhandensein, die Art und Menge der versicherten Sachen prüfen und nach den Bewertungskriterien des nachstehenden Art. 7.1.5 - „Wie wird der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadensfalls berechnet und wie wird der Schaden beziffert?“ den Wert feststellen, den die Sachen bei Eintritt des *Schadensfalls* hatten;
- e. die Schätzung und die Schadensregulierung vornehmen sowie die Kosten erstatten.

Die Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit sind in einem besonderen Bericht zusammenzufassen, dem ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung beizufügen ist, eine für jede Partei.

Wenn die Bewertung des Schadens in der in Art. 7.1.3 Buchstabe b) vorgesehenen Weise erfolgt, sind die Ergebnisse der unter Buchst. d) und e) vorgesehenen Schätzungen für beide Parteien verbindlich. Diese erklären schon jetzt, auf eine Anfechtung zu verzichten, sofern nicht Arglist, Irrtum, Zwang oder eine Verletzung der Vertragsbestimmungen vorliegt; davon unberührt bleiben Klagen oder Einwände in Zusammenhang mit der Erstattungsfähigkeit der Schäden.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Das Kollegialgutachten gilt auch, wenn ein Sachverständiger die Unterzeichnung verweigert; diese Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen in der endgültigen Niederschrift des Gutachtens vermerkt werden.

Art. 7.1.5 - WIE WIRD DER WERT DER VERSICHERTEN SACHEN BEI EINTRITT DES SCHADENSFALLS BERECHNET UND WIE WIRD DER SCHADEN BEZIFFERT?

7.1.5.1 – WERT DER VERSICHERTEN SACHEN

Der Wert, den die unbeschädigten, beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen zum Schadenszeitpunkt hatten, wird anhand der folgenden Kriterien ermittelt.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

Bezogen auf den Abschnitt „Feuer“:

- Bei den Gebäuden:
bei Gebäuden werden die Kosten für die vollständige Wiederherstellung des versicherten Gebäudes unter Ausschluss des Grundstückswerts geschätzt; von diesem Betrag wird dann die Wertminderung abgezogen, die aufgrund des Alters, des Erhaltungszustands, der Bauweise, des Standorts, der Zweckbestimmung, des Gebrauchs und aufgrund aller anderen erheblichen Umstände ermittelt wird.
- für Maschinen, Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände:
Es werden die Kosten für die Ersetzung der versicherten Sachen durch andere neue gleiche oder von der Leistung her gleichwertige Sachen geschätzt, wobei eine Wertminderung abgezogen wird, deren Höhe aufgrund von Kriterien wie Typ, Qualität, Funktionalität, Leistungsfähigkeit, Wartungszustand und aufgrund aller anderen erheblichen Umstände bestimmt wird.
- für Waren:
Der Wert wird aufgrund der Art und Güte und unter Abzug einer eventuellen Wertminderung und der Steuern ermittelt. In der industriellen Fertigung werden die Waren (sowohl fertige als auch noch in Fertigung befindliche Waren) aufgrund der Rohstoffpreise bewertet, die um die bis zum Schadenseintritt angefallenen Verarbeitungskosten und um die Steuern erhöht werden. Falls der aus dieser Bewertung resultierende Betrag die entsprechenden Marktpreise übersteigen sollte, gelangen letztere zur Anwendung.

In Bezug auf den Abschnitt Elektronik und Defekte an Maschinen:

Es werden folgende Kosten geschätzt: die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen zum Listenpreis oder in Ermangelung dessen die tatsächlichen Kosten für den Ankauf von neuen gleichen Sachen - bzw. wenn diese nicht mehr erhältlich sind - die Kosten für den Ankauf von Sachen mit gleichwertigen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen einschließlich der Transport-, Zoll-, Montage- und Abnahmekosten sowie der Steuern, falls der *Versicherte* nicht die Rückerstattung dieser Kosten beantragen kann. Rabatte oder Vorleihenpreise haben keinen Einfluss auf die Bestimmung der Wiederbeschaffungskosten.

7.1.5.2 - WIE MAN DIE SCHADENSHÖHE FESTSTELLT

Der Schaden wird für jede einzelne *Position* getrennt oder jeden einzelnen in der *Police* versicherten Gegenstand gesondert ermittelt. Die Höhe des Schadens wird wie folgt ermittelt:

Bezogen auf den Abschnitt „Feuer“:

Die *Versicherung* wird auf der Grundlage des *Wiederbeschaffungswertes* unter den folgenden Bedingungen abgeschlossen:

- 1) Im *Schadensfall* werden für jede *Position* folgende Beträge getrennt berechnet:
 - a) die Höhe des Schadens und die entsprechende Entschädigung auf der Grundlage des *Gebrauchswerts* des Gutes bei Eintritt des *Schadensfalls*;
 - b) getrennte Berechnung des Zuschlags, der zusammen mit der laut a) berechneten Entschädigung die aufgrund des *Neuwerts* berechnete Gesamtentschädigung ausmacht;
- 2) im Sinne von Art. 7.1.8 - Teilversicherung - für jede *Position*:
 - a) Ist die Versicherungssumme größer oder gleich dem jeweiligen *Neuwert*, so beträgt der Entschädigungszuschlag den vollen Betrag des Zuschlags;
 - b) wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der entsprechende *Neuwert*, aber höher als der Wert bei Eintritt des *Schadensfalls*, weshalb nur ein Teil der für die vollständige "Neuwertversicherung" erforderlichen Gesamtdifferenz versichert ist, wird der Entschädigungszuschlag anteilmäßig aufgrund des Verhältnisses zwischen dem versicherten Anteil und der Gesamtdifferenz herabgesetzt;
 - c) wenn die Versicherungssumme dem Wert bei Eintritt des *Schadensfalls* entspricht oder darunter liegt, ist der Entschädigungszuschlag gleich null;
- 3) Bestehen mehrere Versicherungen, wird bei der Berechnung des Entschädigungszuschlags die von den Versicherungen insgesamt gedeckte Versicherungssumme berücksichtigt;
- 4) Für jede Maschine oder Anlage höchstens das Doppelte des Wertes, der auf der Grundlage der Schätzungen nach den Art. 7.1.5.1 - „Wert der versicherten Sachen“ und 7.1.5.2 - „Wie wird der Schaden ermittelt“ bestimmt wird.
- 5) Die Auszahlung des Entschädigungszuschlags erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung; dazu müssen die vom Schadensfall betroffenen Sachen in gleicher Art und Güte an der bisherigen Stelle oder – wenn dies für den Versicherer nicht mit Mehrkosten verbunden ist - an einer anderen Stelle im italienischen Staatsgebiet wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden. Die Wiederherstellung/die Wiederbeschaffung **muss** – außer bei nachweislich höherer Gewalt - **innerhalb von 12 Monaten ab der gütlichen Schadensregulierung oder der endgültigen Niederschrift des Gutachtens abgeschlossen sein**;
- 6) Die *Neuwertversicherung* betrifft nur Gebäude, Maschinen oder Anlagen aus Abteilungen des Unternehmens, die zum betreffenden Zeitpunkt in Betrieb sind;
- 7) Soweit nicht anders geregelt, bleiben alle anderen Versicherungsbedingungen unberührt.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

Bezogen auf den Abschnitt „Diebstahl“:

- 1) Bei Maschinen, Gerätschaften und Einrichtungen, die nachweislich nicht älter als drei Jahre sind:
ergibt sich die Schadenshöhe aus der Differenz zwischen den Kosten für die Ersetzung der versicherten Sachen durch neue gleiche Sachen oder Sachen, die hinsichtlich Verwendungsweise, Qualität und Funktionalität bei Eintritt des *Schadensfalls* gleichwertig sind, und dem Wert der Sachen nach dem Eintritt des *Schadensfalls*, wobei letzterer nach denselben Kriterien berechnet wird. Die vorgesehenen Begrenzungen bleiben davon unberührt. ITAS Mutua zahlt in keinem Fall für jede versicherte Sache mehr als das Doppelte des entsprechenden Gebrauchswertes bei Eintritt des *Schadensfalls*.
- 2) in allen anderen Fällen:
ergibt sich der Schadensbetrag aus der Differenz zwischen dem Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des *Schadensfalls* und dem Wert der Überreste nach dem Eintritt des *Schadensfalls*, wobei Gewinnausfälle oder Schäden durch Nutzungsausfall oder andere Nachteile unberücksichtigt bleiben.

In Bezug auf den Abschnitt Elektronik und Defekte an Maschinen für die Elektronikversicherung:

- 1) Bei reparaturfähigen Schäden:
 - a) Schätzung der Reparaturkosten; die Schätzung erfolgt aufgrund der Kosten, die bei Eintritt des *Schadensfalls* für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der beschädigten Sachen erforderlich sind;
 - b) wird der Wert geschätzt, der bei Eintritt des *Schadensfalls* für etwaige Überreste erzielt werden kann. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem nach Buchstabe a) geschätzten Betrag abzüglich des nach Buchstabe b) geschätzten Betrags.
- 2) Bei nicht reparaturfähigen Schäden:
 - 2.1) werden die Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert geschätzt;
 - 2.2) Schätzung des Wertes geschätzt, der bei Eintritt des *Schadensfalls* für etwaige Überreste erzielt werden kann.Die Schadenssumme entspricht dem laut Punkt 2.1) geschätzten Betrag abzüglich des laut Punkt 2.2) geschätzten Betrags.
Bei einem nicht reparaturfähigen Schaden **betrifft die obenstehende Schadensermittlung nur funktionstüchtige Anlagen und Geräte und gilt unter der Voraussetzung:**
 - a) dass die **Wiederbeschaffung innerhalb von 6 Monaten** ab dem Eintritt des *Schadensfalls* erfolgt;
 - b) **dass seit dem Erwerb der versicherten Sachen nicht mehr als drei Jahre vergangen sind;**
 - c) **dass der Hersteller die Fertigung** der beschädigten, zerstörten oder entwendeten Anlagen oder Geräte nicht eingestellt hat bzw. **dass diese noch auf dem Markt erhältlich bzw. dass die Ersatzteile noch lieferbar sind.**Falls die Bedingungen laut Buchstabe a) und b) und keine der Bedingungen laut Buchstabe c) erfüllt sind, finden folgende Bestimmungen Anwendung:
- 3) Schätzung des Wertes der Anlage oder des Geräts bei Eintritt des *Schadensfalls*, unter Berücksichtigung des Alters und der gebrauchsbedingten oder durch andere Ursachen bedingten Abnutzung;
- 4) Schätzung des Wertes, der für etwaige Überreste erzielt werden kann.
Die maximale *Entschädigung* entspricht dem laut Punkt 3) berechneten Schätzbetrag, abzüglich des laut Punkt 4) berechneten Betrags.
Ein Schaden gilt als nicht reparaturfähig, wenn die Reparaturkosten den Kosten für die Wiederbeschaffung der Sache beim selben Lieferanten in gleicher Art und Güte und mit gleichen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen – bezogen auf die vom *Versicherten* vorgesehene Verwendung – entsprechen oder diese überschreiten. Das Datum der Inverkehrbringung der neuen Sache darf zeitlich nicht vor dem Zeitpunkt der Inverkehrbringung des Typs der beschädigten Sache liegen.

In Bezug auf den Abschnitt Elektronik und Maschinenausfälle für die Maschinenbruchversicherung:

- 1) Bei reparaturfähigen Schäden:
 - a) Schätzung der Gesamtreparaturkosten; die Schätzung erfolgt aufgrund der Kosten, die bei Eintritt des *Schadensfalls* für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der beschädigten Sachen auf den Zustand bei Eintritt des *Schadensfalls* erforderlich sind;
 - b) Schätzung des Werts, der bei Eintritt des *Schadensfalls* aus den Überresten der ersetzten Teile erzielt werden kann.Die Schadenssumme entspricht dem Schätzbetrag laut Buchstabe a), abzüglich des Schätzbetrags laut Buchstabe b).
- 2) bei nicht reparaturfähigen Schäden:
 - a) Schätzung des Werts der versicherten Sache bei Eintritt des *Schadenfalls*, wobei Überalterung, das Alter und die gebrauchsbedingte oder durch andere Ursachen bedingte Abnutzung berücksichtigt werden;
 - b) Schätzung des Werts geschätzt, der bei Eintritt des *Schadensfalls* für etwaige Überreste erzielt werden

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

kann;

Die Schadenssumme entspricht dem Schätzbetrag laut Buchstabe a), abzüglich des Schätzbetrags laut Buchstabe b).

Eine versicherte Sache gilt als nicht reparaturfähig, wenn die Reparaturkosten den Wert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadenfalls erreichen oder übersteigen, wobei Überalterung, das Alter und die gebrauchsbedingte oder durch andere Ursachen bedingte Abnutzung berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Abschnitte Elektronik und die Garantie gemäß Art. 2.2.8 - Elektrische und elektronische Schäden im Abschnitt Feuer und andere Ereignisse:

Von der Entschädigung ausgeschlossen sind die Aufwendungen für etwaige Reparaturversuche, für provisorische Reparaturen, für Änderungen oder Verbesserungen sowie die Mehrkosten für Überstundenarbeit oder für den Transporte auf dem Luftweg oder mit anderen Mitteln als den normalen Transportmitteln.

ITAS Mutua kann beschließen, direkt die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage oder Geräte oder deren Austausch durch andere gleiche Geräte und Anlagen oder solche mit gleichwertigen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen zu veranlassen.

Art. 7.1.6 - VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI UMZUG

Bei einem Umzug behält der Vertrag - vorbehaltlich der Bestimmungen über eine etwaige Gefahrerhöhung - seine Gültigkeit für die versicherten Sachen am neuen Standort.

Während des Umzugs gilt die *Versicherung* für einen Zeitraum von maximal sieben Tagen für beide Standorte. Der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* **muss ITAS Mutua oder dem Vermittler, dem die Police zugewiesen wurde, den neuen Standort innerhalb von 24 Stunden nach Beginn des Umzugs schriftlich mitteilen**; andernfalls beginnt der Versicherungsschutz für den neuen Standort um 24 Uhr des Tages, an dem die Mitteilung erfolgte.

Art. 7.1.7 - SCHULDITITEL

Für die Schuldtitel:

- a) **zahlt ITAS Mutua den für sie beglichenen Betrag nicht vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen**, falls vorgesehen;
- b) **der Versicherte muss ITAS Mutua die für sie erhaltene Entschädigung zurückzahlen, sobald die Schuldtitel aufgrund des Aufgebotsverfahrens - soweit zulässig - unwirksam geworden sind**;
- c) Ihr Wert ergibt sich aus der Summe, die sie einbringen.

In Bezug auf Schuldverschreibungen gilt die *Versicherung* nur für diejenigen, bei denen die Ausübung der Wechselklage möglich ist.

Art. 7.1.8 - TEILVERSICHERUNG

In der *Vollwertversicherung*, wenn die Schätzungen gemäß Art. 7.1.5 „Wie wird der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des *Schadenfalls* berechnet und wie wird der Schaden beziffert?“ ergeben, dass der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des *Schadenfalls* die Versicherungssumme um mehr als 10 % übersteigt, **haftet ITAS Mutua für den Schaden im Verhältnis des um 10 % erhöhten Versicherungswertes gegenüber dem Wert bei Eintritt des Schadenfalls**.

Begrenzt auf den Abschnitt Feuer und andere Ereignisse gilt diese Bestimmung nicht, wenn die Schadenssumme 5.000 Euro nicht übersteigt.

Art. 7.1.9 – ENTSCHÄDIGUNGSFRISTEN

Sobald der *Schadenfall* aufgenommen wurde und nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Seiten des *Versicherungsnehmers* und des *Versicherten* verpflichtet sich ITAS, dem *Versicherten* die Höhe der vorgeschlagenen *Entschädigung* mitzuteilen oder aber die Gründe für die Unmöglichkeit einer Entschädigung oder die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, auch durch von ihr beauftragte Sachverständige, um Art und Umfang des Schadens, der sich aus dem *Schadenfall* ergibt, zu ermitteln.

Bei Vorliegen eines Strafverfahrens, das zu einem erneuten Ausschluss der Deckung führen kann, oder eines Zivil- oder Schiedsverfahrens, das sich auf die Ursachen des *Schadenfalls* oder die Bezifferung der entschädigungsfähigen Schäden bezieht, kann ITAS Mutua die Zahlung der *Entschädigung* bis zum Abschluss dieser Verfahren aufschieben.

ITAS Mutua zahlt den Betrag der vorgeschlagenen *Entschädigung* innerhalb von 30 Tagen, nachdem der *Versicherte* diesen akzeptiert hat.

Art. 7.1.10 – ABSCHLAGSAUFLAGE AUF DIE ENTSCHÄDIGUNG

Der *Versicherte* hat noch vor der *Schadensregulierung* Anspruch auf Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 50 % des Betrags, der aufgrund der vorläufigen Schätzungen mindestens zu zahlen ist. **Dabei wird vorausgesetzt, dass keine Einwände gegen die Ersatzfähigkeit des Schadenfalls vorliegen und dass die voraussichtliche Gesamtentschädigung sich beläuft auf:**

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

- mindestens 25.000Euro, wenn sich der *Schaden* auf den Abschnitt Feuer und andere Ereignisse bezieht;
- mindestens 15.000 Euro, wenn er sich auf den Abschnitt Diebstahl bezieht.

ITAS Mutua zahlt die Entschädigung im Voraus, wenn:

- der *Versicherte* nachweist, dass er die Wiederaufnahme der auf die Herstellung oder den Verkauf der gleichen Art von Waren gerichteten Tätigkeit veranlasst hat;
- 60 Tage seit der Meldung des *Schadensfalls* und mindestens 30 Tage seit der Beantragung des Vorschusses selbst vergangen sind;
- der *Versicherte* seine Verpflichtungen gemäß den Buchstaben e) und f) von Art. 7.1.1 - „Was der Versicherte tun muss“ erfüllt hat.

In Bezug auf den Abschnitt Diebstahl: Falls die *Versicherung* auf der Grundlage des *Neuwerts* abgeschlossen wurde, wird die oben stehende Berechnung der Vorschusszahlung so erfolgen, als ob diese Bedingung nicht vorgesehen wäre.

Nach Ablauf von 90 Tagen nach der Auszahlung der Entschädigung für den Wert, den die Sachen zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* hatten, **kann der Versicherte nur einen Vorschuss auf den Entschädigungszuschlag erhalten**, auf den er Anspruch hat und der aufgrund des Baufortschritts zum Zeitpunkt des Antrags festgelegt wird.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

7.2 FÜR SCHÄDEN DURCH FEUER- UND ANDERE EREIGNISSE

Art. 7.2.1 - GUTER GLAUBE

Die Nichtmeldung von gefahrerhöhenden Umständen durch den *Versicherungsnehmer* oder den *Versicherten* sowie unrichtige oder unvollständige Angaben bei Unterzeichnung der *Versicherungspolice* führen nicht zum Verlust des *Schadensersatzanspruchs*, vorausgesetzt, dass der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* in gutem Glauben gehandelt hat.

ITAS Mutua hat ab dem Zeitpunkt, ab dem der gefahrerhöhende Umstand eingetreten ist, Anspruch auf die Prämien Differenz für das höhere Risiko.

Art. 7.2.2 – GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen in Art. 1900 des Ital. Zivilgesetzbuchs leistet ITAS Mutua Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen, die unmittelbar durch Ereignisse verursacht wurden, für die *Versicherungsschutz* besteht, auch wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* und, im Falle einer juristischen Person, der gesetzlichen Vertreter oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter verursacht wurden.

Art. 7.2.3 - GEFAHREN IN DER NACHBARSCHAFT UND IN DER NÄHE

Der *Versicherte* wird von der von Art. 1898 Ital. ZGB vorgesehenen Anzeigepflicht befreit, wenn in der Nähe oder in weniger als 20 m Entfernung von den versicherten Gebäuden bzw. den Gebäuden mit den versicherten Sachen potenziell gefahrerhöhende Sachen oder Umstände bestehen.

Art. 7.2.4 - VERSICHERUNG NACH DEM UNIVERSALITÄTSPRINZIP

Die vorliegende *Police* deckt alles, was sich an dem versicherten Standort befindet (einschließlich der in Bau und in Herstellung befindlichen Sachen sowie der bereits eingebauten und für den Einbau bereitgestellten Sachen). **Von der Versicherung ausgeschlossen ist allerdings das Grundstück, auf dem sich der Betrieb befindet.**

Alles, was sich innerhalb der Umzäunung des Betriebsgeländes befindet, gilt in einem *Schadensfall* als versichert, und wenn eine bestimmte Sache oder ein bestimmter Gegenstand nicht eindeutig einer der Positionen der vorliegenden *Police* zugewiesen werden kann oder wenn diese Zuweisung zweifelhaft oder umstritten ist wird sie/er der *Position „Inhalt“* zugewiesen.

Art. 7.2.5 – AUFRECHNUNG ZWISCHEN DEN POSITIONEN

Wenn die Versicherungssumme der einzelnen *Position* bei Eintritt des *Schadensfalles* höher ist als der Wert der Sachen, aus denen die *Position* besteht, wird die überschüssige Versicherungssumme auf die anderen Positionen **mit gleichem oder niedrigerem Prämienatz** aufgeteilt, für die gemäß Art. 1907 des Ital. Zivilgesetzbuches keine ausreichende Versicherung besteht.

Die Zuteilung betrifft alle unzureichend versicherten Positionen, unabhängig davon, ob sie von einem Schadensfall betroffen sind oder nicht.

Die Aufrechnung gilt nicht für Positionen, die auf *Erstrisiko* versichert sind.

Die Aufrechnung kann nur zwischen Positionen erfolgen, die sich am selben Ort befinden.

Art. 7.2.6 – AUFBEWAHRUNG DER SPUREN NACH EINEM SCHADENSFALL

In teilweiser Abweichung von Art. 7.1.1 - „Was der Versicherte zu tun hat“ und unbeschadet der Pflicht zur Erhaltung der Spuren und Überreste nach einem *Schadensfalls* aufzubewahren, kann der *Versicherte* die Spuren und Überreste des *Schadensfalls* beseitigen und die beschädigten Einrichtungen wiederherstellen, falls der Sachverständige **der ITAS Mutua nicht innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Schadensanzeige bei der Gesellschaft seine Inspektion durchführt.**

Art. 7.2.7 - GETRENNTE ENTSCHÄDIGUNG FÜR JEDE POSITION

Im *Schadensfall* und auf besonderen Antrag des *Versicherten*, wie in Art. 7.1.9 - „Entschädigungsbedingungen“ vorgesehen, gilt für jede einzelne *Position* in der *Police*, als ob für jede Position eine eigene *Police* abgeschlossen worden wäre.

Zu diesem Zweck erstellen die mit der Schadensregulierung beauftragten Sachverständigen für jede *Position* eine eigene gültliche Schadensregulierung oder ein Sachverständigengutachten.

Die geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen und werden daher mit dem Gesamtbetrag verrechnet, den die ITAS Mutua als Entschädigung für den Schadensfall schuldet.

Art. 7.2.8 - SACHVERSTÄNDIGENGEBÜHREN

Bei einem *Schadensfall*, der im Rahmen der *Police* entschädigungsfähig ist, erstattet ITAS Mutua **mit einer Entschädigungsgrenze von 4 % und höchstens 5.000 Euro:**

- die Kosten und Honorare des Sachverständigen, **den der Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Art. 7.1.4 - „Was der Sachverständige tun muss“ ausgewählt und ernannt hat;**
- die Beteiligung des *Versicherungsnehmers* an den Kosten und Honoraren nach der Bestellung des dritten Sachverständigen.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

Art. 7.2.9 – PLANERHONORARE

Im Falle eines *Schadens*, der im Rahmen der *Police* entschädigungsfähig ist, erstattet ITAS Mutua **mit einer Entschädigungsgrenze von 10 % und maximal 5.000 €** die Kosten, die dem *Versicherten* für die Kosten und Honorare von Architekten, Ingenieuren, Beratern, für Schätzungen, Pläne, Beschreibungen, Messungen, Inspektionen zur Wiederherstellung der entstandenen Schäden entstehen, **vorausgesetzt, diese Kosten sind marktüblich.**

Kosten, die bei der Vorbereitung von Klagen/Beschwerden entstehen, sind ausgeschlossen.

7.3 FÜR DIEBSTAHLSCHÄDEN

Art. 7.3.1 - HERABSETZUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN NACH EINEM SCHADENSFALL

Im *Schadenfall* verstehen sich **die Versicherungssummen der einzelnen Positionen und die eventuellen Entschädigungsgrenzen** mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden *Versicherungsperiode* um den Betrag, der dem ersatzpflichtigen Schaden abzüglich eventueller Selbstbeteiligungen und/oder Selbstbehalte entspricht, **herabgesetzt.**

Begrenzt auf den ersten gemeldeten Schadensfall jeder Versicherungsperiode werden sowohl die Versicherungssummen als auch die Beträge der *Entschädigungsgrenzen* automatisch und vorläufig wieder auf ihren ursprünglichen Wert gesetzt, und zwar für **einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Datum des Schadensfalls und in jedem Fall ab 24 Uhr des Tages, an dem die im Vertrag angegebenen Schutz- und Schließvorrichtungen wiederhergestellt werden.** Die provisorisch wiederhergestellte Summe darf 50 % der Versicherungssumme in der *Police* nicht überschreiten, wobei die Höchstgrenze die Versicherungssumme selbst ist.

Tritt innerhalb der Frist von 90 Tagen ein weiterer *Schadenfall* ein, so gilt die vorläufige Wiederherstellung für den Zeitraum zwischen den beiden Schadensfällen, **für den der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die auf die vorläufig wiederhergestellte Summe entfallende Beitragsrate zu zahlen.**

Der *Versicherungsnehmer* kann die vollständige Wiederherstellung der Versicherungssummen beantragen; diese Wiederherstellung **kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ITAS Mutua** gegen Zahlung der auf den aufgestockten Betrag entfallenden *Prämienrate* für die Zeit zwischen dem Datum der Wiederherstellung und dem Ende der laufenden *Versicherungsperiode* **erfolgen.**

Eine eventuelle Wiederherstellung erfolgt unbeschadet des Rechts, gemäß Art. 1.4 - „Recht auf Rücktritt von den Allgemeinen Bestimmungen“ von dem Vertrag zurückzutreten.

Art. 7.3.2 - WIEDERAUFTAUCHEN DER GESTOHLENE SACHEN

Wenn die gestohlenen Sachen zur Gänze oder zum Teil wieder auftauchen, **muss der Versicherte dies unmittelbar nach Kenntniserlangung ITAS Mutua melden.**

Die wieder aufgetauchten Sachen gehen in das Eigentum von ITAS MUTUA über, wenn diese den Schaden vollständig ersetzt hat, es sei denn, der *Versicherte* erstattet ITAS Mutua die für die betreffenden Sachen bezogene *Entschädigungsleistung* in voller Höhe.

Wenn ITAS Mutua den Schaden hingegen nur teilweise entschädigt hat, kann der *Versicherte* nach Rückerstattung der *Entschädigung*, die von ITAS Mutua für die wieder aufgetauchten Sachen gezahlt wurde, diese Sachen behalten oder sie verkaufen lassen.

In diesem Fall erfolgt eine Neubewertung des Schadens, indem von der ursprünglich festgestellten Schadenssumme der Wert der wieder aufgetauchten Sachen abgezogen wird; auf den so ermittelten Betrag wird die *Entschädigung* bedingungsgemäß neu berechnet und mit der alten *Entschädigung* verrechnet.

Art. 7.3.3 - VORÜBERGEHENDE ENTFERNUNG DER VERSICHERTEN SACHEN NACH EINEM SCHADENSFALL

Im Falle eines *Schadensfalls* im Zusammenhang mit der Garantie Diebstahl des „Inhalts“ (Art. 3.1.1) bleibt der Versicherungsschutz nur für den *Inhalt* bestehen, der entfernt oder vorübergehend an einen anderen Ort verbracht wird, **vorausgesetzt, die Räumlichkeiten am neuen Ort weisen ähnliche bauliche Merkmale sowie ähnliche Schließ- und Schutzvorrichtungen auf wie die vorherigen.**

Diese Deckung gilt ab dem Tag des *Schadensfalls* für einen Zeitraum **von maximal 30 aufeinander folgenden Tagen.** Der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* **muss der Gesellschaft innerhalb 24 Stunden ab Beginn des Abtransports eine schriftliche Meldung machen.** Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Versicherungsschutz für den neuen Standort am Tag der Meldung ab 24 Uhr.

7.4 FÜR ANSPRÜCHE AUS ZIVILRECHTLICHER HAFTUNG

Art. 7.4.1 - WAS DER VERSICHERTE TUN MUSS

Im **Schadensfall** muss der **Versicherte** der Agentur, der die *Police* zugewiesen wurde, oder ITAS Mutua innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich Bescheid geben.

Bei Auftreten einer Berufskrankheit, die unter die Garantie gemäß Art. 5.2.12 fällt **hat der Versicherte ITAS Mutua unverzüglich zu benachrichtigen** und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Entschädigungsanspruchs gemäß Art. 1915 des Ital. Zivilgesetzbuches führen.

Art. 7.4.2 - TOLERANZ BEI DER ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN

Falls bei Eintritt des *Schadensfalls* die Gesamtzahl der *Beschäftigten* höher ist als die vom Versicherten in der *Police* angegebene Zahl, **wird die Entschädigung im Verhältnis herabgesetzt**; diese Regel findet keine Anwendung bei einer Abweichung von einer *Personaleinheit* bezogen auf eine ursprünglich erklärte *Beschäftigtenzahl* von einer bis vier bzw. bei einer Abweichung von zwei *Personaleinheiten* bezogen auf eine ursprünglich angegebene *Beschäftigtenzahl* von über vier.

Für *Schadensfälle*, die ab dem Zeitpunkt der Änderung der Parameter bis zum ersten darauf folgenden jährlichen Ablaufdatum des Vertrages auftreten, erfolgt jedoch keine Minderung der *Entschädigung*.

Art. 7.4.3 – FÜHREN VON SCHADENSERSATZPROZESSEN UND KOSTEN DES RECHTSSTREITS

ITAS Mutua übernimmt, solange sie ein Interesse daran hat und auf jeden Fall bis zum Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens, die Leitung bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Beilegung zivil- und strafrechtlicher Streitigkeiten im Namen des *Versicherten* und bestellt, soweit erforderlich, Rechtsanwälte oder Sachverständige und macht von allen dem *Versicherten* zustehenden Rechten und Handlungen Gebrauch.

Der Versicherte ist zur Mitarbeit verpflichtet, um die Führung der Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen, **und muss persönlich vor Gericht erscheinen, falls das Gesetz dies erfordert. ITAS Mutua ist berechtigt, den Versicherten für die Nachteile, die ihr durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, in Regress zu nehmen.** ITAS Mutua trägt die Kosten für die Abwehr der gegen den *Versicherten* angestregten Klage bis zu einem Viertel der *Deckungssumme*, die in der *Police* für den Schaden, auf den sich die Schadensersatzforderung bezieht, festgesetzt wurde. Übersteigt der dem Geschädigten geschuldete Betrag diese *Deckungssumme*, **werden die Kosten im Verhältnis des jeweiligen Interesses auf die ITAS Mutua und den Versicherten aufgeteilt.**

ITAS Mutua entschädigt keine Aufwendungen des Versicherten für Rechtsanwälte oder Sachverständige, die nicht von ihr bestellt wurden, und haftet nicht für Geldstrafen, Geldbußen oder *Strafgerichtskosten*.

Tritt ITAS Mutua jedoch wegen Wegfalls ihres Interesses von einem Zivilrechtsstreit zurück, in dem der *Versicherte* eigene Ansprüche geltend machen will, werden die Abwehrkosten für den vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalt bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Schadensfall und *Versicherungsperiode* anerkannt.

Art. 7.4.4 – ENTSCHÄDIGUNGSFRISTEN

Nach Prüfung des Bestehens des Versicherungsschutzes und der Feststellung und Bezifferung des erstattungspflichtigen Schadens verpflichtet sich ITAS Mutua, den fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Abrechnungsurkunde oder des Abschlussberichts der Sachverständigen zu zahlen, vorausgesetzt, **dass diesbezüglich keine Streitigkeiten aufgetreten sind und die Untersuchungen zu dem Schadensfall abgeschlossen sind.**

7.5 BEI RECHTSSCHUTZANSPRÜCHEN

Art. 7.5.1 - ANZEIGE DES SCHADENSFALLS UND FREIE ANWALTSWAHL

Der Versicherte muss den Schadensfall bei ITAS Mutua melden, sobald er eingetreten ist bzw. er davon Kenntnis erlangt hat, und alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen übermitteln und die diesbezüglichen Gebühren gemäß den steuerrechtlichen Stempelsteuer- und Registervorschriften auf eigene Kosten begleichen. In jedem Fall muss er ITAS Mutua innerhalb der für die Verteidigung notwendige Frist über jedes ihm zugestellte Schriftstück informieren.

Eine Verspätung bei der Meldung eines *Schadensfalls* von mehr als zwei Jahren nach Kenntnis des Sachverhalts führt zur Verjährung des Anspruchs auf Versicherungsschutz gemäß Art. 2952 zweiter Absatz des Ital. Zivilgesetzbuches.

Der *Versicherte* hat das Recht, den Rechtsanwalt, dem der Schutz seiner Interessen anvertraut werden soll, frei zu wählen. Der Anwalt muss am Sitz der für die Streitigkeit zuständigen Justizbehörde eingetragen sein und der *Versicherte* muss ITAS Mutua den Namen des Anwalts gleichzeitig mit der Meldung des *Schadensfalls* mitteilen. Wenn der *Versicherte* keine Angaben macht, fordert ITAS Mutua ihn auf, einen eigenen Rechtsanwalt zu wählen,

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

dem der *Versicherte* das Mandat erteilen muss. Der *Versicherte* hat jedoch das Recht, seinen Rechtsanwalt im Fall eines Interessenkonflikts mit der ITAS Mutua frei zu wählen.

Der *Versicherte* ist verpflichtet:

- ITAS Mutua unverzüglich und umfassend wahrheitsgemäß über alle Einzelheiten zu dem Versicherungsfall zu informieren, die Beweismittel und Dokumente anzugeben und sie auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- den mit dem Schutz seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt zu beauftragen, sowie ihn umfassend und wahrheitsgemäß über alle Sachverhalte zu informieren, die Beweismittel anzugeben, alle erdenklichen Informationen bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Falls bei Eintritt des *Schadensfalls* die Gesamtzahl der *Beschäftigten* höher ist als die vom *Versicherten* angegebene Zahl, **wird die Entschädigung im Verhältnis herabgesetzt**; diese Regel findet keine Anwendung bei einer Abweichung von einer Personaleinheit bezogen auf eine ursprünglich angegebene *Beschäftigtenzahl* von einer bis vier bzw. bei einer Abweichung von zwei *Personaleinheiten* bezogen auf eine ursprünglich angegebene *Beschäftigtenzahl* von über vier.

Für Schadensfälle, die ab dem Zeitpunkt der Änderung der Parameter bis zum ersten darauf folgenden jährlichen Ablaufdatum des Vertrages auftreten, erfolgt jedoch keine Minderung der *Entschädigung*.

Art. 7.5.2 - EINTRITT DES SCHADENSFALLES UND ZEITLICHE GELTUNG DER GARANTIE

Der *Schadensfall* gilt als zu dem Zeitpunkt entstanden und damit als eingetreten, zu dem der *Versicherte*, die Gegenpartei oder ein Dritter mit der Verletzung des Gesetzes oder des Vertrags begonnen hat: Der Beginn entspricht nicht dem Zeitpunkt, zu dem der Rechtsstreit oder das Verfahren beginnt, sondern dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung, die den Rechtsstreit oder das Verfahren verursacht, eintritt.

Eintritt des Schadensfalls:

- bei einem Strafverfahren der Zeitpunkt, zu dem die strafbare Handlung begangen worden sein soll;
- bei vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsstreitigkeiten der Zeitpunkt des Eintritts der Nichterfüllung oder des schädigenden Ereignisses.

Der *Schadensfall* gilt für alle Zwecke als ein einziger:

- bei Vorliegen mehrerer gleichartiger Verstöße;
- wenn aufgrund desselben Ereignisses oder desselben Verhaltens des *Versicherten* Verfahren anhängig sind, auch wenn sie unterschiedlicher Natur sind oder anderen Gerichtsbarkeiten unterliegen.

Für die Zwecke der Rechtsschutzversicherung muss der *Schadensfall* eingetreten sein:

- ab 24 Uhr des Tags des Vertragsabschlusses, wenn es sich um einen Rechtsstreit in Zusammenhang mit außervertraglichen *Schadensersatzansprüchen*, um Strafverfahren oder um einen Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- nach Ablauf von 90 Tagen ab Vertragsabschluss für Streitigkeiten vertraglicher Art, mit Ausnahme der Ersetzung eines bereits bestehenden Vertrags mit ITAS Mutua;
- ab 24 Uhr des Tages, an dem der neue Vertrag geschlossen wird, wenn er als Ersatz für einen ähnlichen Vertrag ausgestellt wird, der zuvor mit ITAS Mutua für dieselben Risiken in Kraft war, und **sofern der ersetzte Vertrag eine Mindestlaufzeit von 60 Tagen hatte**.

Der Versicherungsschutz für Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten und Übertretungsdelikten gilt auch rückwirkend für Handlungen, die **bis zu ein Jahr** vor Inkrafttreten des Vertrags begangen wurden, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherte erst nach Abschluss der Versicherungspolice Kenntnis von der Einleitung der Ermittlungen gegen ihn erlangt. Diese Bedingung ist nicht wirksam** bei Anklagen auf Vorsatz, selbst wenn das Urteil auf Freispruch lautet und/oder eine Abstufung auf Fahrlässigkeit erfolgt. Falls in dem Jahr vor dem Abschluss des Vertrags zugunsten des *Versicherten* eine andere Rechtsschutzpolice ausgestellt wurde, wird die vorliegende Garantie in Bezug auf den Zeitraum mit doppelter Versicherungsdeckung auf zweites Risiko gewährt.

Die Garantie Rechtsschutz:

- wird auf Schadensfälle ausgedehnt, die während der Laufzeit des Vertrages entstehen, aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages aufgetreten sind und gemeldet wurden;
- ist nicht gültig für Schadensfälle in Zusammenhang mit Vereinbarungen, Abkommen, Vertragsverpflichtungen, die bei Vertragsabschluss bereits gekündigt worden waren oder deren Rückgängigmachung, Aufhebung oder Änderung bereits von einer der Vertragsparteien beantragt worden war;
- gilt auch vor der Zustellung der Garantiezusage an den *Versicherten*, wenn es sich um eine spontane Einreichung (Art. 374 der Ital. Strafprozessordnung), um eine Vorladung (Art. 375 der Strafprozessordnung) und eine Aufforderung zur zwangsweisen Vorführung (Art. 376 der Ital. Strafprozessordnung) handelt.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSCHUTZ

Abschnitt „Was im Schadensfall zu tun ist“

Art. 7.5.3 - BEARBEITUNG UND REGULIERUNG DES SCHADENSFALLS

Nach Eingang der Meldung des *Schadensfalls*, wenn die Ansprüche des *Versicherten* Aussicht auf Erfolg haben und in jedem Fall, wenn eine Verteidigung in einem Strafverfahren erforderlich ist, leitet ITAS Mutua den Fall an den gemäß Art. 7.5.1 - „Anzeige des *Schadensfalls* und freie Anwaltswahl“ gewählten Rechtsanwalt.

Die Deckung gilt nur für Schadensfälle, für die die Benennung von Rechtsanwälten bzw. Sachverständigen im Voraus mit ITAS Mutua für jede Phase des Rechtsstreits und jede Phase des Urteils vereinbart wurde; der *Versicherte* erteilt diesen die erforderlichen Vollmachten.

Nach der Meldung des *Schadensfalls* **muss jede Vergleichsvereinbarung oder Beilegung des Streitfalls zuvor mit ITAS Mutua vereinbart werden; andernfalls haftet der Versicherte für alle Aufwendungen, die der ITAS Mutua für die Bearbeitung des Vorgangs entstehen.** Ausgenommen sind die nachweislich dringenden Fälle, in denen der *Versicherte* nicht die Möglichkeit hat, vorab die Genehmigung der ITAS Mutua einzuholen. Diese Fälle werden von der ITAS Mutua bestätigt, wenn sie in die Lage versetzt wird, die Dringlichkeit und Angemessenheit des Verfahrens festzustellen. ITAS MUTUA haftet nicht für die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Gutachter und Sachverständigen.

Die zur Schadensregulierung vorgelegten Gebühren werden unter voller Einhaltung der Durchschnittswerte der ministeriellen Parameter gemäß Dekret Nr. 147 vom 13.8.2022 in seiner geltenden Fassung in Bezug auf die Art und den Wert der geltend gemachten Streitigkeiten erstellt. Sofern ITAS Mutua die Angemessenheit der Anwaltskosten genehmigt und geprüft hat, dürfen die zur Schadensregulierung vorgelegten Kosten auf keinen Fall den Betrag übersteigen, der vom Richter im Urteil zugesprochen werden kann. Die *Schadensregulierung* erfolgt durch Erstattung der ordnungsgemäß quitierten Rechnungen an den *Versicherten*.

Die Zahlung der garantierten Kosten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung der Angemessenheit des geforderten Betrags. Die *Deckungssumme* bleibt in einfacher Höhe unverändert bestehen und wird auf die betroffenen Parteien aufgeteilt, unabhängig von der Höhe der von jeder Partei getragenen Verfahrens- oder Sachverständigenkosten.

ITAS Mutua erstattet die Kosten ohne Mehrwertsteuer, wenn der *Versicherungsnehmer* sie abziehen kann.

Art. 7.5.4 - UNEINIGKEIT ÜBER DAS SCHADENMANAGEMENT

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem *Versicherten* und ITAS Mutua in Bezug auf die Bearbeitung von Schadensfällen kann die Angelegenheit - **vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien** - nach Billigkeit an ein Schiedsgericht verwiesen werden, auf dessen Ernennung sich die Parteien einigen müssen. Kommt keine Einigung über die Ernennung des Schiedsrichters zustande, so wird dieser vom Präsidenten des Gerichts nach Maßgabe des Gesetzes ernannt. **Jede Partei trägt unabhängig vom Ausgang des Schiedsverfahrens die Hälfte der Kosten des Schiedsverfahrens.** ITAS Mutua informiert den *Versicherten* über sein Recht, dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Art. 7.5.5 - BEITREIBUNG VON BETRÄGEN

Alle Beträge, die für Kapital und Zinsen festgesetzt oder beigetrieben werden, stehen ausschließlich dem *Versicherten* zu. ITAS Mutua hat hingegen Anspruch auf die gerichtlich, auf dem Vergleichsweg bzw. außergerichtlich zugunsten des Versicherten festgesetzten Beträge für Kosten, Gebühren und Honorare, die sie gezahlt oder vorgeschossen hat.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERTEN MITGLIEDER DER GESELLSCHAFT ITAS VVAG

AUSZUG AUS DEM STATUT

Ein vollständiges Exemplar des Statuts steht den Mitgliedern und Versicherungsnehmern in der Hauptgeschäftsstelle der Agentur zur Verfügung und kann auch von www.gruppoitas.it heruntergeladen werden.

Art. 1 - Gründung und Sitz

Hiermit wird der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit beschränkter Haftung mit der Bezeichnung „ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni Società mutua di assicurazioni“ oder auch „ITAS Mutua“ gegründet, der bereits am 5. Oktober 1821 unter dem Namen Landesbrandschadensanstalt (Istituto Provinciale Incendi) gegründet worden war. Der deutsche Name lautet „ITAS – Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol V.V.a.G.“ oder „ITAS Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ oder „ITAS V.V.a.G.“. ITAS Mutua hat ihren Sitz in Trient. Sie kann ihre Tätigkeit sowohl in Italien als auch im Ausland ausüben.

Art. 5 – Beitragszahlung

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verpflichten sich die versicherten Gesellschafter, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Statuts mit den erforderlichen Mitteln beizutragen. Die Haftung der versicherten Gesellschafter beschränkt sich auf die Zahlung der statutenmäßig festgelegten Jahresbeiträge und endet mit dem Versicherungsende. (...)

Art. 9 - Beitragserhebung

Der Verwaltungsrat legt mindestens einmal jährlich die Beitragserhebungssätze fest, die auf die Spartenwerte für jede betriebene Sparte und erforderlichenfalls für einzelne Sparten derselben Sparte anzuwenden sind. (...)

Die Beitragserhebung, die durch den Garantiefonds (falls vorhanden) ergänzt wird, wird den Gesellschaftern durch Aushang in den Geschäftsstellen der Vermittler mitgeteilt und muss innerhalb der in den Versicherungsbedingungen festgelegten Fristen und auf die dort festgelegte Weise gezahlt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen stehen.

Art. 10 - Aufnahme in die Gesellschaft

Jeder, der ein Interesse an der Versicherung hat, kann sich an der Gesellschaft beteiligen, auch indem er eine Polizze im Namen anderer oder durch einen Vertreter abschließt.

Der Status des versicherten Mitglieds wird durch den Abschluss der Versicherungspolice erworben, die zusammen mit dieser Satzung das Verhältnis des versicherten Mitglieds zu ITAS Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit regelt. (...)

Mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses - aus welchem Grund auch immer - erlöschen der Status und die daraus resultierenden Rechte des Versicherten sofort und mit allen Wirkungen (...).

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach eigenem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.

Art. 11 - Mitgliedschaftsbindung des versicherten Gesellschafters

Die Mitgliedschaftsbindung für das versicherte Mitglied ist obligatorisch für die Dauer, die in der von ihm unterzeichneten Versicherungspolice angegeben ist; sie wird jeweils für den Zeitraum verlängert, der laut Police oder laut Gesetz vorgesehen ist, soweit nicht das laut geltendem Gesetz oder das laut Vertragsbedingungen vorgesehene Kündigungsrecht geltend gemacht wird.

Sofern nicht der Todesfall des versicherten Mitglieds zwingend den Wegfall des Risikos mit sich bringt, treten die Erben des versicherten Mitglieds laut und kraft des geltenden Gesetzes solidarisch in das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis ein.

In den Fällen, in denen das Gesetz und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag vorsehen, erwirbt der Nachfolger den Status eines versicherten Mitglieds.

Unbeschadet der Folgen der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bewirkt der Zahlungsverzug des versicherten Mitglieds als solcher allein keine Aufhebung der Mitgliedschaft.

Art. 27 – Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung von ITAS VVaG haben der Präsident oder - nur im Dringlichkeitsfalle oder bei Verhinderung des Präsidenten - die Vizepräsidenten des Verwaltungsrats inne, ebenso wie der Geschäftsführer sowie der Generaldirektor, wenn ein solcher ernannt wurde.

Für alle unter die laufenden Geschäfte entfallenden Handlungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich kann der Verwaltungsrat die gesetzliche Vertretung den leitenden Angestellten übertragen.

Die gesetzliche Vertretung drückt sich dadurch aus, dass die Unterschriften von zwei der vorher genannten Personen unter die Bezeichnung der Gesellschaft gesetzt werden; dabei gilt, dass bei gemeinsamer Unterschrift von zwei leitenden Angestellten die gesetzliche Vertretung ausschließlich für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche gültig ist. All dies gilt vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse des Verwaltungsrates im Bezug auf spezifische Tatbestände.

Versicherungsbedingungen

UNTERNEHMENSSCHUTZ

Abschnitt „Auszug aus der Satzung“

Die Vertretung vor Gericht obliegt den gesetzlichen Vertretern sowie den leitenden Angestellten, die vom Verwaltungsrat damit beauftragt wurden (nach dem im vorhergehenden Absatz genannten Procedere).

Der Verwaltungsrat legt das System der betrieblichen Prokura und Vollmachten fest und überträgt gegebenenfalls auch Angestellten oder Dritten die Vertretungsbefugnis durch Prokura für einzelne Handlungen oder Handlungsbereiche, die auch die jeweiligen Zeichnungsmodalitäten enthalten. Der Verwaltungsrat kann die vollständige oder teilweise Unterzeichnung bestimmter Dokumente und Korrespondenz mit mechanischer Reproduktion der Unterschrift genehmigen.